



# Anlagen



# Inhalt

## **Anlage I.1**

Auseinandersetzung mit dem Entwurf zur 3. Änderung des LEP NRW ..... 2

## **Anlage III.1**

Das Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM) ..... 6

## **Anlage III.2**

Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft bis 2045 ..... 31

## **Anlage III.3**

Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Regionalplan Münsterland 60

## **Anlage III.4**

Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) ..... 666

## **Anlage V.1**

Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein im Münsterland –  
Darstellungskonzept ..... 855

## Anlage I.1

### Auseinandersetzung mit dem Entwurf zur 3. Änderung des LEP NRW

Am 14.03.2025 fasste die Landesregierung den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Die Änderung dient insbesondere der nachhaltigeren Flächenentwicklung und umfasst textliche Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei handelt es sich um Neuformulierungen sowie Modifizierungen oder Streichungen bestehender Festlegungen.

Mit der Bekanntmachung zur Einleitung des für die 3. Änderung vorgesehenen Beteiligungsverfahrens sind die neuen bzw. geänderten Zielfestlegungen des Änderungsentwurfs als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 4 LPiG NRW zu werten, welche bei raumbedeutsamen Planungen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Vor diesem Hintergrund hat sich die Regionalplanungsbehörde Münster mit den Planinhalten der 3. LEP-Änderung auseinandergesetzt und vorsorglich geprüft, ob die Festlegungen, die zum Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens gehörten, mit den geplanten LEP-Zielen vereinbar sind bzw. diese bereits berücksichtigen.

#### Ziel 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum

Die neu beabsichtigte Zielformulierung des Ziels 2-3 LEP NRW enthält gegenüber den Zielvorgaben der LEP-Fassung von 2017, die aufgrund des OVG-Urteils vom 21.03.2024 wieder anzuwenden sind, weitere Ausnahmetatbestände. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans zur Siedlungsentwicklung sind mit der geplanten Zielvorgabe vereinbar.

#### (Neues) Ziel 2-4 – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Das neu beabsichtigte Ziel 2-4 eröffnet künftig in gewissem Rahmen weitere Möglichkeiten zur Entwicklung der Ortsteile im Freiraum. Seine Formulierung orientiert sich in starkem Maße an dem LEP-Ziel 2-4, welches bis zum OVG-Urteil vom 21.03.2024 Ziel der Raumordnung war, wobei neben der Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung, des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche und einer bedarfsgerechten, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung auch der Aspekt eines vorhandenen vielfältigen Infrastrukturangebots zur Grundversorgung zu beachten sein soll. Damit eröffnet der LEP NRW künftig mehr Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung als mit den gegenwärtigen landesplanerischen Vorgaben möglich ist. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung sind mit der geplanten Zielvorgabe vereinbar. Die Festlegung von kleinen Ortsteilen im Regionalplan als Siedlungsbereich in diesem Plan erfolgt gemäß den Ausnahmen des geltenden Ziels 2-3. Diese Festlegungen sind auch von den Regelungen des neuen Ziels 2-4 gedeckt.

#### Ziel 6.1-1 – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Um den Herausforderungen der Brachflächenentwicklung zu begegnen, wurde das geplante Ziel 6.1-1 dahingehend ergänzt, dass neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen sind. Zudem werden Brachflächen künftig nicht mehr als Flächenreserven im Siedlungsflächenmonitoring angerechnet. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung soll gewährleistet werden, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.

Auswirkungen der Zieländerung auf die Festlegungen dieses Regionalplans sind nicht erkennbar. Im Falle einer Rechtskraft erfolgt die Beachtung der Zieländerung im Rahmen der weiteren Umsetzung des Regionalplans Münsterland.

### **Ziel 6.4-2 – Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

Im Plangebiet und somit auch in den Festlegungen des Regionalplans Münsterland sind keine Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben vorgesehen. Damit hat das LEP-Ziel 6.4-2 weder in seiner bisherigen noch in der neu vorgesehenen Formulierung eine Auswirkung auf die Festlegungen dieses Regionalplans.

### **Ziel 6.5-2 – Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen**

Mit Ausnahme der Festlegung von drei Einzelhandelsstandorten als Allgemeine Siedlungsbeziehe mit der Zweckbindung "Großflächiger Einzelhandel" (ASB-Z-EH), die zudem sich an bestehende Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment richten, sieht der Regionalplan keine eigenen textlichen Ziele vor. Aufgrund der bestehenden Regelungstiefe des LEP NRW ist eine weitere Konkretisierung dieses Ziels im Regionalplan nicht erforderlich. Insofern wird auch die geänderte Fassung des Ziels 6.5-2 für die künftige regionalplanerische Beurteilung insbesondere von Einzelhandelsvorhaben der Nahversorgung bindend sein. Auswirkungen auf die übrigen textlichen Festlegungen des Plans sind nicht erkennbar.

### **Ziel 7.2-3 – Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur**

Das neu formulierte Ziel 7.2-3 bestimmt Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von BSN für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsstrassen. Die Festlegungen zur Inanspruchnahme von BSN im Regionalplan konkretisieren mit Ziel IV.5-2 (Inanspruchnahme von BSN) und Grundsatz IV.5-2a (Alternativenprüfung) die Vorgaben des geltenden LEP NRW zur Waldinanspruchnahme. So eröffnet der Regionalplan unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für Leitungsvorhaben und Verkehrsinfrastrukturprojekte sowie sonstige Planungen und Maßnahmen.

Bei der Prüfung zur Inanspruchnahme von BSN i. S. d. Ziels IV.5-2 handelt es sich stets um eine Einzelfallprüfung. Eine Inanspruchnahme steht u. a. unter der Voraussetzung, dass die in § 1 BNatSchG genannten Schutzfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. So wird der Schutz von BSN in Abhängigkeit seiner Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit sowie des jeweils geplanten Vorhabens gewährleistet. Nach Grundsatz IV.5-2a soll bei einer nach Ziel IV.5-2 zulässigen Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur geprüft werden. Das BVerwG hat die Festlegung einer Alternativenprüfung innerhalb einer Zielfestlegung bereits mehrfach verworfen.

Nach Inkrafttreten der Änderung des LEP NRW würde die höherrangige Festlegung des LEP NRW gelten bzw. könnten die Regelungen des Regionalplanes an davon abweichende Regelungen des LEP NRW angepasst werden. Der Regionalrat Münster hat mit Beschluss vom 23.09.2024 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, nach Abschluss des laufenden Änderungsverfahrens das Freiraumkonzept des Regionalplanes zu überprüfen und die Anpassung an die Festlegungen der angekündigten 3. Änderung des LEP NRW vorzubereiten. In diesem Zusammenhang kann eine ggf. erforderliche Anpassung erfolgen.

### **Ziel 7.3-3 – Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen**

Das neu formulierte Ziel 7.3-3 bestimmt Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen sowie für Bauflächen und Baugebiete zur

angemessenen Erweiterung von Betriebsstandorten bei unmittelbarem Siedlungsanschluss und vorhandener Verkehrsinfrastruktur.

Die Festlegungen zur Inanspruchnahme von Waldbereichen im Regionalplan konkretisieren mit Ziel IV.4-2 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und Grundsatz IV.4-2a (Alternativenprüfung) die geltenden Vorgaben des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen. So eröffnet der Regionalplan unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für Leitungsvorhaben und Verkehrsinfrastrukturprojekte sowie sonstige Planungen und Maßnahmen. Bei der Prüfung zur Inanspruchnahme von Waldbereichen i. S. d. Ziels IV.4-2 handelt es sich stets um eine Einzelfallprüfung. Eine Inanspruchnahme steht u. a. unter der Voraussetzung, dass die Waldfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. So wird der Schutz von Waldbereichen in Abhängigkeit seiner Schutzwürdigkeit sowie des jeweils geplanten Vorhabens gewährleistet. Nach Grundsatz IV.5-2a soll bei einer nach Ziel IV.5-2 zulässigen Inanspruchnahme von Waldbereichen geprüft werden. Das BVerwG hat die Festlegung einer Alternativenprüfung innerhalb einer Zielfestlegung bereits mehrfach verworfen.

Nach Inkrafttreten der Zielsetzung des LEP würde die höherrangige Festlegung des LEP gelten bzw. könnten die Regelungen des Regionalplanes an abweichende Regelungen des LEP NRW angepasst werden. Der Regionalrat Münster hat mit Beschluss vom 23.09.2024 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, nach Abschluss des laufenden Änderungsverfahrens das Freiraumkonzept des Regionalplanes zu überprüfen und die Anpassung an die Festlegungen der angekündigten 3. Änderung des LEP NRW vorzubereiten. In diesem Zusammenhang kann eine ggf. erforderliche Anpassung erfolgen.

### **Ziel 9.2-1 – Räumliche Festlegungen für oberflächennahe energetische Rohstoffe**

Mit der geplanten Änderung von Ziel 9.2-1 wird eine Anpassung an § 7 Abs. 3 S. 2 ROG („Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“) vorgenommen. Mit der Regionalplanänderung werden keine Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung neu festgelegt. Das geänderte Ziel 9.2-1 wird jedoch bei einer zukünftigen Steuerungsplanung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe zu beachten sein.

### **Ziel 9.2-4 – Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)**

Nach dem neuen Ziel 9.2-4 soll bei der Festlegung von Abgrabungsbereichen (BSAB) für die Rohstoffe Kies und Sand neben der Entwicklung des bisherigen Abgrabungsgeschehens auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten (Degressionsfaktor) beachtet werden. Dazu entwickelt die Landesregierung ein wissenschaftlich begründetes Rohstoffmonitoring, das unter Berücksichtigung der verfügbaren Sekundärrohstoffe und alternativen Baustoffen eine belastbare Ableitung eines nachhaltigen und damit auch wirtschaftlich tragfähigen Degressionsfaktors ermöglicht. Mit der Regionalplanänderung wird keine Fortschreibung der im Regionalplan festgelegten BSAB vorgenommen. Die Anwendung des Degressionsfaktors bzw. der damit angenommenen Degression des künftigen Verbrauchs an primären Rohstoffen Sand und Kies kann jedoch auch beim Regionalplan Münsterland dazu führen, dass sich die aus Ziel 9.2-3 ergebende Erforderlichkeit zur Fortschreibung von Regionalplänen zur Festlegung neuer BSAB zeitlich nach hinten verschiebt.

### **Ziel 10.2-14 – Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Die geplante Ergänzung des Ziels 10.2-14 bestimmt, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen ab dem Zeitpunkt entfällt, ab dem ein im Ziel definierter Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen erreicht ist.

Die in Kapitel VI.1 c) zur Nutzung der Solarenergie getroffenen Festlegungen sind mit der geplanten Änderung des Ziels 10.2-14 vereinbar. Nach Inkrafttreten des LEP NRW wird die Regelung dieses Ziels unmittelbar gelten.

Soweit sich nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens der 3. Änderung des LEP NRW eine weitere Anpassung gemäß §18 Abs. 1 LPIG erforderlich sein, kann diese im Rahmen einer Regionalplanänderung erfolgen.

# Anlage III.1

## Das Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM)

### Ein Modell zur Siedlungsentwicklung für das Münsterland

#### Übersicht

1.	Einleitung .....
2.	Problembeschreibung und Zielsetzung .....
3.	Der neue Modellansatz .....
3.1	Konzeptidee .....
3.2	Dialogprozess .....
3.3	Modellansatz – Das Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM) .....
3.3.1	Stufe I - Begrenzung des Betrachtungsraums .....
3.3.2	Stufe II – Raumwiderstandsanalyse .....
3.3.3	Stufe III – Priorisierung der konfliktarmen Flächen .....
3.3.4	Bestimmung der Potenzialbereiche für die Siedlungsentwicklung .....
3.4	Potenzialbereiche – Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete? .....
3.5	Textliche Festlegungen .....
4.	Ausblick .....
	Anhang .....
	Literatur .....

#### 1. Einleitung

Die Raumordnung hat nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) die Aufgabe, den Planungsraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierbei sind die Grundsätze der Raumordnung, wie sie in § 2 ROG normiert sind, in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Ein wichtiges Instrument für die Steuerung der Siedlungsentwicklung ist in Nordrhein-Westfalen der Regionalplan, der als überfachlicher und strategischer Gesamtplan u. a. einen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung bildet. Nach Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen oder vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen. Der Siedlungsraum ist dabei in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), die vorrangig der Wohnnutzung dienen, und in Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) zu unterteilen. Diese Bereiche werden regelmäßig als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG zeichnerisch festgelegt. Auf Grundlage einer Berechnungsmethodik, die der LEP NRW vorgibt, sind von der zuständigen Regionalplanungsbehörde Flächenbedarfe für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen für jede Kommune des Planungsraums zu berechnen. Diese Bedarfe werden dann im Regionalplan als ASB bzw. GIB zeichnerisch festgelegt. Die Siedlungsentwicklung der Kommunen darf sich im Regelfall nur innerhalb dieser im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen.

Die bisherige Vorgehensweise hat im Münsterland funktioniert, solange die im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche für die kommunale Siedlungsentwicklung auch tendenziell verfügbar gewesen sind. Aufgrund verschiedenster Gründe ist dies aber seit geraumer Zeit in den Kommunen des Planungsraumes nicht mehr der Fall (NRW.Bank 2020: 70). Die Verkaufsbereitschaft insbesondere der Grundstückseigentümer landwirtschaftlicher Flächen ist vielerorts drastisch zurückgegangen (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2021).

Wenn aber die für die Siedlungsentwicklung eigentlich vorgesehenen Flächen nicht mobilisierbar sind, kann der Bedarf dauerhaft nicht gedeckt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Bezirksregierung Münster als zuständige Regionalplanungsbehörde für das Münsterland ein neues Modell für die Steuerung der Siedlungsentwicklung mit dem Titel „Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM)“ erarbeitet. Anlass war die Erkenntnis, dass der noch gültige Regionalplan angesichts aktueller Herausforderungen einer wachsenden Region seiner Steuerungsaufgabe nur noch bedingt gerecht wurde. So ist der Regionalplan in den vergangenen sieben Jahren seit seinem Inkrafttreten in 36 Einzelverfahren geändert worden – diese Vielzahl an Änderungsverfahren macht deutlich, dass die im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche nur noch eine begrenzte Steuerungswirkung für das kommunale Flächenmanagement entfalten.

Ziel des neuen Modellansatzes ist es, auf Basis eines gesamtstädtischen Konzeptes und in einem transparenten, kooperativen Verfahren konfliktarme und geeignete Flächen für die Siedlungsentwicklung zu identifizieren und vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Neben der Stärkung des Regionalplans als strategischem Rahmenplan soll dieser Modellansatz den Kommunen ausreichend Flexibilität und Handlungsoptionen für ihre Bauleitplanung einräumen, um mehr Spielräume für ein nachhaltigeres kommunales Flächenmanagement zu ermöglichen. Außerdem sollen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung besser aufeinander abgestimmt werden. Gleichzeitig soll die Notwendigkeit zukünftiger Änderungen des Regionalplans und damit der Bürokratie- und Zeitaufwand von Planungsprozessen reduziert werden.

Der neue Modellansatz wurde in einem begleitenden, informellen Dialogprozess mit regionalen Akteuren und Fachbehörden sowie in enger Kooperation mit den Kommunen des Münsterlandes entwickelt, um ein für die Region maßgeschneidertes Modell und eine möglichst breite Akzeptanz in der Planungsregion zu erreichen. Durch die frühe Einbeziehung insbesondere der Kommunen in den Prozess der Modellkonzeption wurde das formelle Regionalplanverfahren mit informellen Beteiligungsformaten kombiniert. Dadurch sollten "die Nachteile hierarchischer Steuerung, das Informations- und das Motivationsproblem" (Diller 2005: 115) vermieden werden. In gewisser Weise ist damit ein Mittelweg mit einem Effizienzvorteil gegenüber rein horizontalen und rein vertikalen Interaktionsmodi gefunden worden, der dem erarbeiteten Modell auch höhere Akzeptanz verleiht. Das Vorgehen trug auch den Erkenntnissen der Planungstheorie und Governanceforschung Rechnung, dass Entscheidungen in Planungsprozessen von unterschiedlichen Akteuren mit ihren eigenen Entscheidungslogiken, Intentionen und Handlungsmöglichkeiten getroffen werden (vgl. u.a. Wiechmann 2008: 250) und dass die „klassische Vorgehensweise der raumbezogenen Planung mit ihrer Fixierung auf die Erarbeitung von Plänen und Programmen [...] für die Bewältigung der heutigen Aufgaben [...] nicht mehr angemessen [ist]“ (Danielzyk 2004: 19). Die Bedeutung des sozialen Prozesses der Strategiebildung im Gegensatz zur reinen Strategieformulierung für die Realisierung einer Strategie wurde z. B. von Wiechmann (2008) beschrieben. Regionale Steuerungsformen bestehen nicht ausschließlich aus Regulierung, sondern aus einer Kombination verschiedener Steuerungsformen, in denen Verhandlungen und Kooperation an Bedeutung gewinnen (vgl. Benz, Fürst 2003: 25-26).

Da die folgenden Abschnitte sowohl die konzeptionellen Grundlagen des Siedlungsmodells erläutern als auch den begleitenden informellen regionalen Abstimmungsprozess aufzeigen, kann das vorgestellte Modell einerseits als praxisorientierter Lösungsansatz zur Umsetzung des Leitbildes kompakter und umweltverträglicher Siedlungsstrukturen auf Ebene der Regionalplanung dienen (vgl. Domhardt/Mangels/Wahrhusen et al. 2019: 135) und andererseits als Beispiel für einen regionalen Steuerungsprozess herangezogen werden, der auf informelle Kooperationsformen verschiedener regionaler Akteure basiert. Regionalplanung versteht sich dabei als Regionalmanagement, das die zielgerichtete Zusammenarbeit der Stakeholder moderiert und steuert.

## 2. Problembeschreibung und Zielsetzung

Das Plangebiet Münsterland besteht aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der kreisfreien Stadt Münster. Es umfasst eine Fläche von etwa 5.940 qkm und eine Bevölkerung von knapp 1,6 Mio. Einwohnern in 66 Gemeinden. Mit einer Bevölkerungsdichte von 267,4 Einwohnern je qkm liegt das Münsterland damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt Nordrhein-Westfalens von fast 526,1 Einwohnern je qkm. Das im Nordwesten Nordrhein-Westfalens gelegene Plangebiet bildet zusammen mit dem nördlichen Ruhrgebiet, der Emscher-Lippe-Region, den Regierungsbezirk Münster mit ca. 2,6 Mio. Einwohnern.

Das Münsterland ist eine wachsende Region, dazu trägt vor allem das Oberzentrum Münster bei. Allerdings wird der demographische Wandel in Zukunft auch das Münsterland treffen und voraussichtlich in den 2030er Jahren zu rückläufigen Einwohnerzahlen führen. Nach aktuellen Vorausberechnungen von IT.NRW wird der demografische Wandel dann in vielen Gemeinden zu rückläufigen Einwohnerzahlen führen. Wachstum und Schrumpfung liegen dabei räumlich eng nebeneinander (IT.NRW 2021: Landesdatenbank NRW).

In wirtschaftlicher Hinsicht entwickelt sich das Münsterland sehr dynamisch. Die Wirtschaftskraft nimmt seit Jahren zu, wozu insbesondere auch eine zunehmende Exportstärke der Unternehmen beiträgt. Die Wirtschaftsstruktur ist durch mittelständische, wettbewerbsstarke Unternehmen geprägt (vgl. IHK Nord Westfalen). Ein stetiges Beschäftigungswachstum in den vergangenen Jahren hat dafür gesorgt, dass die Erwerbslosenquote deutlich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegt (Dauth, Südekum 2016: 1034).

Aufgrund der dynamischen Entwicklung besteht im Münsterland seit Jahren eine große Nachfrage nach neuen Bauflächen für Wohn- und Gewerbenutzungen. Durch Innenverdichtung oder Brachflächenrevitalisierung allein lässt sich diese Nachfrage nicht decken (NRW.Bank 2020: 12). Viele Kommunen berichten, dass neues Wohnbauland innerhalb kürzester Zeit vergeben werde. Diese Erfahrungen machen nicht nur Kommunen in der näheren Umgebung des wachsenden Oberzentrums Münster, sondern im gesamten Münsterland. Flächen für die Siedlungsentwicklung werden durch die große Nutzungskonkurrenz zum äußerst knappen Gut. Auch die dadurch steigenden Immobilienpreise führen nicht zu einer befriedigenden Marktregelung, denn der in den Kommunen wahrgenommene Nachfrageüberhang ist schon seit vielen Jahren zu beobachten. Insbesondere stellt die Verfügbarkeit der im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen für die Siedlungsentwicklung vorgesehenen Flächen einen Engpass hinsichtlich der Flächenmobilisierung dar. Flächen, die sich für die Siedlungsentwicklung eignen und planerisch dafür im Regionalplan vorgehalten werden, können einer Bebauung aus unterschiedlichsten Gründen nicht zugeführt werden (z. B. aufgrund fehlender Kaufsbereitschaft, konkurrierender Nutzungsinteressen, Spekulation auf Preissteigerungen, zukünftiger Eigenbedarf der Grundstückseigentümer). Ist eine Siedlungsentwicklung auf anderen als den im Regionalplan festgelegten Flächen beabsichtigt, ist zunächst eine Änderung des Regionalplans erforderlich.

Die unzureichende Flächenverfügbarkeit stellt die Kommunen und die Region bei gleichzeitig stetig zunehmendem Siedlungsdruck vor eine große Herausforderung. Um die Kommunen bei der Mobilisierung von Flächenreserven zu unterstützen und eine höhere Flexibilität bei der Neuausweisung von Baugebieten zu erreichen, wurde der Regionalplan in der Vergangenheit vielfach in aufwendigen Regionalplanverfahren geändert, die einen hohen Zeit- und Personalaufwand auf allen Verfahrensebenen erforderten. In den Verfahren ist regelmäßig ein sog. Flächentausch vorgenommen worden. Wenn ein neuer Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden ist, ist an anderer Stelle ein quantitativ und qualitativ gleichwertiger Siedlungsbereich zurückgenommen worden, sodass die Änderungen nicht zu einer höheren Flächeninanspruchnahme führten. Zudem führt die Vielzahl von Einzeländerungsverfahren zu einem Verlust der regionalplanerischen Steuerungswirkung in den Bereichen Siedlungs- und Freiraumentwicklung. Denn die kurzfristige Verfügbarkeit der Fläche hat darüber entschieden, wo Siedlungsentwicklung durch Einzeländerungsverfahren regionalplanerisch ermöglicht wurde.

Dadurch konnte der Regionalplan seine Funktion als Rahmenplan und strategischem Gesamtplan nur noch ungenügend erfüllen.

Ziel des neuen Modellansatzes ist es, einen „Suchraum“ für eine mögliche Siedlungsentwicklung zu definieren und für die Siedlungsentwicklung geeignete Flächen mit einem geringen Konfliktpotential u. a. hinsichtlich umwelt-, klima- und verkehrsfachlicher Belange zu identifizieren. Dabei soll die Siedlungsentwicklung konzentriert, die Zersiedelung begrenzt und die zukünftige Flächeninanspruchnahme möglichst verringert werden, sodass die Effizienz der Flächennutzung erhöht wird. Hierzu gehört auch eine bessere Integration der Verkehrsentwicklung in die Planung der Siedlungsbereiche. Bereits auf Ebene der Regionalplanung sollen die Auswirkungen der Siedlungsentwicklung auf den Verkehr und auf das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung stärker Berücksichtigung finden, um auf kompakte, umweltverträgliche Siedlungsstrukturen hinzuwirken.

Die Herausforderung besteht in der Schaffung von mehr Flexibilität für die Planer:innen in den Kommunen bei gleichzeitig geringerer Flächeninanspruchnahme. Indem Flächen mit definierten Erreichbarkeitsvorteilen prioritär für die Siedlungsentwicklung genutzt werden, soll der durch die Siedlungsentwicklung induzierte Verkehr möglichst minimiert und so gesteuert werden, dass die in den Kommunen jeweils vorhandenen Potenziale des Radverkehrs und des ÖPNVs besser ausgeschöpft werden können.

Zur Identifizierung der konfliktarmen und geeigneten Flächen wird auf Ebene der Regionalplanung ein einheitliches gesamträumliches Konzept als Maßstab für die Siedlungsentwicklung angelegt und die Standort- und Mengensteuerung im Regionalplan werden künftig voneinander entkoppelt.

Für die Siedlungsentwicklung besonders geeignete Flächen werden in dem Modell als Ressource begriffen („Potenzialbereiche“), die vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden sollen. Gleichzeitig werden durch diesen Ansatz aber auch wertvolle Freiraumbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen verlässlicher geschützt, da diese im gesamträumlichen Konzept identifiziert und gesichert werden. Dabei bleibt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine nachvollziehbare und für alle Verfahrensbeteiligten transparente Mengensteuerung auf Ebene der Bauleitplanung gewahrt. Das Modell soll somit den Kommunen ein flexibles und nachhaltiges Flächenmanagement ermöglichen, welches „für alle Raumfunktionen [...] zweckmäßige Flächen in entsprechender Qualität und Lage, zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem angemessenen Preis bereit zu stellen, während der Planungsphase zu sichern und die Realisierung der Planung zu fördern“ (Dosch et al.: 203).

### 3. Der neue Modellansatz

#### 3.1 Konzeptidee

Der LEP NRW verpflichtet die Regionalplanungsbehörden auf eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung hinzuwirken. Bisher ist die Regionalplanung dieser Vorgabe gerecht geworden, indem die nach den landesplanerischen Vorgaben ermittelten Bedarfe für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen für den Planungsraum als Siedlungsbereiche im Regionalplan zeichnerisch festgelegt wurden. Standort- und Mengensteuerung waren miteinander gekoppelt. Die Kommunen konnten aufgrund dieser Vorgehensweise die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche im Rahmen ihrer Bauleitplanung in Anspruch nehmen, ohne dass der Bedarf im Regelfall gesondert überprüft werden musste. Wie in Kapitel 2 beschrieben, hat diese Praxis allerdings die Handlungsspielräume der Kommunen im Münsterland zunehmend eingeengt. Gleichzeitig führten die vielen Regionalplanänderungsverfahren dazu, dass nicht immer die für die jeweilige Nutzung qualitativ geeignetsten Flächen für eine Siedlungs- oder Freiraumnutzung festgelegt wurden.

Grundidee und wesentliche Neuerung im Vergleich zum bisherigen Vorgehen in der Regionalplanung in NRW ist die Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung. Dahinter verbirgt sich eine bedarfssunabhängige zeichnerische Festlegung von Potentialbereichen (Standortsteuerung) auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes und die textliche Festlegung von kommunalen Flächenkontingenten (Mengensteuerung), d.h. eine quantitative Festlegung des ermittelten Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfs, im Regionalplan. Die Berechnung der Flächenkontingente (Bedarfe) erfolgt dabei wie bisher nach den Vorgaben des LEP NRW (2019: 44). Die Flächenbedarfe sind als maximale Bedarfe für den angesetzten Planungshorizont anzusehen, müssen also mit Blick auf das Ziel des Flächensparens nicht 1:1 umgesetzt werden. Zukünftige Flächeninanspruchnahmen verringern die Kontingente; über die errechneten Bedarfe hinaus dürfen keine Flächen beansprucht werden. Auf diese Weise kann eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sichergestellt werden. Die bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung wird dabei im Rahmen der landesplanerischen Beratung nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) sowie über die Genehmigung der Flächennutzungspläne und das Siedlungsflächenmonitoring (SFM) gesteuert.

Eine weitere Neuerung betrifft die konzeptionelle Herangehensweise unter Berücksichtigung qualitativer, planerischer Kriterien bei der Standortsteuerung. Während in der Vergangenheit hierbei der Fokus auf einen geringen Raumwiderstand lag, um möglichst konfliktarme Flächen zu finden, rücken nun die Eignung und die Qualitäten der Flächen für die Siedlungsentwicklung stärker in den Vordergrund, indem auch städtebauliche Kriterien zur Identifizierung geeigneter Flächen systematisch berücksichtigt werden.

Auch die Erarbeitung des Modells stellt eine Neuerung dar. In einem umfangreichen Dialogprozess mit den Kommunen und weiteren Expert:innen wurde das Konzept und seine Kriterien erarbeitet und die Flächen abgestimmt. Der Dialogprozess soll im Folgenden vorgestellt werden.

### 3.2 Dialogprozess

Die Modellentwicklung bzw. Konzeptionierung hat sich in mehreren Phasen vollzogen. Schon vor den formellen Verfahrensschritten, die im ROG und LPIG NRW normiert sind, sind die Entwicklung des Modells und die Ermittlung der Siedlungspotenzialflächen durch einen intensiven informellen Dialogprozess begleitet worden.

Zur Vorbereitung der Konzeptphase ist die entwickelte Idee des Modelansatzes dem Regionalrat als zuständigem Träger der Regionalplanung gem. § 6 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vorgestellt worden. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde mit einstimmigem Beschluss förmlich beauftragt hat, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen und ein neues Siedlungsmodell auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes zu entwerfen.

Auf Basis dieser Beschlussfassung durch den Regionalrat ist im Anschluss ein breit angelegter, informeller Dialog- und Kooperationsprozess initiiert worden, der bereits Ende 2019 begann und ungefähr zwei Jahre in Anspruch genommen hat. Bereits in diesem frühen Verfahrensstadium sollten alle relevanten regionalen Akteure in die weiteren Vorbereitungen einzbezogen werden und Gelegenheit erhalten, sich in die Diskussion einzubringen. Im Rahmen einer Bürgermeister:innenkonferenz im Dezember 2019 sind der Modellansatz und das geplante Vorgehen zunächst den Kommunen als Hauptadressaten des neuen Siedlungsmodells vorgestellt und erläutert worden. Das Modell und die zugrundeliegende Konzeptidee sind von den Kommunalvertretern einhellig begrüßt worden. Ferner ist ein begleitender Arbeitskreis mit externen Experten einberufen worden, der sich im Februar 2020 konstituiert hat und aus zehn Mitglieder:innen, darunter Bürgermeister:innen und kommunale Planer:innen bestand. Aufgabe des Arbeitskreises ist es im Wesentlichen gewesen, die Konzeptionierung des gesamträumlichen Modells beratend zu begleiten und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen zu erarbeiten.

Parallel sind Einzelgespräche mit allen 66 Kommunen des Münsterlandes geführt worden. Eine erste Gesprächsrunde fand im Mai/Juni 2020 statt. Zur Vorbereitung der Gespräche haben die Kommunen umfassende Unterlagen erhalten (u. a. Gesprächsleitfaden, Präsentationen zum Siedlungsmodell, Kriterienkatalog des gesamtstädtischen Konzeptentwurfes). Die Kommunen sind in diesen Gesprächen über die Konzeptideen und den Stand der Vorbereitungen informiert worden. Außerdem sind Motivation, Zielsetzung und Vorgehen im Detail erläutert worden, Verständnisfragen konnten auf diese Weise zu einem frühen Zeitpunkt unmittelbar beantwortet werden. Ein weiterer, wichtiger Aspekt der Gespräche war, dass die Kommunen konkret nach ihren Einschätzungen zu den Überlegungen und zum geplanten Vorgehen gefragt worden sind. Darüber hinaus haben die Kommunen die Möglichkeit erhalten, erste Hinweise zu örtlichen Besonderheiten, Planungsvorhaben oder zur Siedlungsentwicklung zu geben. Im Ergebnis haben ausnahmslos alle Kommunen ein zustimmendes Feedback gegeben und die Grundidee begrüßt. Alle Gespräche sind protokolliert worden und werden als Verfahrensunterlagen archiviert.

In diesen Gesprächen ist den Kommunen ergänzend ein standardisierter Fragebogen präsentiert und erläutert worden, der weiteren Aufschluss über die konkreten Gegebenheiten und Planungsabsichten vor Ort geben sollte, die von Relevanz für die Siedlungsentwicklung sein können (vgl. Anhang). Hiermit sollten Daten und Informationen erhoben werden, die nicht allgemein zugänglich sind, teils informellen Charakter haben und nur durch ortskundige Experten bereitgestellt werden können. So wird z. B. nach den kommunalen Vorstellungen zu den Schwerpunkten der künftigen Siedlungsentwicklung und nach vorliegenden Entwicklungskonzepten gefragt. Aber auch kleinräumige Vorhaben wurden abgefragt, wie z. B. Standorte von Störfallbetrieben, vorhandene Brachflächen Leerstände und zu erhaltene Sichtachsen zu Denkmälern. Von 66 Kommunen haben 65 Kommunen den Fragebogen ausgefüllt. Die erhaltenen Daten waren zum größten Teil raumbezogen und konnten somit in das GIS-Projekt integriert werden. Eine zweite Gesprächsrunde mit den Kommunen hat ein Jahr später, im Mai/Juni 2021, stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt ist der Modellansatz bereits soweit fortentwickelt gewesen, dass mit den Kommunen über konkrete Flächen gesprochen werden konnte. An diesen Gesprächen haben neben den Vertretern der Regionalplanungsbehörde in der Regel die Bürgermeister:innen, Vertreter:innen des Verwaltungsvorstandes und der Planungsämter teilgenommen. Weitere Konkretisierungen der mit dem Modellansatz ermittelten Flächen aufgrund von Aktualisierungen anderer Rahmendaten (u. a. aktualisierte Bevölkerungsprognosen von IT.NRW) sowie von Erkenntnissen vor Ort erfolgten im Rahmen einer 3. Gesprächsrunde mit den Kommunen im Sommer 2022.

Neben den Kommunen sollten aber auch alle weiteren regionalen Akteure möglichst frühzeitig beteiligt werden. Dazu wurden sog. Fachdialoge organisiert, die parallel zu den Abstimmungen im Arbeitskreis und den Kommunalgesprächen stattgefunden haben. Hierzu sind in fünf Gesprächszirkeln jeweils Vertreter aus Verbänden, Kammern und Behörden, getrennt nach den Themenbereichen Freiraum, Kulturlandschaft/Naturschutz, Wirtschaft, Rohstoffsicherung und Landwirtschaft eingeladen worden. Auch diese Gespräche sind in zwei Runden durchgeführt worden. In einer ersten Runde zu Beginn der Vorbereitungen Ende 2019/Anfang 2020 sind Konzeptideen und Ziele erläutert und diskutiert worden. Erste Anregungen und Einschätzungen der Beteiligten konnten auf diese Weise eingeholt werden und in den weiteren Prozess einfließen. Gegen Ende der Konzeptionierungsphase folgte Ende 2020/Anfang 2021 eine zweite Gesprächsrunde, in der die erarbeiteten Sachstände vorgestellt und diskutiert worden sind. Auch diese Gesprächsergebnisse sind im weiteren Verfahren eingeflossen und berücksichtigt worden.

Mit Beginn des informellen Verfahrens ist zudem eine StoryMap<sup>1</sup> entwickelt worden, die alle Verfahrensschritte zeitnah dokumentiert. Dadurch hat auch die interessierte Öffentlichkeit zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, sich über den Sachstand zu informieren. Über den Einsatz dieser Informationsplattform ist in sozialen Medien aktiv berichtet worden, um eine größere Aufmerksamkeit zu erzielen und möglichst viele Menschen in der Region zu erreichen.

### 3.3 Modellansatz – Das Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM)

Die Identifikation konfliktärmer und geeigneter Siedlungsflächen erfolgte in einem iterativen Prozess. Zunächst ist für jede Kommune ein Betrachtungsraum definiert worden, um das jeweilige Gemeindegebiet einzugrenzen (1. Stufe). Innerhalb des Betrachtungsraums erfolgte dann eine Raumwiderstandsanalyse, indem sog. Ausschluss- und Abwägungskriterien angelegt worden sind, um konflikträchtige Flächen von vornherein auszuschließen (2. Stufe). Unabhängig von der mengenmäßigen Bedarfsberechnung sind auf diese Weise erste Bereiche mit grundsätzlich geringem Konfliktpotential für mögliche Siedlungsbereiche sondiert worden. Begleitend sind die Kriterien in Abstimmung mit Fachbehörden, Interessenvertretern und Kommunen intensiv diskutiert, hinterfragt und ggf. angepasst bzw. ergänzt worden. In einem weiteren Schritt sind fachspezifische, sowie planerische und raumordnerische Kriterien gesucht worden, die die Eignung der konfliktarmen Flächen für die Siedlungsentwicklung beschreiben sollen (3. Stufe). Mit diesen Kriterien sollen aus den konfliktarmen Flächen innerhalb des Betrachtungsraums diejenigen Flächen herausgefiltert werden, die auf Ebene der Regionalplanung für eine Siedlungsentwicklung besonders geeignet erscheinen (sog. Siedlungsflächenpotenziale). Auch soll mit diesen „Qualitätskriterien“ eine Priorisierung der Flächenentwicklung vorgenommen werden. Die Anwendung der Kriterien und Identifizierung der Potenzialflächen erfolgt GIS-basiert.

#### 3.3.1 Stufe I – Begrenzung des Betrachtungsraums

Um eine kompakte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und die Zersiedlung des Freiraumes zu verhindern, werden in diesem relativ frühen Stadium der Planung die möglichen Siedlungsflächenpotentiale bereits auf einen Bereich angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen eingeschränkt. Hierzu sind zunächst die bestehenden Siedlungsstrukturen (Siedlungsflächenbestand) für jede Kommune definiert bzw. ermittelt worden. Den Siedlungsflächenbestand bildet hierbei der jeweils genehmigte Flächennutzungsplan (FNP) maßstabsbedingt in „generalisierter“ Form, da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in einen regionalplanerischen Maßstab (1:50.000) transformiert werden mussten. Die Siedlungsentwicklung soll sich ausgehend von diesem Bestand entwickeln können, sodass der Betrachtungsraum als eine Art „Gürtel“ auf einen Bereich um den generalisierten FNP beschränkt wird (vgl. Abb. 1a).

Die Frage nach der angemessenen Größe des Betrachtungsraums ließ sich nicht wissenschaftlich beantworten, sodass nach einer intensiven Diskussion in dem eingerichteten Arbeitskreis von den „kommunalen Praktikern“ zunächst die Empfehlung ausgesprochen wurde, nach der Zentralörtlichkeit zu differenzieren. Im weiteren Verlauf hat sich aber gezeigt, dass ein einheitlicher Radius unabhängig von der Zentralität einer Kommune sinnvoll ist, sodass letztlich ein Radius von 500 m für alle Kommunen angelegt worden ist. Diese Begrenzung ist nur in Ausnahmefällen überschritten worden, wenn z. B. planerische, verkehrliche oder topografische Besonderheiten dafürsprachen

---

<sup>1</sup> Die Story-Map ist eine GIS-basierte Visualisierungsmethode aus dem Bereich der agilen Softwareentwicklung und wird zur übersichtlichen Darstellung von Prozessen eingesetzt (Bezirksregierung Münster 2021).

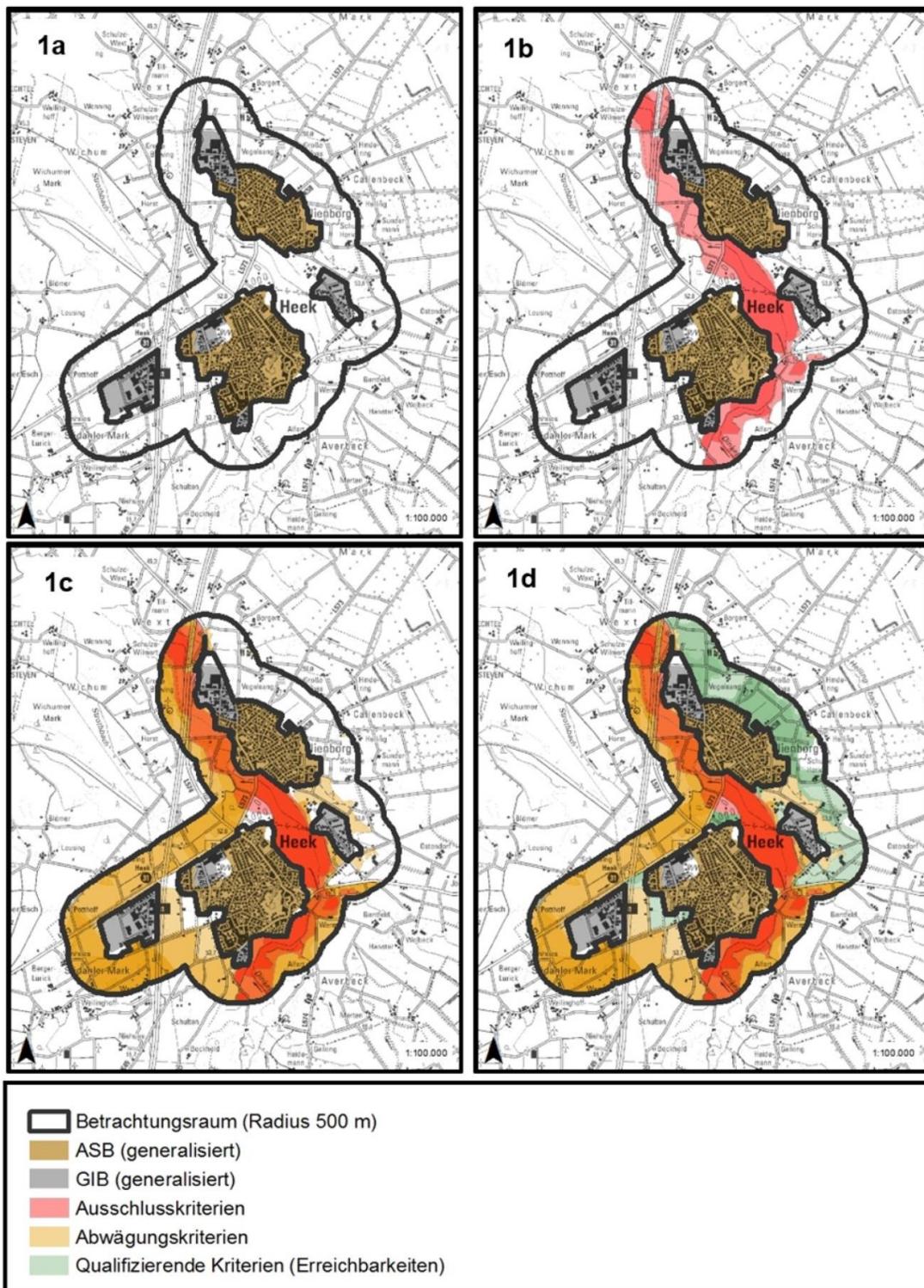


Abb. 1: Stufenweise Anwendung der Kriterien des Siedlungsflächenpotenzialmodells

### 3.3.2 Stufe II – Raumwiderstandsanalyse

Im nächsten Schritt ist eine klassische Raumwiderstandsanalyse durchgeführt worden, wie sie für viele raumbedeutsame Infrastrukturplanungen der Regelfall ist. Um die unterschiedlichen Raumwiderstände kategorisieren zu können, sind Ausschluss- und Abwägungskriterien definiert worden.

#### Ausschlusskriterien

Als Ausschlusskriterien werden diejenigen Kriterien bezeichnet, die einer Abwägung regelmäßig nicht zugänglich sind. Sie stellen konfliktreiche Bereiche dar, die aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse auf absehbare Zeit für eine Siedlungsentwicklung nicht in Frage kommen.

Die Ausschlusskriterien sind im bisherigen Abstimmungsprozess weitestgehend unstrittig gewesen und konnten daher relativ schnell und eindeutig bestimmt werden. Durch Anwendung der Kriterien im GIS-Modell hat sich der Betrachtungsraum entsprechend verkleinert (vgl. Abb. 1b).

Die Kommunen im Münsterland sind durch Ausschlusskriterien zwar unterschiedlich betroffen, jedoch fallen die dadurch hervorgerufenen Einschränkungen – bis auf wenige Ausnahmen – vergleichsweise gering aus. Dafür ist im Wesentlichen die günstige topografische Lage des Münsterlandes verantwortlich (u. a. kaum Hang- oder Tallagen, relativ geringe Hochwasserrisiken), sodass die verbliebenen Betrachtungsräume immer noch ausreichend groß geblieben sind, um Potenzialbereiche zu verorten.

Nr.	Kriterium	Daten
1	Windenergie	Windenergiebereiche
2		Windkonzentrationszonen
3	Naturschutz	FFH-Gebiete/ EU-Vogelschutzgebiete
4		Naturschutzgebiete (NSG)
5	Trinkwasserschutz	Trinkwasserschutzgebiete Zone I und Zone II
6	Überschwemmungsbereiche	Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
7	Oberflächennahe Rohstoffe	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
8	Aufschüttung/Ablagerung	Bereiche für Aufschüttung
9	Bereiche mit Zweckbindung	AFAB-Z & ASB-Z
10	Immissionsschutz	Störfallbetriebe
11	Leitungstrassen	konkrete Leitungsführung & im Grundbuch dinglich gesicherter Schutzstreifen für Freileitungen & Rohrfernleitungen (für Gas, Strom und Produkte)

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

## Abwägungskriterien

Kriterien, die einen Konflikt beschreiben, aber einer Abwägung grundsätzlich zugänglich sind, sind als „Abwägungskriterien“ zusammengefasst worden. Die Zusammenstellung dieser Kriterien war aufwendiger, da allein die Menge der theoretisch in Frage kommenden Kriterien ungleich größer ist als bei den Ausschlusskriterien. Die Praxiserfahrungen der kommunalen Planungsexperten im Arbeitskreis sowie die Rückmeldungen aus den geführten Fachdialogen hinsichtlich Auswahl und Einordnung dieser Kriterien sind sehr hilfreich gewesen.

Insgesamt sind 24 Kriterien ermittelt worden, die als Abwägungskriterien Eingang in das Kriteriengerüst gefunden haben. Schnell ist deutlich geworden, dass diese Kriterien mit unterschiedlicher Gewichtung zu berücksichtigen sind. So hat ein festgelegter Waldbereich ein deutlich höheres Gewicht als z. B. der Puffer um einen Windenergiebereich. Vor diesem Hintergrund sind drei Kategorien gebildet worden: Kriterien mit hoher, mittlerer und geringer Gewichtung. Da eine quantitative Gewichtung kaum ableitbar ist und zu einer Scheingenaugkeit führen würde, muss letztendlich eine verbal-argumentative Abwägung erfolgen.

Flächen, die von diesen Kriterien betroffen sind, werden als „konflikträchtige Flächen“ eingestuft und zunächst nicht weiter betrachtet. Sofern allerdings nicht ausreichend Flächen in den noch verbliebenen konfliktarmen Bereichen identifiziert werden, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können, oder sofern aus anderen (politischen) Gründen konfliktarme Flächen nicht als Potenzialbereich für die Siedlungsentwicklung in Frage kommen, soll im Rahmen eines Abwägungsprozesses entschieden werden, ob diese Flächen für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind, um zumindest den ermittelten Flächenbedarf abdecken zu können.

Durch die Anwendung der Abwägungskriterien sind die verbliebenen konfliktarmen Flächen innerhalb der Betrachtungsräume als sog. „Weißflächen“ lokalisiert worden (vgl. Abb. 1c). Auch hier sind die Betroffenheiten der Kommunen sehr unterschiedlich. Während es durchaus eine beträchtliche Anzahl an Kommunen im Planungsraum gibt, in denen die verbliebenen konfliktarmen Flächen noch sehr zahlreich sind, gibt es auch Kommunen, die kaum über konfliktarme Flächen verfügen, sodass in diesen Fällen zwingend auch konflikträchtige Flächen in die Betrachtung einbezogen werden müssen.

Wenn bereits in dieser frühen Vorplanungsphase ersichtlich geworden ist, dass Flächen für die Siedlungsentwicklung zwar geeignet, aber nicht konfliktarm sind und z. B. in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, sind schon zu diesem Zeitpunkt die zuständige untere Naturschutzbehörde und die höhere Naturschutzbehörde beteiligt worden. In diesen Fällen waren die zuständigen Fachbehörden zu einer kurSORischen Vorprüfung bereit, in der beurteilt wurde, ob eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz fachlich vertretbar ist. Die höhere Naturschutzbehörde ist in die Entscheidungsfindung eingebunden worden, um ggf. als Korrektiv zu wirken und sicherzustellen, dass jeweils gleiche Bewertungsstandards angelegt werden. Die Bereitschaft der Fachbehörden zu diesem ungewohnten Vorgehen hat den weiteren Abstimmungsprozess hinsichtlich der Flächenauswahl erheblich vereinfacht.

Nr.	Kriterium	Daten	Vorgehen	Differenzierung/ Bewertung
12	Landschaft/ Natur	Teilflächen des BSN, die nicht durch Ausschlusskriterien abgedeckt sind	Einzelfallbetrachtung	hohes Gewicht
13	Landschaft/ Natur	Verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanter Arten	Einzelfallbetrachtung	mittleres Gewicht
14	Agrarstruktu- relle Belange	„Landwirtschaftliche Schwerpunktgebiete“, die z.B. auf Grund ihrer Anzahl der Hofstellen oder Entwicklungsperspektive einzelner Betriebe auch längerfristig schwer zu entwickeln sind	Einzelfallbetrachtung anhand vorliegender Informationen der Kommunen/ der Landwirtschaft mit dem/ den entsprechenden landwirtschaftlichen Betrieben.	geringes Gewicht
15	Agrarstruktu- relle Belange	Landwirtschaftlich wertvolle Böden mit einer Bodenwertzahl über 55 Punkten (Grundsatz 7.5-2 LEP NRW)		
16	Landschaft/ Natur	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 LNatschG/ § 30 BNatSchG NRW	Einzelfallbetrachtung anhand der Größe, Funktion und Integrierbarkeit	hohes Gewicht
17	Landschaft/ Natur	Waldbereiche	Einzelfallbetrachtung anhand der Größe, Funktion und Integrierbarkeit	mittleres Gewicht
18	Schutzwürdige Böden	Böden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit	Einzelfallbetrachtung pro Kommune & Bodenart entsprechend ihrer Häufigkeit im Suchraum.	hohes Gewicht
19	Trinkwasser- schutz	Trinkwasserschutzgebiet Zone III A-C	Entsprechend der geplanten Festlegung	GIB
				ASB
20	Landschaft/ Natur	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Einzelfallbetrachtung nach Bewertung durch UNB	Es kann <b>keine</b> Befreiung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt werden
				Es kann <b>eine</b> Befreiung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt werden

21	Oberflächen-nahe Rohstoffe	Reservegebiete	Anhand der Häufigkeit im Plangebiet	Begrenzte oder wenig vorhandene Vorkommen wie Kies/Kiessand, Kalk, Tonstein/Tonschiefer, Sandstein, Quarzsand Massenrohstoffe wie Feinsand/Mittelsand & Ton
22	Windenergie	1000 m – Puffer um Windenergiebereiche	Entsprechend der geplanten Festlegung	ASB
				GIB
23	Windenergie	1000 m – Puffer um Windkonzentrationszonen	Entsprechend der geplanten Festlegung	ASB
				GIB
24	Landschaft/Natur	landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Entsprechend des Fachbeitrags LWL	
25	Landschaft/Natur	Landschaftsbildeinheiten/Landschaftsbild-bewertung - hoch	Entsprechend des Fachbeitrags LANUV	
26	Hochwasserschutz	Hochwasserrisiko-/Hochwassergefahrenkarten über die Überschwemmungsgebiete hinaus	Einzelfallbetrachtung	
27	Klima	Klimasensible Bereiche mit überregionaler Bedeutung	Entsprechend des Fachbeitrag LANUV und/oder Ausweisungen kommunaler Konzepte	
28	Leitungstrassen	(Grundsatz 8.2-3 LEP NRW) 400 m Abstand von Wohnbebauung zu einer bestehenden Höchstspannungsfreileitung (ab 220 kV)	Entsprechend der geplanten Festlegung	ASB
29	Agrarstrukturelle Belange	Landwirtschaftliche Flächen, die durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen (Flurbereinigung) besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen aufweisen	Einzelfallbetrachtung in Bezug auf durchgeführte Flurbereinigungsverfahren	
30	Landschaft/Natur	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), die nicht LSG sind	Einzelfallbetrachtung	

31	Lärmbelästigung	Erweiterte Lärmschutzzonen (Ziel 8.1-7 LEP NRW)	Entsprechend der geplanten Festlegung	ASB GIB
32	Landschaft/Natur	Vorkommen planungsrelevanter Arten	Einzelfallbetrachtung	
33	Landschaft/Natur	Biotoptverbundflächen, die nicht durch BSN oder BSLE abgedeckt sind & schutzwürdige Biotope	Einzelfallbetrachtung	
34	Landschaft/Natur	Blickbeziehungen/Sichtachsen zu Denkmälern	Bewertung entsprechend des Fachbeitrags LWL, sowie kommunaler Bedeutung	
35	Windenergie	1500 m – Puffer LEP (Grundsatz 10.2-3 LEP NRW)		ASB

Tabelle 2: Abwägungskriterien

### 3.3.3 Stufe III – Priorisierung der konfliktarmen Flächen

Nicht alle verbliebenen Weißflächen sind gleichermaßen für eine Siedlungsflächenentwicklung geeignet. Die planerische Aufgabe und bei weitem größte Herausforderung hat darin bestanden, die für die Siedlungsentwicklung bestgeeigneten Flächen zu finden. Hierzu mussten Kriterien abgeleitet werden, die eine qualitative Bewertung der Flächen ermöglichen. In der Diskussion hierzu konnten wertvolle Impulse aufgrund der früheren Teilnahme an einem Planspiel zur Minimierung der Flächenneuinanspruchnahme genutzt werden (Deutsches Institut für Urbanistik 2017).

Als „qualifizierende Kriterien“ werden planerische Kriterien bezeichnet, die die konfliktarmen Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als Potentialbereiche für die Siedlungsentwicklung bewerten und so zu einer Priorisierung der konfliktarmen Flächen führen. Hierzu ist die Frage zu beantworten, welche Kriterien die „besondere Eignung“ einer Fläche für die Siedlungsentwicklung beschreiben. Ein ganz bedeutendes Gewicht soll in diesem Zusammenhang der Mobilität bzw. der verkehrlichen Infrastruktur zukommen. Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sollen besser als bisher aufeinander abgestimmt werden. Daher gelten solche Flächen als besonders geeignet, die verkehrlich gut erreichbar sind, also über definierte Erreichbarkeitsvorteile verfügen. Hierbei soll ferner berücksichtigt werden, dass möglichst wenige zusätzliche Verkehre durch neue Siedlungsgebiete ausgelöst werden. Das bedeutet, es muss definiert werden, „was“ „wie“ gut erreichbar sein soll.

Im Arbeitskreis ist insbesondere Wert auf die gute Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltepunkte des Regionalverkehrs gelegt worden. Dazu kommen bestimmte Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Zentrale Versorgungsbereiche, Schulen). Demnach sind beispielsweise Flächen, die bereits verkehrlich gut erschlossen, mit ÖPNV gut erreichbar und/oder die zentrumsnah sind, für die Siedlungsentwicklung „besonders gut“ geeignet. Je mehr Kriterien erfüllt werden, desto besser ist die Eignung bewertet worden.

Im Weiteren musste die Frage geklärt werden, welche Entfernung/Zeiten (noch) als „gut erreichbar“ beurteilt werden können und welche Verkehrsmittel hierfür als Grundlage dienen sollen, um Entfernung oder Erreichbarkeitszeiten messen zu können. Auch mit diesen Fragestellungen hat sich der Arbeitskreis nach ersten Vorüberlegungen durch die Regionalplanungsbehörde auseinandergesetzt. Im Ergebnis ist von den kommunalen Planungsexpert:innen empfohlen worden, als Verkehrsmittel das Fahrrad zu wählen und die Vorgaben hinsichtlich der Erreichbarkeiten von der zentralörtlichen Einstufung einer Kommune abhängig zu machen. Konkret sollen z.B. ÖPNV-Haltepunkte, zentrale Versorgungsbereiche und bestimmte Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Grundzentren in fünf Minuten mit dem Fahrrad erreichbar sein, in Mittelzentren und im Oberzentrum Münster sind hierfür zehn Minuten veranschlagt worden. Das Fahrrad ist als Verkehrsträger gewählt worden, da es im Münsterland als nachhaltiges Verkehrsmittel allgemein akzeptiert ist, aufgrund der topografischen Gegebenheiten und des gut ausgebauten Radverkehrsnetzes niederschwellig genutzt werden kann und einen in allen Kommunen des Planungsraumes vergleichbaren Maßstab ermöglicht (anders als z. B. der ÖPNV, der in den Kommunen unterschiedlich gut ausgebaut ist). Schließlich ist das Münsterland auch überregional als Fahrradregion bekannt und viele Kommunen unternehmen seit langem erhebliche Anstrengungen für eine fahrradfreundliche Infrastruktur in ihren Gemeinden (Münsterland e.V. 2020). Darüber hinaus unterstützt dieser Ansatz die Bemühungen der Region, langfristig klimaneutral zu werden. So ist im April 2021 die Kampagne „Münsterland ist Klimaland“ gestartet worden, hierzu gehört auch die Aktion „Fahrradfahren für's Klima“ (Münsterland e.V. 2021).

Neben den Erreichbarkeitskriterien werden weitere qualitative (städtebauliche) Kriterien zur Beurteilung der Eignung einer Fläche herangezogen, wie z. B. vorhandene Zäsuren (Umgehungsstraßen, Flüsse, etc.), die nicht überschritten werden sollen, die Aufnahmefähigkeit technischer Infrastrukturen (Kanalisation), kommunale Entwicklungskonzepte und vorhandene Immissionsbelastungen. Insgesamt sind elf qualifizierende Kriterien in das Modell übernommen worden.

Nr.	Kriterium	Daten	Bewertung
36	Entfernung zum ZVB als Indikator für das Zentrum	Entfernung mit dem Rad Grundzentren 5 min Mittelzentren 10 min Oberzentren 10 min Ortsteile 5 min	Begünstigend insbesondere für ASB
37	Entfernung zu zentralen ÖPNV-Haltepunkten (Def.: Schienenhaltepunkte & Schnellbushaltepunkte & Regionalbushaltepunkte)	Entfernung mit dem Rad SPNV 10 min Regionalbus 5 min	Begünstigend insbesondere für ASB
38	Erreichbarkeit von Versorgungsinfrastruktur	2000 m zu Grundschulen (Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (NRW Schülerfahrtkostenverordnung – SchfkVO))	Begünstigend insbesondere für ASB
39	Anbindung	Anbindung an überörtliche Verkehrsinfrastruktur/ Ortsdurchfahrt	Begünstigend für GIB
40	Technische Infrastruktur	Vorhandene Aufnahmefähigkeit technischer Infrastruktur	Vorhandene Infrastrukturen wirken begünstigend.
41	Zäsuren	Keine bestehenden Zäsuren, die als Grenze einer Siedlungsentwicklung vorliegen und aus siedlungsstruktureller Sicht nicht „übersprungen“ werden sollten (Straßen, Gewässerläufe, etc.)	Ein direkter Anschluss an vorhandene Siedlungsentwicklung wirkt begünstigend.
42	Kommunale Konzepte	Siedlungsentwicklung, Dorfentwicklungskonzepte, Handlungskonzepte Wohnen, Verkehrskonzepte, Stadt-Umland, Arbeitsplatzschwerpunkte, Klimakonzepte, etc.	Einzelfallbetrachtung: je nach Art und Ausrichtung des Konzeptes kann dieses begünstigend oder begrenzend für eine potentielle Siedlungsentwicklung wirken.
43	Lärmbelastung	Keine Lärmbelastung/Umgabeungslärmkartierung (Lärmkarten NRW)	Begünstigend für ASB
44	Leitungen	Kein (Grundsatz 8.2-1 LEP NRW) Puffer um Trassen zur Bündelung von Leitungen (doppelter Schutzstreifen bei Freileitungen ab 110 kV & Rohrfernleitungen für Gas, Strom & Produkte an 30 cm, sowie klassifizierte Straßen (Autobahnen, Landstraßen & Kreisstraßen, Schienenwege, Kanäle), wo dieser möglich ist (z.B. keine Trassen, die bereits durch Siedlungsbe-reiche verlaufen)	Einzelfallbetrachtung
45	Altlasten	keine bestätigte & Verdachtsflächen	Einzelfallbetrachtung
46	Kampfmittel	keine bestätigte & Verdachtsflächen	Einzelfallbetrachtung

Tabelle 3: Qualifizierende Kriterien

Die qualifizierenden Kriterien sind zunächst nur innerhalb der verbliebenen „Weißflächen“ angelegt bzw. visualisiert worden, sodass auf den ersten Blick ersichtlich wird, welche Flächen konfliktarm und gleichzeitig besonders geeignet sind (vgl. Abb. 1d).

### 3.3.4 Bestimmung der Potenzialbereiche für die Siedlungsentwicklung

#### Abstimmungsprozess mit den Kommunen

Auf Grundlage des Kriteriengerüsts aus Ausschluss-, Abwägungs- und Qualifizierungskriterien sowie der Auswertung der Kommunalfragebögen ist für den gesamten Planungsraum ein aussagekräftiges GIS-Projekt entwickelt worden, das Grundlage für den weiteren Auswahlprozess der Siedlungspotenzialbereiche bildete.

Damit können für jede Kommune die grundsätzlich konfliktarmen und geeigneten Potenzialflächen visualisiert werden. Alle grünen Flächen sind einerseits konfliktarm, da sie von keinerlei bekannten Restriktionskriterien betroffen sind. Andererseits sind sie auch besonders geeignet, da sie den gewählten qualitativen Anforderungen entsprechen. Zudem geben die farblichen Schattierungen Aufschluss über den Raumwiderstand bzw. über den Grad der Eignung: Je mehr Abwägungskriterien übereinanderliegen, desto dunkler der Orangeton und desto größer ist der Raumwiderstand, da hier mehrere konfliktträchtige Abwägungskriterien zu berücksichtigen sind. Je dunkelgrüner dagegen eine Fläche ist, desto mehr (begünstigende) Qualitätskriterien liegen vor, die an dieser Stelle für eine Siedlungsentwicklung sprechen.

Somit ergibt sich eine eindeutige und nachvollziehbare Rangfolge hinsichtlich der Verortung von Potenzialbereichen für die künftige Siedlungsentwicklung einer Kommune: Zunächst wird innerhalb der „grün-schattierten“ Bereiche gesucht, wobei „dunkelgrüne“ Flächen den „hellgrünen“ Flächen vorgezogen werden. Können in diesen Bereichen ausreichend Flächen verortet werden, ist die Suche abgeschlossen. Erst wenn in diesen Bereichen nicht ausreichend Potenzialbereiche für die Siedlungsentwicklung identifiziert werden können, werden in einem weiteren Suchprozess die „orange-schattierten“ Bereiche betrachtet („second-best“). In diesem Fall muss abgewogen werden, welche dieser Flächen sich – trotz vorhandener Restriktionen – als künftige Potenzialbereiche eignen.

Der konkrete Auswahlprozess fand in enger Abstimmung mit den Fachbehörden und den betroffenen Kommunen statt: Zunächst sind alle ausgewerteten, relevanten Daten zusammengestellt und jeder Kommune zur Verfügung gestellt worden. Die Kommunen hatten auf dieser Grundlage die Möglichkeit, eigene Vorschläge für die künftige Siedlungsentwicklung zu machen und mögliche Potenzialbereiche zu benennen. Die Rückläufe sind sehr heterogen ausgefallen: Einige Kommunen haben parzellenscharf Flächen abgegrenzt, während andere teilweise nur grobe Entwicklungsrichtungen vorgeschlagen haben.

Auf Grundlage der Rückmeldungen der Kommunen ist seitens der Regionalplanungsbehörde ein Vorschlag für konkrete Flächenabgrenzungen der künftigen Potenzialbereiche erarbeitet worden. Dieser Vorschlag bildete die Diskussionsgrundlage für die zweite Runde der Kommunalgespräche mit allen 66 Kommunen des Münsterlandes im Mai/Juni 2021.

Die Vorgehensweise erklärt sich am Beispiel der Abb. 2: Der betreffenden Kommune sind acht Flächen für die künftige Siedlungsentwicklung vorgeschlagen worden, die aufbauend auf den Rückmeldungen der Kommune und nach Beurteilung durch die Regionalplanungsbehörde als sog. Potenzialbereiche im Regionalplan festgelegt werden könnten. Bei diesen Potenzialbereichen wird unterschieden zwischen Potenzialbereiche für die allgemeine Siedlungsentwicklung (braun-schraffiert) und Potenzialbereiche für die gewerbliche und industrielle Siedlungsentwicklung (grau-schraffiert). Bis auf die Fläche 7 liegen alle Potenzialbereiche in konfliktarmen und geeigneten Räumen. Fläche 7 ist als Potenzialbereich vorgeschlagen worden, obwohl sie nicht konfliktfrei ist, weil die Kommune keine Alternativen für die weitere gewerbliche Entwicklung hatte.

In den Kommunalgesprächen im Frühjahr 2021 sowie im Sommer 2022 sind die einzelnen Flächen im Detail abgestimmt worden. Diese Abstimmungen sind als sog. Werkstattgespräche konzipiert und durchgeführt worden: Teilweise sind vorgeschlagene Flächen nicht übernommen worden, weil z. B. offensichtlich wurde, dass sie absehbar nicht verfügbar sein werden. Zum Teil sind Flächen in ihren Abgrenzungen modifiziert worden, teilweise sind auch neue Flächen im Betrachtungsraum gefunden worden. Im Ergebnis konnten auf diese Weise für alle Kommunen Potenzialbereiche verortet werden, die sowohl dem gesamtstädtischen Konzept

entsprechen und von den Kommunen akzeptiert worden sind. Alle identifizierten Siedlungsflächenpotentialbereiche, die größer als 10 ha sind, werden im weiteren Verfahren einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen. Da im gesamten Verfahren besonderer Wert auf Transparenz gelegt wird, muss für alle Beteiligten, insbesondere auch für den regionalen Planungsträger, nachvollziehbar sein, warum eine bestimmte Fläche als Potenzialbereich ausgewählt worden ist. Die Transparenz wird durch einen sog. Dokumentationsbogen für jede Fläche, die als Potenzialbereich im Regionalplanentwurf aufgenommen werden soll, hergestellt. Der Dokumentationsbogen gibt darüber Aufschluss, inwieweit die Kriterien des Gesamtkonzeptes erfüllt werden. Die Erstellung dieser Bögen ist nicht nur für die weitere politische Beratung mit dem regionalen Planungsträger von Vorteil, sondern auch für die Strategische Umweltprüfung, da durch diese Vorgehensweise eine systematische umweltfachliche Vorprüfung erfolgt.

Da die im Vorfeld erfolgten kommunalen Gespräche auf Verwaltungsebene einen informellen Charakter hatten, waren die Abstimmungsergebnisse nicht verbindlich. In allen Gesprächen wurde betont, dass die Abstimmungen dazu dienen, den ersten Entwurf des Regionalplans für den Aufstellungsbeschluss des Regionalrates gem. § 19 LPIG NRW vorzubereiten und sie daher im förmlichen Regionalplan-Verfahren noch modifizierbar sind. Alle Verfahrensbeteiligten, nicht zuletzt die kommunalpolitischen Gremien, behielten daher im noch bevorstehenden formellen Beteiligungsverfahren die Möglichkeit, Einfluss zu üben und Korrekturen vorzuschlagen.

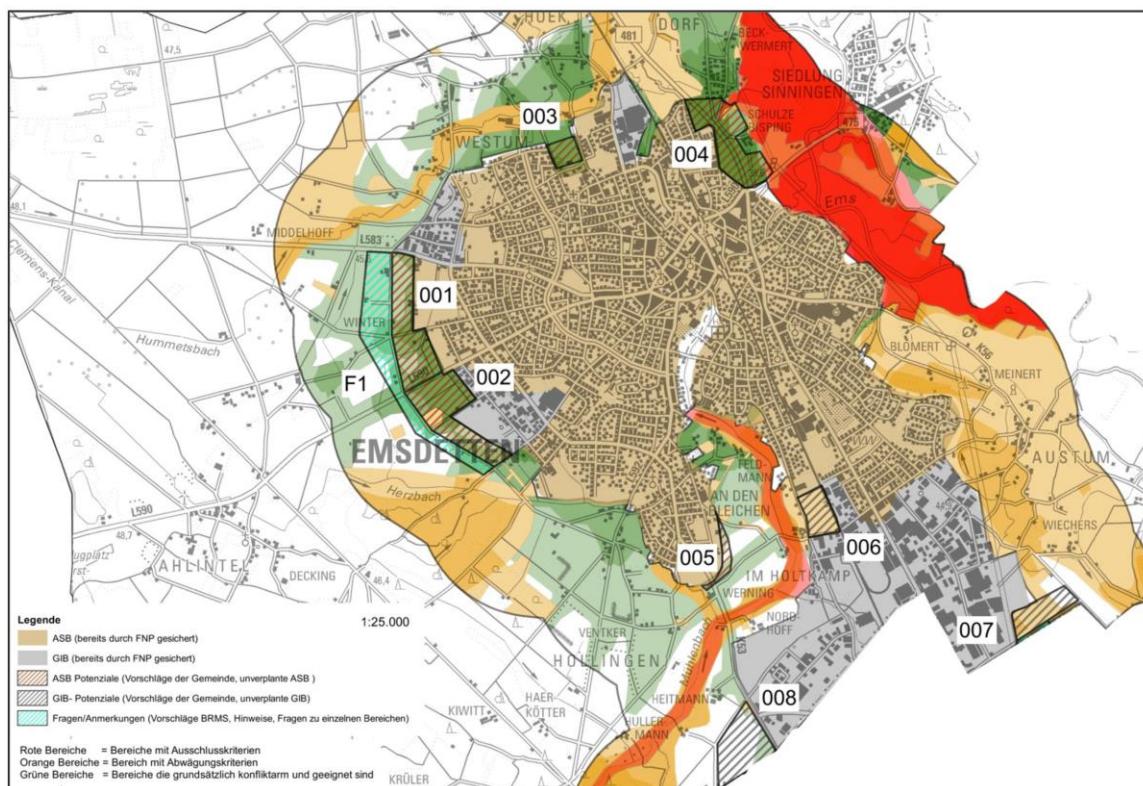


Abb. 2: Beispiel Diskussionsgrundlage für zweites Kommunalgespräch

### Obergrenzen für die Potenzialbereiche

Während bei den Konzeptüberlegungen noch die Hoffnung bestand, die Potenzialbereiche ausschließlich Kriterien gestützt identifizieren zu können, hat sich schon während der Konzeptionierungsphase die Erkenntnis durchgesetzt, dass dieses Ziel nicht erreichbar sein würde. Aufgrund der vermeintlich günstigen Topografie im Münsterland wären die Potenzialbereiche

teilweise um ein Vielfaches größer als der Siedlungsbestand ausgefallen. Eine regionalplanerische Festlegung in solchen Dimensionen wäre unverhältnismäßig und daher nicht vertretbar gewesen. Das Übermaßverbot wäre verletzt worden, da mit der überproportionalen Festlegung von Potenzialbereichen konkurrierende Nutzungen unangemessen eingeschränkt würden.

Vor diesem Hintergrund war zwingend zu diskutieren, wie eine Obergrenze für die Potenzialbereiche gefunden werden kann. Denn um kommunale Handlungsspielräume zu erhöhen und Regionalplanänderungsverfahren auf ein Minimum zu reduzieren, müssen die im Regionalplan festgelegten Potenzialbereiche deutlich größer als der errechnete Bedarf ausfallen. Schließlich sollen die neuen Siedlungspotenzialbereiche in Zukunft als „Suchräume“ für das kommunale Flächenmanagement fungieren. Aber wie groß dürfen die Potenzialbereiche sein, um noch als angemessen zu gelten, und welcher Vergleichsmaßstab soll angelegt werden?

Auch diese beiden Fragen sind intern und in dem begleitenden Arbeitskreis eingehend erörtert worden. Als Maßstab für die Verhältnismäßigkeit kommen z. B. der Siedlungsbestand und/oder der errechnete Flächenbedarf in Betracht. Da der Siedlungsbestand lediglich ein Indiz für (teilweise sehr weit) zurückliegende Entwicklungen ist und der errechnete Bedarf dagegen auf (mehr oder weniger aktuelle) Zukunftsprognosen beruht, hat sich eine Mehrheit der Diskussionsteilnehmer:innen für den Flächenbedarf einer Kommune als Maßstab für die Verhältnismäßigkeit ausgesprochen.

Somit war noch zu klären, in welcher Größenordnung die Potenzialbereiche den Flächenbedarf überschreiten dürfen, um genügend Flexibilität und Handlungsspielräume für das kommunale Flächenmanagement zu bieten. Da eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema bisher nicht zu finden ist, wurde hierzu mit der Befragung kommunaler Planer:innen und Praktiker:innen ein pragmatischer Ansatz gewählt. Zu diesem Kreis zählten zum einen die Mitglieder des Arbeitskreises, zum anderen sind alle Teilnehmer der 66 Kommunalgespräche, die im Mai/Juni 2020 geführt worden sind, nach einer Einschätzung gefragt worden. Diese haben sich mit großer Mehrheit für einen „Faktor 3“ ausgesprochen. Demnach könnten die Potenzialbereiche bis zum Dreifachen des Flächenbedarfs als Obergrenze festgelegt werden. Würde z. B. für eine Kommune ein Wirtschaftsflächenbedarf von 20 ha und ein Wohnbauflächenbedarf von 10 ha errechnet, könnten bis zu 60 ha Potenzialbereiche für Gewerbe- und Industrieflächen (GIB-P) und bis zu 30 ha Potenzialbereiche für allgemeine Siedlungsflächen (ASB-P) im Regionalplan festgelegt werden.

### 3.4 Potenzialbereiche – Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete?

Eine wichtige Frage, die schon früh während der Vorbereitungsphase gestellt wurde, aber lange unbeantwortet geblieben ist, war, welchen raumordnerischen Gebietscharakter die neuen Potenzialbereiche haben sollen. Bislang kannte die Regionalplanung in NRW nur zwei Arten von Siedlungsbereichen: Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), die überwiegend für Wohnbauflächen und wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen sind, und Bereiche für gewerbliche- und industrielle Nutzungen (GIB), die vorrangig der Ansiedlung von emittierendem Gewerbe dienen.

Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO NRW) sind ASB und GIB als sog. Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festzulegen. Da Vorranggebiete konkurrierende Nutzungen ausschließen, bleibt fraglich, ob für Potenzialbereiche eine Festlegung als Vorranggebiete zielführend bzw. rechtlich begründbar ist oder ob es nicht auch möglich und sinnvoll ist, Potenzialbereiche als Vorbehaltsgebiete gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG festzulegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, welchen Spielraum die landesplanerischen Vorgaben bieten und welche praktische Konsequenz mit der Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet verbunden ist.

Nach Beratung durch das Zentralinstitut für Raumordnung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (ZIR) und nach Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde erfolgte die

Einschätzung, dass rechtliche Gründe einer Festlegung der Potenzialbereiche als Vorbehaltsgebiete nicht entgegenstehen.

Wesentliche Konsequenz einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist, dass Potenzialbereiche der Nutzung für die Siedlungsentwicklung zwar ein besonderes Gewicht beimessen, konkurrierende Nutzungen aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wie dies bei Vorranggebieten möglich wäre. Dieser Umstand spricht eher für die Festlegung als Vorranggebiet. Jedoch ist zu bedenken, dass das Siedlungsmodell bewusst so konzipiert ist, dass die Potenzialbereiche bis zum Dreifachen über den eigentlichen Flächenbedarf einer Gemeinde hinausgehen können. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass bis zu Zweidrittel der Potenzialbereiche in den nächsten Jahrzehnten wahrscheinlich nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Aus diesem Gesichtspunkt erscheint es bezogen auf das vorliegende Modell nicht gerechtfertigt und rechtlich kaum begründbar zu sein, diese Flächen durch die Festlegung als Vorranggebiet kategorisch für konkurrierende Nutzungen auszuschließen. Daher ist entschieden worden, dem Regionalrat eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet zu empfehlen.

Diese Empfehlung erscheint besonders aus zwei Gründen vertretbar: Zum einen verfügen die Kommunen im Münsterland noch über erhebliche Flächenreserven in ihren genehmigten Flächennutzungsplänen, die als Bestand und damit als Vorranggebiet im Regionalplan festgelegt bleiben. Diese Flächen sind vorrangig zu entwickeln, bevor die Potenzialbereiche in Anspruch genommen werden. Zum anderen werden die Potenzialbereiche in einer Größenordnung festgelegt, die es hinnehmbar erscheinen lässt, sollte sich tatsächlich eine konkurrierende Nutzung gegenüber der Siedlungsentwicklung durchsetzen können.

### 3.5 Textliche Festlegungen

Für die Inanspruchnahme der festgelegten Siedlungsflächenpotentiale durch kommunale Bau- leitplanung muss es „Spielregeln“ geben, die durch textliche Ziele und Grundsätze im Regionalplan festgelegt werden. Neben den zeichnerischen Festlegungen der Potenzialbereiche wird es daher flankierende textliche Ziele und Grundsätze geben, die eine regionalplanerische Steuerung der zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung auf kommunaler Ebene gewährleisten. Dies gilt zum einen für die bereits erwähnten Flächenkontingente in Form sog. Bedarfstabellen für Wohnbau- und Wirtschaftsfläche (s. o.; vgl. auch Anlage III.2), zum anderen werden Ziele und Grundsätze formuliert, die eine nachhaltige, flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung sicherstellen, z. B.:

- Die Innenentwicklung behält Vorrang vor der Außenentwicklung.
- Vorhandene Reserveflächen und Baulücken sollen vorrangig entwickelt werden.
- Neue Siedlungsflächen dürfen nur unmittelbar angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete entwickelt werden.

Darüber hinaus wird es sog. Anrechnungsregeln geben, d.h. es wird im Regionalplan festgelegt, wie beabsichtigte kommunale Siedlungsentwicklungen auf die errechneten Kontingente anzurechnen sind und wie die Bedarfstabellen in einem regelmäßigen Turnus fortgeschrieben bzw. aktualisiert werden.

#### 4. Ausblick

Das hier beschriebene Modell basiert auf einer umfangreichen Datengrundlage. Es wurde durch einen intensiven Dialog mit insbesondere den für die nachfolgende Umsetzung auf der kommunalen Bauleitplanungsebene zuständigen Verfahrensbeteiligten sowie mit dem Regionalrat als zuständigem Träger der Regionalplanung diskutiert und fortentwickelt. Diese Transparenz bei der Festlegung von Potenzialbereichen hat gerade bei den Kommunen der Planungsregion für eine hohe Akzeptanz des Plankonzeptes gesorgt, auch wenn einige Verfahrensbeteiligte, denen besonders an einer flächensparenden Siedlungsentwicklung gelegen ist, das Siedlungsflächenpotenzialmodell insgesamt kritisch bewerten.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind die gewählten Kriterien und deren Gewichtung geeignet, um vor allem die Grundkonzeption der künftigen Siedlungsentwicklung sowie die festlegten neu eingeführten Potenzialbereiche bezüglich möglicher Raumnutzungskonflikte auf der regionalen Planebene ausreichend zu begründen. So wurden mittels des Siedlungsflächenpotenzialmodells konfliktarme und geeignete Siedlungsflächen anhand von sog. Ausschluss- und Abwägungskriterien identifiziert. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung der Potenzialbereiche mögliche entgegenstehende Belange jeweils angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden können. Im Hinblick auf die künftige regionale Entwicklung bietet das Siedlungsflächenpotenzialmodell zudem ausreichend Möglichkeiten für eine kritische Evaluation, um dadurch Nachjustierungen zu ermöglichen. Dies schließt auch die Berücksichtigung neuer Kriterien in Form von Abwägungs- oder gar Ausschlusskriterien ein.

## Anhang

Thema	Frage / Informationsbedarf	Bespre- chungs- ergebnis	Status		
			liegt vor	wird erar- beitet	liegt nicht vor
Sied- lungen- entwick- lung	1. Gibt es Vorstellungen/ Überlegungen über die zukünftige Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe)? (bitte kartographisch darstellen)				
	2. Wo wird die Haupt-Siedlungsentwicklung gesehen?				
	3. Gibt es aktuelle politische Beschlüsse auf kommunaler Ebene zur Entwicklung einzelner Ortsteile?				
	4. Gibt es kommunale Konzepte, die für die Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind? (Siedlungsentwicklung, Dorfentwicklungskonzepte, Handlungskonzepte Wohnen, Verkehrskonzepte, Stadt-Umland, Arbeitsplatzschwerpunkte, Klimakonzepte, etc.)				
	5. Bestehen Zäsuren (im Umfeld), die nicht „übersprungen“ werden sollen (z.B. Straßen, Gewässerläufe,...)?				
	6. Wie ist die aktuelle Situation bei militärischen Nutzflächen, bzw. wie ist der Stand bei der Planung von Konversionsstandorten? (nur betroffene Kommunen)				
	7. Welche Splittersiedlungen/Außengebiete bestehen im Gemeindegebiet? (bitte kartographisch darstellen)				
	8. Wurde an BEG-Gesprächen zur Mobilisierung von Flächen in der Nähe von Schienenhaltepunkten teilgenommen? Welche Ergebnisse/ Erkenntnisse/ Erwartungen wurden gewonnen?				
	9. Gibt es Brachflächen, die bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden können? (Mindestgröße 0,2 ha)				
	10. Gibt es Wohnungsleerstände? (Leerstandsmanagement)				

	11. Liegen Informationen zu Standorten von Störfallbetrieben innerhalb bestehender Industriegebiete vor?				
	12. Gibt es Denkmalbereiche/Sichtachsen zu Denkmälern, die bei der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind? (z.B. Abstände, Sichtachsen,...) (bitte kartographisch darstellen)				
	13. Gibt es Daten über die Aufnahmefähigkeit der technischen Infrastrukturen? Gibt es technische Restriktionen in Teilbereichen der Stadt, die Siedlungsentwicklungen unmöglich machen oder erschweren? Wenn ja, wo? Gemeint sind z.B. Abwasserableitungsprobleme.				
	14. Sind die Standorte der Grundschulen korrekt eingetragen?				
Freiraum	15. Verfügt die Kommune über umweltrelevante Daten über das LANUV Kataster hinaus? (z.B. aus Artenschutzrechtlichen Gutachten/Voruntersuchungen etc.) und wo?				
	16. Liegen Informationen zu Ausgleichsflächen innerhalb des Suchraums vor? (Bitte Flurstücke benennen oder kartographisch darstellen)				
	17. Gibt es „landwirtschaftliche Schwerpunktgebiete“, die alleine auf Grund ihrer Anzahl der Hofstellen auch längerfristig schwer zu entwickeln sind? (bitte kartographisch darstellen)				
	18. Gibt es Bereiche in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden bzw. werden (Flurbereinigungen)?				
	19. Sind Entwicklungen der Freizeitinfrastruktur im Freiraum oder Siedlungsbereich beabsichtigt?				
Klima	20. Liegen in der Kommune Konzepte und Informationen mit klimarelevanten Aussagen für die Siedlungsentwicklung vor? (z.B. Kaltluftentstehungsgebiete)				
Verkehr	21. Gibt es kommunale Straßenneuplanungen? (z.B. Ortsumgehungen, für die der Regionalplan keine Festlegungen trifft.)				
	22. Gibt es Planungen zum Ausbau/ zur Reaktivierung des Schienennetzes?				

	(auch z. B. Elektrifizierung oder Wasserstoff)				
	23. Spielt die Idee der „S-Bahn-Münsterland“ eine Rolle in der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung?				
	24. Welche Bedeutung haben Radwege netze für die Entwicklung ihrer Kom mune? Gibt es z.B. Radwegekon zepte? (nur touristischer Zweck oder beispielsweise auch als Pendlerstre cke)				
<b>Roh stoffsi che rung/ BSAB</b>	25. Gibt es im Gemeinde- / Stadtgebiet konfliktarme Räume, die für eine Roh stoffgewinnung als besonders geeignet eingestuft werden? Wenn ja, <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wo? Ist eine zeichnerische Ab grenzung möglich?</li> <li>• Um welchen Rohstoff / welche Rohstoffe handelt es sich?</li> </ul>				
	26. Gibt es im Gemeinde- / Stadtgebiet konfliktreiche Räume, die für eine Roh stoffgewinnung besonders ungeeignet sind? <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn ja, wo und warum?</li> </ul>				
<b>Erneuer bare Ener gien</b>	27. Wie ist der aktuelle Stand der Planung im Zusammenhang mit erneuerbaren Energie (WEA, Freiflächenfotovoltaik)?				
<b>Leitun gen</b>	28. Liegen Daten über die im Grundbuch dinglich gesicherten Schutzstreifen von Leitungen (Freileitungen & Rohrfernlei tungen für Gas, Strom und Produkten) vor? (bitte Flurstücke benennen und/ o der kartographisch darstellen)				

## Literatur

- Benz, A.; Fürst, D. (2003): Region - »Regional Governance« - Regionalentwicklung. In: Adamaschek, B.; Pröhl, M. (Hrsg.): Regionen erfolgreich steuern. Regional Governance – von der kommunalen zur regionalen Strategie. Gütersloh, 11-66.
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2021): Raumordnungsbericht 2021. Wettbewerbsfähigkeit stärken. Bonn.
- Bezirksregierung Münster (2021): StoryMap – Anpassung des Regionalplans Münsterland, [www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html](http://www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html), Münster.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2021): Landwirtschaftliche Flächenverluste, <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/flaechenutzung-und-bodenmarkt/flaechenverluste-landwirtschaft.html>, Berlin.
- Bundesraumordnungsgesetz i. d. F. d. B. vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88).
- Danielzyk, R. (2004): Wozu noch Raumplanung?. In: Müller, B.; Löb, S.; Zimmermann, K. (Hrsg.): Steuerung und Planung im Wandel. Festschrift für Dietrich Fürst. Wiesbaden, 13-28.
- Dauth, W.; Südekum, J. (2016): Globalization and Local Profiles of Economic Growth and Industrial Change. In: Journal of Economic Geography, 16. Jg. (2016), H. 5, S. 1007-1034.
- Deutsches Institut für Urbansistik (2017): Forschungsvorhaben „Implementierung von Flächensparinstrumenten“, Berlin.
- Diller, C. (2015): Koordination in der Regionalplanung: Theoretische Überlegungen, empirische Ergebnisse und Forschungsperspektiven. In: Karl, H. (Hrsg.): Koordination raumwirksamer Politik - Mehr Effizienz und Wirksamkeit von Politik durch abgestimmte Arbeitsteilung. Forschungsberichte der ARL, Bd. 4. Hannover, 113-131.
- Diller, C. (2005): Regional Governance im Konsens. Das Einstimmigkeitsprinzip in regionalen Entscheidungsprozessen. In: RaumPlanung 2005 (123), 254-258.
- Domhardt, H.-J.; Mangels, K.; Wahrhusen, N.; Wieschmann, S.; Jacoby, C. (2019): Kompakte, umweltverträgliche Siedlungsstrukturen im regionalen Kontext. Potenziale, Hemmnisse und Handlungsansätze einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung im Zusammenhang von Stadt und Region. Kaiserslautern, München.
- Dosch, F.; Hensold, C.; Job, H.; Pütz, M. (2006): „Mehr Wert für die Fläche“: Handlungsempfehlungen für das Flächenmanagement. In: Job, H.; Pütz, M. (Hrsg.): Flächenmanagement. Grundlagen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung mit Fallbeispielen aus Bayern. Arbeitsmaterial der ARL, Nr. 322. Hannover, 202-211.
- Fürst, D. (2001): Regional governance – ein neues Paradigma der Regionalwissenschaften? In: Raumforschung und Raumordnung Bd. 59, 5-6, 370-380.
- IT.NRW (2021): Landesdatenbank NRW, <https://www.landesdatenbank.nrw.de>, Düsseldorf.
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (2021): Kurzprofil einer erfolgreichen Region, <https://www.ihk-nordwestfalen.de/region/portraet-3521418>, Münster.
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen i.d.F.d.B. vom 11.02.2001 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.02.2025 (GV. NRW. S. 167) (GV. NRW. S. 167).
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2019): Landesentwicklungsplan NRW, Düsseldorf.
- Münsterland e.V. (2020): Gemeinsame Erklärung der Münsterlandkreise und der Stadt Münster u.a. zur schnellen Fahrradmobilität, <https://www.muensterland.com/tourismus/themen/radfahren-muensterland/>, Greven.

Münsterland e.V. (2021): Münsterland ist Klimaland, <https://www.muensterland.com/wirtschaft/leben/natur-und-umwelt/klimaschutz/>, Greven.

NRW.Bank (2020): Wohnungsmarktbericht NRW 2020, Düsseldorf.

Wiechmann, T. (2008): Planung und Adaption. Strategieentwicklung in Regionen, Organisationen und Netzwerken. Dortmund.

## Anlage III.2

### Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft bis 2045

#### Übersicht

1. Vorbemerkungen.....
2. Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs bis 2045 .....

  - 2.1 Wohnungsbedarf .....
  - 2.2 Wohnbauflächenbedarf .....

3. Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs bis 2045 .....

  - 3.1 Wirtschaftsflächenbedarf auf der Ebene des Plangebiets .....
  - 3.2 Verteilung des Wirtschaftsflächenbedarfs auf die Gemeindeebene .....

4. Fazit.....

#### 1. Vorbemerkungen

Die Siedlungsentwicklung hat sich nach Ziel 6.1-1 LEP NRW in Nordrhein-Westfalen bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, den vorhandenen Infrastrukturen und den Entwicklungspotenzialen des Freiraums auszurichten. Der sich aus dem Ziel ergebende quantitative Umfang an zusätzlichen Siedlungsflächen für das Münsterland und seine einzelnen Gemeinden basiert auf Bedarfsberechnungen, deren methodische Ansätze und teilweise auch Parameter sich aus den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 ableiten.

Die im LEP NRW beschriebenen Bedarfsberechnungsansätze für Wohnen und Wirtschaft sind trotz Vorgabe einiger Parameter flexibel genug, um die regionalen Besonderheiten der Planungsregion ausreichend in die Berechnungen einzubinden und dabei eigene planerische Aspekte unter Beachtung der Vorgaben von Ziel 6.1-1 umzusetzen. Dabei geht die Regionalplanung Münster davon aus, dass sich mit den verfügbaren, relevanten Regionaldaten der künftige Flächenbedarf unter Verwendung üblicher methodischer Prognoseansätze realistisch abbilden lässt. Ändern sich Parameter oder Entwicklungen, so erfordert dies eine entsprechende Anpassung im Rahmen eines regelmäßigen Regionalmonitorings.

Nachfolgend werden die auf den Ausführungen des LEP NRW aufbauenden Berechnungsansätze für die Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe des Regionalplans Münsterland erläutert. Als Planungshorizont wird das Jahr 2045 angesetzt; somit beträgt der Planungszeitraum 24 Jahre, gerechnet ab dem Ausgangsjahr 2020 als dem zurzeit aktuellsten verfügbaren Jahr.

#### 2. Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs bis 2045

Mit der Wohnbauflächenbedarfsberechnung wird der quantitative Flächenrahmen für die künftige Versorgung der Privathaushalte des Plangebiets mit Wohnraum ermittelt. Die in den Erläuterungen des LEP NRW beschriebene grundsätzliche Herangehensweise basiert auf einem 2011 in Auftrag gegebenen Gutachtens des Instituts für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen (Abschlussbericht vom Oktober 2012).

Danach wird in einem zweistufigen Berechnungsansatz zunächst der künftige Wohnungsbedarf für alle Gemeinden des Planungsraums "bottom-up" ermittelt und dann über Siedlungsdichten in Flächenbedarfe umgerechnet. Nachfolgend werden die Schritte im Einzelnen beschrieben.

## 2.1 Wohnungsbedarf

Die Ermittlung des Wohnungsbedarfs erfolgt über ein sogenanntes Mehrkomponentenmodell, das sich nach den Ausführungen des LEP NRW methodisch aus den Komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve zusammensetzt:

- Der Neubedarf ergibt sich aus der Veränderung der Zahl der Privathaushalte im o. g. Planungszeitraum und basiert auf den Ergebnissen der Bevölkerungsvorausberechnung 2021 – 2050/2070, die gegenüber bisherigen Prognosen von IT.NRW auch Angaben auf der Gemeindeebene bis 2050 enthält, und der Haushaltsmodellrechnung auf der Kreisebene 2021 – 2050/2070 von IT.NRW.<sup>2</sup>

Dabei wird entsprechend den in Deutschland üblichen Wohnungsprognosen davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach Wohnungen nicht auf Einwohnern, sondern auf Privathaushalten basiert und jeder Privathaushalt eine Wohnung zur Verfügung haben soll. Da IT.NRW keine Haushaltsdaten auf Gemeindeebene prognostiziert, ist für die Ermittlung des Neubedarfs zunächst ein Herunterrechnen der von IT.NRW prognostizierten Haushaltzahlen von der Kreis- auf die Gemeindeebene erforderlich. Dazu werden der Indikator Einwohner je Wohnung in Wohn- und Nichtwohngebäuden (sog. Belegungsdichte) sowie die Ergebnisse der aktuellen Bevölkerungsvorausschätzung von IT.NRW auf der Gemeindeebene herangezogen. Die im ersten Schritt so für jedes Jahr ermittelten Angaben für die einzelnen Gemeinden werden in einem zweiten Schritt über einen Korrekturfaktor auf die von IT.NRW auf Kreisebene geschätzten Haushaltzahlen angepasst, so dass die Summe der prognostizierten Haushalte aller kreisangehörigen Kommunen mit den von IT.NRW errechneten Haushaltzahlen des jeweiligen Kreises übereinstimmen.

Aus der Formulierung des LEP NRW zur Ermittlung des Neubedarfs geht hervor, dass die Veränderung im Planungszeitraum nicht notwendigerweise auf einem Vergleich der Privathaushaltzahlen im Ausgangsjahr und am Ende des Planungszeitraums hinauslaufen muss. Eine solche Endpunkt betrachtung würde die prognostizierte, zwischenzeitlich zu erwartende Zunahme an Haushalten unberücksichtigt lassen und die ohnehin schwierige Situation auf den regionalen Wohnungsmärkten in dieser Zeit aufgrund geringer Baulandverfügbarkeit, hohen Baukosten und stark gestiegenen Mieten weiter belasten. Hinzu kommt, dass die aktuellen demografischen Entwicklungen aufgrund stark gestiegener Flüchtlingszahlen mit teilweise hohen Bleibequoten und gestiegener Erwerbsmigration infolge des Fachkräftemangels in den aktuellen Prognosen von IT.NRW noch nicht ausreichend berücksichtigt werden konnten und der Wohnungsbedarf somit höher als derzeit prognostiziert ausfallen dürfte. Der Regionalplan fokussiert daher den Wohnungsneubedarf auf das Maximum der erwarteten Haushaltsentwicklung in den einzelnen Gemeinden im Planungszeitraum (sog. Scheitelpunkt betrachtung). Auch wenn bei einigen Kommunen des Plangebiets der Scheitelpunkt nach aktueller Prognose noch vor 2030 erreicht wird, ist das gewählte Vorgehen dennoch mit Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar, weil der danach maximal mögliche Bezugsrahmen durch die Wahl höherer Dichtewerte eingehalten wird.

- Der Ersatzbedarf dient der Abdeckung des Wohnungsbedarfs infolge von Wohnungsabriss oder -zusammenlegung oder anderweitig nicht mehr nutzbarer Wohnungen. Der Regionalplan folgt dem Ansatz des LEP NRW und berechnet jährlich 0,2 % des aktuellen Wohnungsbestands in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach der Wohnungsbestandsstatistik von IT.NRW.

---

<sup>2</sup> Zu den aktuellen Prognosedaten von IT.NRW ist anzumerken, dass diese auf den Entwicklungen im Stützzeitraum 2017 bis 2020 beruhen und aktuelle demografische Entwicklungen wie die Zuwanderung von Flüchtlingen aufgrund des Kriegs in der Ukraine noch nicht berücksichtigen konnten. Es wird daher bei Vorliegen neuer Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen von IT.NRW zu prüfen sein, welche Auswirkungen sich daraus auf den Wohnbauflächenbedarf im Münsterland ergeben und ob und welcher Anpassungsbedarf daraus für den Regionalplan entsteht.

- Die Fluktuationsreserve ist eine wohnungspolitisch gewollte Bedarfkomponente und dient der Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots in den Gemeinden des Plangebiets u. a. für Umzugs- und Zuzugswillige. Der Regionalplan macht von der Möglichkeit des LEP NRW Gebrauch, die Flächenreserve auf 3 % des Wohnungsbestands in Wohn- und Nichtwohngebäuden anzuheben. Entsprechend der methodischen Vorgabe werden davon 50 % der leerstehenden Wohnungen abgezogen.

Hierzu ist anzumerken, dass es derzeit keine aktuellen Regionaldaten zum Wohnungsleerstand in der Amtlichen Statistik gibt. Gegenwärtig werden die im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 zuletzt erhobenen Daten verwendet. Die meisten Münsterlandgemeinden haben in den kommunalen Planungsgesprächen hierzu signalisiert, dass nach ihrem Kenntnisstand Wohnungsleerstände angesichts der Wohnungsmarktlage kaum noch bestehen. Dies gilt nicht nur für den besonders stark angespannten Wohnungsmarkt der Stadtregion Münster, sondern auch für viele Gemeinden des ländlichen Raums. Methodisch ist daher vorgesehen, neuere Daten über leerstehende Wohnungen bei der Berechnung der Fluktuationsreserve zu verwenden, wenn die Gemeinden dies entsprechend belegen können.

Aus den bisherigen Gesprächen hat sich allerdings auch die Erkenntnis verfestigt, dass angesichts der Datensituation beim Wohnungsleerstand und der Situation auf den regionalen Wohnungsmärkten die im LEP NRW angesetzte grundsätzliche Quote von 1 % für die Fluktuationsreserve den daraus entstehenden Wohnungsbedarf nicht ausreichend bemisst.

Die Wohnungsbedarfe der drei Komponenten bilden den Wohnungsbedarf insgesamt für die Gemeinden der Planungsregion insgesamt. Mit Blick auf das Kriterium des Flächensparens könnte dabei der Eindruck entstehen, dass die Ermittlung der kommunalen Wohnungsbedarfe nicht dem LEP-Ziel 6.1-1 gerecht wird. Es ist allerdings zu beachten, dass die Höhe des Wohnungsbedarfs planerisch zunächst noch nichts über die Siedlungsentwicklung in der Fläche aussagt. Bei der Ermittlung der Wohnungsbedarfe steht zunächst die Sicherstellung eines ausreichenden Wohnungsangebots im Vordergrund. Der Aspekt des Flächensparens kommt in der Frage zum Tragen, in welcher Form bzw. mit welchen Baudichten der Wohnungsbedarf in der Fläche umgesetzt werden soll.

## 2.2 Wohnbauflächenbedarf

Im nächsten Schritt werden die Wohnungsbedarfe der Gemeinden über sogenannte siedlungsstrukturtypische Siedlungsdichten in Wohnbauflächenbedarfe umgerechnet. Der Regionalplan orientiert sich dabei an den Vorgaben des LEP NRW, der für 3 Siedlungsdichteklassen (nach Einwohnern je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche) differenzierte siedlungsstrukturtypische Dichtebereiche (als Wohneinheiten je Hektar) vorsieht.<sup>3</sup>

Hier sei angemerkt, dass von den Dichte-Vorgaben des LEP NRW bei entsprechendem empirischen Nachweis abgewichen werden kann. Der Regionalplan Münsterland verzichtet allerdings auf einen eigenen empirischen Dichteansatz, weil dieser nach eigenen auf Stichproben basierenden Analysen stärker die bisherige Bauweise abbilden und damit dem Flächensparziel zuwiderlaufen würde. Angesichts von Klimawandel, Verlust an Kulturlandschaftsfläche, aber auch mit Blick auf erhebliche Raumnutzungskonflikte vor allem mit den Belangen der Landwirtschaft sowie von Natur- und Landschaftsschutz soll bei der Umsetzung des Wohnungsbedarfs in Wohnbaulandbedarfe der sparsame Umgang mit Flächeninanspruchnahmen deutlich im Vordergrund stehen. In einem ersten Umrechnungsschritt werden daher statt der

---

<sup>3</sup> Die Flächenbezugsgröße der siedlungsstrukturtypischen Dichte beinhaltet gemäß den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 Bruttoflächen einschließlich Erschließung. Vgl. hierzu auch die Definition im aktuellen Kriterienkatalog der Landesplanung zum landesweiten Siedlungsflächenmonitoring; zu finden auf den Internetseiten der Landesplanungsbehörde, zurzeit unter [https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/sfm\\_nrw\\_kriterienkatalog2022\\_0.pdf](https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/sfm_nrw_kriterienkatalog2022_0.pdf).

unteren Dichtewerte der jeweiligen Siedlungsdichteklassen, die eher die Bebauungsintensität der letzten Jahre widerspiegeln, die jeweiligen mittleren Dichtewerte herangezogen: Für Gemeinden mit einer Siedlungsdichte von weniger als 1.000 Einwohner je Quadratkilometer beträgt somit die siedlungsstrukturtypische Dichte 27,5 Wohneinheiten je Hektar, für Gemeinden mit einer Siedlungsdichte zwischen 1.000 und 2.000 Einwohner je Quadratkilometer 37,5 Wohneinheiten je Hektar und für Gemeinden mit einer Siedlungsdichte über 2.000 Einwohner je Quadratkilometer 50 Wohneinheiten je Hektar. Aus Sicht der Regionalplanung Münster ist bereits dieser Schritt im Vergleich zu den bisherigen Baudichten bei Inanspruchnahmen von Wohnbauland für die meisten Gemeinden des Plangebiets erheblich, so dass eine Notwendigkeit auf Anwendung der im LEP NRW angegebenen oberen siedlungsstrukturellen Dichtewerte mit Blick auf die Ortsbilder als (derzeit) noch nicht umsetzbar angesehen wird.

Bei den auf diese Art und Weise errechneten Wohnbauflächenbedarfen zeigt sich allerdings für einige Gemeinden des Plangebiets eine gewisse "Unwucht", so dass für diese Gemeinden die Möglichkeit, dem demografischen Wandel entgegenzuwirken und ihrer zentralörtlichen Situation gerecht zu werden, erschwert werden könnte. Vor diesem Hintergrund sind über den LEP-Ansatz hinaus drei Modifikationen vorgenommen worden mit der Zielsetzung, dass dadurch die nach LEP NRW "klassisch" ermittelten Wohnbauflächenbedarfe für das gesamte Planungsgebiet insgesamt möglichst nicht überschritten werden:

- Modifikation M1: Zunächst sollen alle nach LEP NRW als Grundzentrum eingestuften Gemeinden ein Mindestflächenkontingent für Wohnen von 10 Hektar erhalten, kleinere Mittelzentren mit weniger als 30.000 Einwohner ein Mindestflächenkontingent von 20 Hektar und alle übrigen Mittelzentren ein Mindestflächenkontingent von 30 Hektar, was zunächst den Gesamtflächenbedarf des Plangebiets geringfügig erhöht.

Ziel dieser Modifikation ist es, den betroffenen Gemeinden bis 2045 ausreichende Entwicklungsspielräume zu ermöglichen vor dem Hintergrund, dass Probleme bei der Wohnbaulandentwicklung für die prognostizierte Haushaltsentwicklung ursächlich gewesen sein könnten und nicht auf "klassische" demografische Faktoren wie Geburtenrate, Alterung oder Fortzug jüngerer Menschen zu Ausbildungszwecken beruhende Entwicklungen.

- Modifikation M2: Im Gegenzug werden bei allen Gemeinden, deren Wohnungsbedarf mehr als 15 % des derzeitigen Wohnungsbestands in Wohn- und Nichtwohngebäuden übersteigt, teilweise höhere Dichtewerte angesetzt: Wohnungsbedarfe unter zum Schwellenwert von 15 % des Wohnungsbestands werden nach wie vor mit dem mittleren Dichtewert in Wohnbauflächen umgerechnet. Für die darüber hinaus gehenden Wohnungsbedarfe wird der obere Dichtewert der jeweiligen Siedlungsdichteklasse angesetzt.
- Modifikation M3: Schließlich ist festzustellen, dass sich in der obersten Siedlungsdichteklasse (2.000 Einwohner je Quadratkilometer) mit den Mittelzentren Ahlen, Bocholt und Emsdetten drei Städte befinden, deren Siedlungsdichte sich deutlich von der des Oberzentrums Münster unterscheidet. Statistische Indikatoren wie die Zahl der Einwohner je Hektar Wohnbaufläche, die Anteile der Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. Mehrfamilienhäuser am Gebäudebestand und der Anteil der Ein- und Zweiraumwohnungen am Wohnungsbestand weisen bei diesen Städten zudem größere Ähnlichkeiten der Wohnsiedlungsstruktur mit den größeren und großen Mittelzentren der Planungsregionen, die sich alle in der Siedlungsdichteklasse zwischen 1.000 und 2.000 Einwohnern je Quadratkilometer befinden, auf als mit der Stadt Münster.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Modifikation M3 für die Städte Ahlen, Bocholt und Emsdetten der untere Dichtewert der Siedlungsdichteklasse 3 von 40 Wohneinheiten je Hektar angesetzt. Nur für die Stadt Münster bleibt es beim mittleren Dichtewert dieser Klasse von 50 Wohneinheiten je Hektar.

Die Modifikation M2 hat somit das Ziel, den durch Modifikation M1 ermöglichten Mehrbedarf bei einigen Gemeinden im Großen und Ganzen wieder bei den Kommunen mit einem gemessen am aktuellen Wohnungsbestand hohen Wohnungsbedarf über höhere Dichten wieder auszugleichen, so dass der nach LEP NRW ermittelte Wohnbauflächenbedarf unter den hier

festgelegten methodischen Rahmenbedingungen für die Planungsregion mehr oder weniger unverändert bleibt. Bei diesen beiden Modifikationen handelt es sich im Ergebnis somit nur um einen regionalplanerischen, intraregionalen Flächenbedarfstausch. Ebenso ist der durch die Modifikation M3 entstehende Wohnbauflächen-Mehrbedarf mit Blick auf das Ziel des Flächensparens als verhältnismäßig gering einzustufen (vgl. Tabelle im Anhang dieser Anlage).

Auf weitere Modifikationen, etwa im Hinblick auf höchst unterschiedliche Baudichten einzelner Gemeindegruppen innerhalb der einzelnen Dichteklassen ist nach Beratung mit den Erarbeitungsprozess begleitenden Planungskommission des Regionalrats Münster verzichtet worden, da hier im Gegensatz zu den drei genannten Städten Ahlen, Bocholt und Emsdetten in der oberen Siedlungsdichteklasse 3, keine weiteren siedlungsstrukturellen Gründe vorliegen, die weitere Abweichungen rechtfertigen.

Die Flächenkontingente für Wohnen als Ergebnis des beschriebenen Ermittlungsansatzes sind in der Anlage zu Ziel III.1-3 aufgeführt. Eine tabellarische Übersicht mit den Zwischenergebnissen des Ansatzes befindet sich am Ende dieser Anlage.

### **3. Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs bis 2045**

#### **3.1 Wirtschaftsflächenbedarf auf der Ebene des Plangebiets**

Mit der Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung wird der quantitative Flächenrahmen für die künftige Flächenversorgung der gewerblichen Wirtschaft des Plangebiets ermittelt. In enger Anlehnung an die Vorgaben des LEP NRW werden die künftigen Flächenbedarfe für das Plangebiet mit Hilfe der im Siedlungsflächenmonitoring Münsterland erfassten gemeindlichen Flächeninanspruchnahmen der beiden letzten Monitoring-Perioden, d. h. der letzten sechs Jahre, berechnet. Dabei sind Inanspruchnahmen von gewerblichen Bauflächen zu 100 % angerechnet worden, Mischbauflächen in der Regel zu 50 %, es sei denn, die Kommunen haben zu diesen Inanspruchnahmen anderslautende Angaben gemacht. Die für das Plangebiet anzusetzenden gewerblichen Inanspruchnahmen sind dabei auch auf ihre Relevanz im Hinblick auf den Flächenbedarf überprüft worden. Soweit erkennbar, sind beispielsweise für PV-Anlagen oder anderweitige nicht gewerbliche Nutzungen in Anspruch genommene gewerbliche Flächen in der Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt worden.

Das nach § 4 Abs. 4 LPIG in Zusammenarbeit mit den Gemeinden von der Regionalplanung durchgeführte Siedlungsflächenmonitoring umfasst derzeit nur die Zeiträume 2014 bis 2016 und 2017 bis 2019. Vor dem Hintergrund der verfügbaren Daten erübrigt sich gegenwärtig eine weitere Abwägung über eine höhere Anzahl anzusetzender Monitoring-Perioden.

Den Ausführungen des LEP NRW folgend sind die Inanspruchnahmen dieses Zeitraums zunächst auf Plangebietsebene zu aggregieren und für die Trendfortschreibung durch die Anzahl der Jahre des verwendeten Monitoring-Zeitraums, hier 6 Jahre, zu dividieren. Der Wirtschaftsflächenbedarf für das gesamte Plangebiet ergibt sich dann durch Multiplikation dieser jährlichen Inanspruchnahmen mit der Anzahl der Jahre des Planungszeitraums, hier 24 Jahre.

#### **3.2 Verteilung des Wirtschaftsflächenbedarfs auf die Gemeindeebene**

Im zweiten Schritt wird der für das Plangebiet ermittelte Wirtschaftsflächenbedarf nach raumordnerischen Kriterien, insbesondere nach Beschäftigungszahlen, zentralörtlicher Bedeutung und Wirtschaftsstruktur auf die Gemeinden verteilt. Im Gegensatz zu einer Verteilung der Flächenbedarfe nach dem jeweiligen Anteil der Inanspruchnahmen ist dieses Vorgehen aus regionaler Sicht sachgerecht. Zeitraumspezifische Inanspruchnahmen, die auf besonderen betrieblichen Entscheidungen, besondere Hemmnisse bei der Bereitstellung von Gewerbeflächen, usw. zurückzuführen sind, werden so nicht durch eine ausschließliche Trendfortschreibung zu Lasten von Gemeinden festgeschrieben, die in zwischen 2014 und 2019 nur unterdurchschnittliche Gewerbeflächeninanspruchnahmen aufwiesen.

Die Verteilung des für das gesamte Plangebiet ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfs auf die Gemeinden erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren:

- Zunächst wird der Wirtschaftsflächenbedarf für die kreisfreie Stadt Münster auf der Grundlage ihrer bisherigen jährlichen Inanspruchnahmen in den herangezogenen Monitoring-Perioden direkt zugeschrieben. Am weiteren regionalen Verteilungsprozess nimmt sie dann nicht mehr teil. Grund für dieses Vorgehen sind die besonderen strukturellen Unterschiede zwischen der Stadt und den Münsterlandkreisen. So besitzt Münster eine besondere Funktion als Oberzentrum, weist als starkes Berufseinpendlerziel eine hohe Arbeitsplatzdichte auf und ist sowohl absolut wie auch relativ das Dienstleistungszentrum im Plangebiet.
- Die verbleibenden Wirtschaftsflächenbedarfe werden anschließend auf die Münsterlandkreise verteilt, und zwar zu 30 % nach der zentralörtlichen Funktion, zu 40 % nach dem Anteil der Gewerbeflächen beanspruchenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und zu 30 % nach dem Anteil der bisherigen Inanspruchnahmen von gewerblichen Flächen im zugrunde gelegten Monitoringzeitraum. Die Verteilung nach der zentralörtlichen Funktion erfolgt dabei über alle Münsterlandkreise, die Verteilung nach den beiden anderen Kriterien anhand des Anteils der Gemeinde am jeweiligen Kreiswert. Die kreisweite Aufteilung der Wirtschaftsflächenbedarfe bei den eher ökonomischen Kriterien ist mit den wirtschaftsstrukturellen Unterschieden zwischen den Münsterlandkreisen zu begründen.
- Die Verteilung von 30 % der den Münsterlandkreisen zustehenden Wirtschaftsflächenbedarfe erfolgt unter Beachtung der im LEP NRW festgeschriebenen zentralörtlichen Funktion der Gemeinden des Plangebiets. Zunächst wird die Hälfte der für die zentralörtliche Funktion angesetzten Bedarfe als Grundstock anteilig auf alle kreisangehörigen Gemeinden des Plangebiets verteilt, also sowohl auf Grund- als auch auf Mittelzentren. Die andere Hälfte wird als Mittelzentrumszuschlag anteilig auf alle Mittelzentren des Plangebiets verteilt. Damit sollen auch künftig die Mittelzentren in ihrer zentralörtlichen Funktion als Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitsmarktzentren für ihr Einzugsgebiet unter funktionalen Gesichtspunkten stärker mit Wirtschaftsflächen ausgestattet werden als die Grundzentren. Mit dem Verteilansatz fallen Grundstock und Mittelzentrumszuschlag für alle Gemeinden bzw. Mittelzentren gleich hoch aus, unabhängig in welchem Kreis die Gemeinde liegt.
- 40 % der Wirtschaftsflächenbedarfe der Münsterlandkreise werden anhand des Anteils der Gewerbeflächen beanspruchenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am jeweiligen Kreiswert auf die Gemeinden verteilt. Mit der Konzentration auf die Gewerbeflächen Beanspruchenden wird eine enge Verknüpfung zwischen der Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen verschiedener Wirtschaftsbereiche und dem Teil der Beschäftigten, die dort ihren Arbeitsplatz haben, hergestellt. Damit wird neben der Zahl der Beschäftigten zugleich das Kriterium Wirtschaftsstruktur in den Fokus genommen.

Zwar bleibt mit dem Merkmal der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ein Teil der Beschäftigung in Form von Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen als Grundgesamtheit unberücksichtigt. Andere Beschäftigungsstatistiken liegen aber nicht für alle Gemeinde vor, sei es aus Geheimhaltungsgründen oder weil diese Regionstiefe in der Amtlichen Statistik nicht vorgesehen ist oder weil diese nicht alle Wirtschaftsbetriebe umfassen.

Die Berechnung der Gewerbeflächen beanspruchenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfolgt durch eine Gewichtung der Beschäftigtenzahlen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, um unterschiedliche Flächenbedarfe dieser Wirtschaftssektoren zu berücksichtigen. Dabei werden sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Produzierenden Gewerbe zu 100 % angerechnet, Beschäftigte im Handel, Gastgewerbe und Verkehr basierend auf NRW-weiten Daten zur Zusammensetzung dieses Wirtschaftszweigs zu 50 % und in den sonstigen Dienstleistungsbereichen nur zu 10 %. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei bleiben unberücksichtigt, da dieser Sektor üblicherweise keine Wirtschaftsflächen im Siedlungsbereich für seine Tätigkeiten benötigt.

tigkeit nutzt. Mit Blick auf saisonale bzw. konjunkturelle Schwankungen wurde bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahlen ein Mittelwert der entsprechenden Zahlen der halbjährigen Amtlichen Statistik für 2018 und 2019 herangezogen. Auch wenn mittlerweile Daten für 2020 vorliegen, bleibt es bei der Verteilung anhand der Daten aus 2018 und 2019, da ansonsten Corona-bedingte Verzerrungen bei der Beschäftigung und ihrer Struktur nicht ausgeschlossen werden können.

- Die verbleibenden 30 % der Wirtschaftsflächenbedarfe werden nach dem Anteil der Gemeinden an den kreisweiten Flächeninanspruchnahmen in den Münsterlandkreisen verteilt. Auch dieser Indikator berücksichtigt das Kriterium "Wirtschaftsstruktur" in Ermangelung vorhandener bzw. offener Wirtschaftsstrukturdaten der Amtlichen Statistik auf der Gemeindeebene. Für die Eignung dieses Indikators mit Blick auf die Wirtschaftsstruktur spricht, dass beispielsweise hohe Flächeninanspruchnahmen auf die Vielzahl Gewerbegebäuden nachfragender Betriebe in den einzelnen Gemeinden deuten, aber auch die Rolle großer, bedeutender und wirtschaftlich prosperierender Unternehmen vor Ort berücksichtigt wird, die gewöhnlicherweise eine höhere Gewerbegebäudenachfrage entfalten.

Mit den beiden Verteilungskomponenten nach Gewerbegebäuden beanspruchenden Beschäftigten und bisherige Flächeninanspruchnahmen wird bei der Verteilung der Wirtschaftsflächenbedarfe auf die Kommunen zudem die wirtschaftliche Entwicklung und Struktur vor Ort unabhängig von der zentralörtlichen Funktion berücksichtigt.

Die Wirtschaftsflächenkontingente als Ergebnis des beschriebenen Ermittlungsansatzes sind in der Anlage zu Ziel III.1-3 aufgeführt. Eine tabellarische Übersicht mit den Zwischenergebnissen des Ansatzes ist am Ende dieser Anlage abgebildet.

#### 4. Fazit

Die vorgestellten Ansätze zur Berechnung der Flächenbedarfe für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen bis 2045 stellen eine wichtige Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung des Münsterlandes dar. Sie erfüllen dabei die Anforderungen des übergeordneten LEP-Ziels 6.1-1 und greifen dabei die in den Erläuterungen zum LEP-Ziel ausgeführte Methodik und anzusetzende Parameter auf. Dennoch werden die Besonderheiten des Plangebiets auch bei den Bedarfsberechnungen in ausreichendem Maße berücksichtigt. Zugleich enthält insbesondere die Wohnbauflächenbedarfsberechnung die von der Regionalplanung eingeforderte stärkere Steuerung hin zu einer flächensparenderen Siedlungsentwicklung. Gleichzeitig bietet sie aber den Kommunen als nachfolgende Planungsebene ausreichend Raum für Gestaltungen vor dem Hintergrund des weiterhin sich abzeichnenden demografischen Wandels.

Mit Blick auf die lange Laufzeit, die wie in den letzten 15 Jahren eine Vielzahl vorher nicht absehbarer Entwicklungen bis hin zu Überraschungen vorhält, bieten Möglichkeiten zur turmuspässigen Überprüfungen ausreichend Gelegenheiten, unter Beachtung landesplanerischer Vorgaben sowohl die aktuellen demografischen und wirtschaftlichen Entwicklungen aufzugreifen wie auch über verbesserte methodische Ansätze nachzudenken.

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen**  
**- Grunddaten -**

Gebietseinheit	Zentrale-Orte-Typ	Grunddaten									
		Erwartete Privathaushalte zum 01.01.		Wohnungsbestand		Anzusetz. Wohnungsleerstand		Bevölkerung		Siedlungs- und Verkehrsfläche (km²)	
		2021	2045	absolut	Jahr des Maximums	31.12.2020	8	31.12.2020	9	31.12.2020	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Münsterland	-	773.105	800.702	.	.	770.033	16.726	1.634.627	1.021,9		
Münster, kfr. St.	OZ	181.500	189.500	189.500	2045	169.340	3.342	316.403	100,2		
Borken, Krs.	-	165.701	172.002	.	.	166.317	2.968	371.898	248,2		
Ahaus	MZ	17.238	17.659	17.701	2042	17.302	252	39.404	27,9		
Bocholt	MZ	34.895	34.723	35.088	2027	35.025	612	71.061	32,2		
Borken	MZ	19.442	20.009	20.079	2039	19.514	422	42.650	28,5		
Gescher	GZ	7.044	7.002	7.105	2028	7.070	122	17.246	13,4		
Gronau (Westf.)	MZ	21.856	25.549	25.549	2045	21.937	384	48.576	24,5		
Heek	GZ	3.412	3.631	3.631	2045	3.425	67	8.651	8,9		
Heiden	GZ	3.408	3.365	3.438	2030	3.421	62	8.204	7,1		
Isselburg	GZ	4.764	4.992	4.999	2040	4.782	100	10.758	8,8		
Legden	GZ	2.976	2.907	2.991	2028	2.987	61	7.342	7,4		
Raesfeld	GZ	5.048	5.126	5.211	2034	5.067	61	11.515	8,3		
Reken	GZ	6.487	7.195	7.195	2045	6.511	124	14.965	12,5		
Rhede	GZ	8.502	8.635	8.739	2035	8.534	142	19.319	12,0		
Schöppingen	GZ	2.479	2.591	2.591	2045	2.488	44	6.759	7,8		
Stadtlohn	MZ	8.688	8.533	8.704	2025	8.720	134	20.290	12,8		
Südlohn	GZ	4.066	4.453	4.453	2045	4.081	74	9.370	7,3		
Velen	GZ	5.436	5.539	5.586	2038	5.456	114	13.112	9,9		
Vreden	MZ	9.960	10.093	10.162	2038	9.997	193	22.676	19,0		

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen**  
**– Ermittlung der Wohnungsbedarfe und der Wohnbauflächenbedarfe nach der klassischen Scheitelpunkt-Variante –**

Gebietseinheit	Wohnungsbedarf (WE)			Wohnbauflächenbedarfe (ha)			Bedarf n. klass. Scheitelpunkt-Variante
	Ermittlung der Bedarfskomponenten	Ersatzbedarf	Fluktuationsreserve	Summe Wohnungsbedarf	Siedlungs-dichte 31.12.2020	Siedlungsstrukt.typ. Dichte (WE/ha)	
1	11	12	13	14	15	16	17
Münsterland	31.572	36.960	14.736	83.268	1.600	–	18
Münster, krfr. St.	8.000	8.128	3.409	19.537	3.157	40 - 60	50,0
Borken, Krs.	7.521	7.983	3.505	19.009	1.499	–	–
Ahaus	463	830	393	1.686	1.415	30 - 45	37,5
Bocholt	193	1.681	745	2.619	2.207	40 - 60	50,0
Borken	637	937	374	1.948	1.496	30 - 45	37,5
Gescher	61	339	151	551	1.289	30 - 45	37,5
Gronau (Westf.)	3.693	1.053	466	5.212	1.984	30 - 45	37,5
Heek	219	164	69	452	972	20 - 35	27,5
Heiden	30	164	72	266	1.152	30 - 45	37,5
Isseburg	235	230	93	558	1.225	30 - 45	37,5
Legden	15	143	59	217	994	20 - 35	27,5
Raestorf	163	243	122	528	1.391	30 - 45	37,5
Reken	708	313	133	1.154	1.200	30 - 45	37,5
Rhede	237	410	185	832	1.611	30 - 45	37,5
Schöppingen	112	119	53	284	863	20 - 35	27,5
Stadtlohn	16	419	195	630	1.586	30 - 45	37,5
Südlohn	387	196	85	668	1.284	30 - 45	37,5
Velen	150	262	107	519	1.328	30 - 45	37,5
Vreden	202	480	203	885	1.192	30 - 45	37,5
							24

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen**  
**– Modifikationen und Endergebnis –**

Gebietseinheit	Bedarf n. Sch.-pkt.- Variante	Modifikationen der klassischen Scheitelpunkt-Variante in den 3 Stufen M1, M2 und M3						Bedarf nach modifizierter Scheitelpkt.- Variante
		M1: Mindestbedarf Mindest- bedarf (ha)	Fehlbedarf bis Mindest- bedarf (ha)	Anteil Whg.- Bedarf am Bestand (%)	M2: Höhere Dichtewerte bei hohem Wohnungsbedarf Flächenbedarf über Schwellen- wert 15% (ha)	Summe korrig. Flächen- bedarf (ha)	Abzug wg. höh. Dichte (ha)	
		18	19	20	21	22	23	27
Münsterland	2.090	–	29	10,8	1.982	89	2.072	-18
Münster, kfr. St.	391	.	0	11,5	391	0	391	0
Borken, Krs.	499	–	8	11,4	441	48	489	-10
Ahaus	45	30	0	9,7	45	0	45	0
Bocholt	52	30	0	7,5	52	0	52	0
Borken	52	30	0	10,0	52	0	52	0
Gescher	15	10	0	7,8	15	0	15	0
Gronau (Westf.)	139	30	0	23,8	88	43	130	-9
Heek	16	10	0	13,2	16	0	16	0
Heiden	7	10	3	7,8	7	0	7	0
Isselburg	15	10	0	11,7	15	0	15	0
Legden	8	10	2	7,3	8	0	8	0
Raestfeld	14	10	0	10,4	14	0	14	0
Reken	31	10	0	17,7	26	4	30	-1
Rhede	22	10	0	9,7	22	0	22	0
Schöppingen	10	10	0	11,4	10	0	10	0
Stadtlohn	17	20	3	7,2	17	0	17	0
Südlohn	18	10	0	16,4	16	1	18	0
Velen	14	10	0	9,5	14	0	14	0
Vreden	24	20	0	8,9	24	0	24	0

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen**  
**- Grunddaten -**

Gebietseinheit	Zentrale-Orte-Typ	Grunddaten						Siedlungs- und Verkehrsfläche (km²) 31.12.2020	
		Erwartete Privathaushalte zum 01.01.		Wohnhaltebestand 31.12.2020	Anzusetz. Wohnungsleerstand	Bevölkerung 31.12.2020			
		Maximum	Jahr des Maximums						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Coesfeld, Krs.	-	97.601	101.600	.	100.154	2.071	220.712	155,3	
Ascheberg	GZ	6.541	7.084	7.085	2042	6.712	143	15.580	
Billerbeck	GZ	5.173	5.147	5.191	2035	5.308	122	11.538	
Coesfeld	MZ	17.015	16.961	17.107	2035	17.460	312	36.182	
Dülmen	MZ	21.156	21.538	21.673	2037	21.710	412	46.706	
Havixbeck	GZ	5.278	5.977	5.977	2045	5.416	78	11.961	
Lüdinghausen	MZ	10.712	11.335	11.345	2042	10.992	255	24.810	
Nordkirchen	GZ	4.524	5.167	5.167	2045	4.642	125	10.117	
Nottuln	GZ	8.330	8.531	8.591	2037	8.548	198	19.636	
Olpe	GZ	5.657	6.776	6.776	2045	5.805	110	13.014	
Rosendahl	GZ	4.465	4.605	4.630	2041	4.582	156	10.810	
Senden	GZ	8.750	8.479	8.750	2021	8.979	160	20.358	
								14,0	

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen**  
**- Ermittlung der Wohnungsbedarfe und der Wohnbauflächenbedarfe nach der klassischen Scheitelpunkt-Variante -**

Gebietseinheit	Wohnungsbedarf (WE)			Wohnbauflächenbedarfe (ha)			
	Ermittlung der Bedarfskomponenten		Summe Wohnungsbedarf	Siedlungs-dichte 31.12.2020	Siedlungsstrukt.typ. Dichte (WE/ha)		Bedarf n. Klass. Scheitelpunkt-Variante
	Ersatzbedarf	Fluktuationsreserve			Spanne n. LEP	mittlerer Dichtewert	
1	11	12	13	14	15	16	17
Coesfeld, Krs.	4.691	4.808	1.967	11.466	1.421	–	–
Ascheberg	544	322	130	996	1.150	30 - 45	37,5
Billerbeck	18	255	98	371	1.042	30 - 45	37,5
Coesfeld	92	838	368	1.298	1.508	30 - 45	37,5
Dümen	517	1.042	445	2.004	1.645	30 - 45	37,5
Havixbeck	699	260	123	1.082	1.697	30 - 45	37,5
Lüdinghausen	633	528	202	1.363	1.356	30 - 45	37,5
Nordkirchen	643	223	77	943	1.371	30 - 45	37,5
Nottuln	261	410	157	828	1.534	30 - 45	37,5
Olfen	1.119	279	119	1.517	1.603	30 - 45	37,5
Rosendahl	165	220	59	444	1.011	30 - 45	37,5
Senden	0	431	189	620	1.458	30 - 45	37,5
						17	18

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen**  
**- Modifikationen und Endergebnis –**

Gebietseinheit	Bedarf n. klass. Sch.-pkt.- Variante	Modifikationen der klassischen Scheitelpunkt-Variante in den 3 Stufen M1, M2 und M3						Bedarf nach modifizierter Scheitelpkt.- Variante	
		M1: Mindestbedarf		M2: Höhere Dichtewerte bei hohem Wohnungsbedarf		M3: zusätzl. Bedarf d. unteren Dichtewert 40 WE/ha (ha)			
		Mindest- bedarf (ha)	Fehlbedarf bis Mindest- bedarf (ha)	Anteil Whg.- Bedarf am Bestand (%)	Flächenbedarf bis Schwellen- wert 15% (ha)	Flächenbedarf über Schwei- lenwert (ha)	Summe korri. Flächen- bedarf (ha)		
1	18	19	20	21	22	23	24	25	
Coesfeld, Krs.	306	–	0	11,4	275	26	301	–5	
Ascheberg	27	10	0	14,8	27	0	27	0	
Billerbeck	10	10	0	7,0	10	0	10	0	
Coesfeld	35	30	0	7,4	35	0	35	0	
Dülmens	53	30	0	9,2	53	0	53	0	
Havixbeck	29	10	0	20,0	22	6	28	–1	
Lüdinghausen	36	20	0	12,4	36	0	36	0	
Nordkirchen	25	10	0	20,3	19	5	24	–1	
Nottuln	22	10	0	9,7	22	0	22	0	
Olfen	40	10	0	26,1	23	14	38	–3	
Rosendahl	12	10	0	9,7	12	0	12	0	
Senden	17	10	0	6,9	17	0	17	0	
								17	

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen**  
**- Grunddaten -**

Gebietseinheit	Zentrale-Orte-Typ	Grunddaten						Siedlungs- und Verkehrsfläche (km <sup>2</sup> ) 31.12.2020	
		Erwartete Privathaushalte zum 01.01.		Wohnungsbestand 31.12.2020		Anzusetz. Wohnungsleerstand	Bevölkerung 31.12.2020		
		2021	2045	absolut	Jahr des Maximums				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Steinfurt, Krs.	-	201.000	210.300	.	.	204.574	4.731	448.197	
Altenberge	GZ	4.588	4.901	4.901	2045	4.670	71	10.406	
Emsdetten	MZ	16.589	16.877	16.904	2043	16.884	307	36.068	
Greven	MZ	17.148	18.164	18.168	2044	17.453	345	37.709	
Hörstel	GZ	8.354	8.980	8.980	2045	8.503	146	20.335	
Hopsten	GZ	3.004	3.172	3.172	2045	3.057	71	7.643	
Horstmar	GZ	2.777	3.024	3.024	2045	2.826	61	6.595	
Ibbenbüren	MZ	23.553	24.062	24.073	2044	23.972	466	51.526	
Ladbergen	GZ	3.000	3.344	3.344	2045	3.053	60	6.775	
Laer	GZ	3.030	3.000	3.030	2021	3.084	83	6.700	
Lengerich	MZ	9.933	10.303	10.303	2045	10.110	311	22.511	
Lienen	GZ	3.835	3.920	3.927	2044	3.903	105	8.622	
Lotte	GZ	6.307	6.272	6.318	2025	6.419	164	14.139	
Metelen	GZ	2.749	2.757	2.765	2027	2.798	77	6.363	
Mettingen	GZ	5.183	5.247	5.260	2040	5.275	105	11.878	
Neuenkirchen	GZ	5.834	5.923	5.935	2040	5.938	84	13.892	
Nordwalde	GZ	4.091	4.497	4.497	2045	4.164	105	9.683	
Ochtrup	MZ	8.571	8.945	8.947	2044	8.723	160	19.673	
Recke	GZ	4.615	4.788	4.792	2043	4.697	86	11.394	
Rheine	MZ	36.222	37.846	37.846	2045	36.866	1.022	76.123	
Saerbeck	GZ	2.969	2.910	2.982	2027	3.022	41	7.088	
Steinfurt	MZ	16.215	18.180	18.180	2045	16.503	578	34.431	
Tecklenburg	GZ	4.051	4.320	4.320	2045	4.123	119	9.138	
Westerkappeln	GZ	4.981	5.201	5.209	2042	5.070	95	11.234	
Wettringen	GZ	3.401	3.667	3.667	2045	3.461	69	8.271	

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen**  
**- Ermittlung der Wohnungsbedarfe und der Wohnbauflächenbedarfe nach der klassischen Scheitelpunkt-Variante -**

Gebietseinheit	Wohnungsbedarf (WE)			Siedlungsstrukt.typ. Dichte (WE/ha)	Wohnbauflächenbedarfe (ha)		
	Ermittlung der Bedarfskomponenten		Summe Wohnungs- bedarf		Siedlungs- dichte 31.12.2020	mittlerer Dichtewert	
	Neubedarf	Ersatz- bedarf					
1	11	12	13	14	15	16	
Steinfurt, Krs.	9.544	9.819	3.772	23.135	1.392	—	
Altenberge	313	224	105	642	1.177	30 - 45	
Emsdetten	315	810	353	1.478	2.151	40 - 60	
Greven	1.020	838	351	2.209	1.488	30 - 45	
Hörstel	626	408	182	1.216	1.066	30 - 45	
Hopsten	168	147	56	371	772	20 - 35	
Horstmar	247	136	54	437	1.226	30 - 45	
Ibbenbüren	520	1.151	486	2.157	1.587	30 - 45	
Ladbergen	344	147	62	553	845	20 - 35	
Laer	0	148	51	199	1.509	30 - 45	
Lengerich	370	485	148	1.003	1.191	30 - 45	
Lienen	92	187	65	344	892	20 - 35	
Lotte	11	308	111	430	1.484	30 - 45	
Metelen	16	134	45	195	1.212	30 - 45	
Mettingen	77	253	106	436	1.341	30 - 45	
Neuenkirchen	101	285	136	522	1.487	30 - 45	
Nordwalde	406	200	72	678	1.506	30 - 45	
Ochtrup	376	419	182	977	1.085	30 - 45	
Recke	177	225	98	500	1.216	30 - 45	
Rheine	1.624	1.770	595	3.989	1.902	30 - 45	
Saerbeck	13	145	70	228	1.041	30 - 45	
Steinfurt	1.965	792	206	2.963	1.746	30 - 45	
Tecklenburg	269	198	64	531	943	20 - 35	
Westerkappeln	228	243	105	576	904	20 - 35	
Wettringen	266	166	69	501	1.093	30 - 45	

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen**  
**- Modifikationen und Endergebnis –**

Gebietseinheit	Bedarf n. klass. Sch.-pkt.- Variante	Modifikationen der klassischen Scheitelpunkt-Variante in den 3 Stufen M1, M2 und M3						Bedarf nach modifizierter Scheitelpkt.- Variante	
		M1: Mindestbedarf		M2: Höhere Dichtewerte bei hohem Wohnungsbedarf		M3: zusätzl. Bedarf d. unteren Dichtewert 40 WE/ha (ha)			
		Mindest- bedarf (ha)	Fehlbedarf bis Mindest- bedarf (ha)	Anteil Whg.- Bedarf am Bestand (%)	Flächenbedarf bis Schwellen- wert 15% (ha)	Flächenbedarf über Schwei- lenwert (ha)	Summe korrig. Flächen- bedarf (ha)		
1	18	19	20	21	22	23	24	27	
Steinfurt, Krs.	630	-	14	11,3	612	15	627	-3	
Altenberge	17	10	0	13,7	17	0	17	0	
Emsdetten	30	30	0	8,8	30	0	30	+7	
Greven	59	30	0	12,7	59	0	59	0	
Hörstel	32	10	0	14,3	32	0	32	0	
Hopsten	13	10	0	12,1	13	0	13	0	
Horstmar	12	10	0	15,5	11	0	12	0	
Ibbenbüren	58	30	0	9,0	58	0	58	0	
Ladbergen	20	10	0	18,1	17	3	19	-1	
Lae	5	10	5	6,5	5	0	5	0	
Lengerich	27	20	0	9,9	27	0	27	0	
Lienen	13	10	0	8,8	13	0	13	0	
Lotte	11	10	0	6,7	11	0	11	0	
Metelen	5	10	5	7,0	5	0	5	0	
Mettingen	12	10	0	8,3	12	0	12	0	
Neuenkirchen	14	10	0	8,8	14	0	14	0	
Nordwalde	18	10	0	16,3	17	1	18	0	
Ochtrup	26	20	0	11,2	26	0	26	0	
Recke	13	10	0	10,6	13	0	13	0	
Rheine	106	30	0	10,8	106	0	106	0	
Saerbeck	6	10	4	7,5	6	0	6	0	
Steinfurt	79	30	0	18,0	66	11	77	-2	
Tecklenburg	19	10	0	12,9	19	0	19	0	
Westerkappeln	21	10	0	11,4	21	0	21	0	
Wettringen	13	10	0	14,5	13	0	13	0	

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen**  
**- Grunddaten -**

Gebietseinheit	Zentrale-Orte-Typ	Erwartete Privathaushalte zum 01.01.						Grunddaten			Siedlungs- und Verkehrsfläche (km <sup>2</sup> ) 31.12.2020	
		2021	2045	absolut	Maximum Haushalte	Wohnungsbestand Jahr des Maximums	Anzusetz. Wohnungsleerstand	Bevölkerung 31.12.2020				
					Jahr des Maximums			9	10			
Warendorf, Krs.	–	127.303	127.300	·	·	129.648	3.614	277.417	196,2			
Ahlen	MZ	24.894	24.808	24.935	2027	25.353	827	52.635	25,3			
Beckum	MZ	17.264	17.800	17.803	2044	17.582	651	36.637	23,5			
Beelen	GZ	2.506	2.281	2.506	2021	2.552	77	6.115	5,3			
Drensteinfurt	GZ	7.032	6.926	7.043	2028	7.162	132	15.540	12,4			
Ennigerloh	GZ	9.187	8.454	9.187	2021	9.356	288	19.554	17,7			
Everswinkel	GZ	4.355	4.339	4.376	2026	4.435	79	9.613	7,9			
Oelde	MZ	13.834	13.913	13.926	2043	14.089	418	29.133	18,5			
Ostbevern	GZ	4.460	4.854	4.854	2045	4.542	70	11.116	10,2			
Sassenberg	GZ	5.977	5.824	5.977	2021	6.087	113	14.215	12,0			
Sendenhorst	GZ	5.956	6.263	6.266	2044	6.066	162	13.289	10,1			
Telgte	GZ	9.130	9.283	9.314	2039	9.298	187	19.841	14,4			
Wadersloh	GZ	5.443	5.638	5.645	2043	5.543	159	12.556	13,1			
Warendorf	MZ	17.265	16.917	17.287	2025	17.583	451	37.173	26,0			

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen**

**- Ermittlung der Wohnungsbedarfe und der Wohnbauflächenbedarfe nach der klassischen Scheitelpunkt-Variante -**

Gebietseinheit	Wohnungsbedarf (WE)			Wohnbauflächenbedarfe (ha)			
	Ermittlung der Bedarfskomponenten		Summe Wohnungsbedarf	Siedlungs-dichte 31.12.2020	Siedlungsstrukt.typ. Dichte (WE/ha)		Bedarf n. Klass. Schei- telpunkt- Variante
	Ersatz- bedarf	Fluktuations- reserve			Spanne n. LEP	mittlerer Dichtewert	
1	11	12	13	14	15	16	17
Warendorf, Krs.	1.816	6.222	2.083	10.121	1.414	—	—
Ahlen	41	1.217	347	1.605	2.081	40 - 60	50,0
Beckum	539	844	202	1.585	1.560	30 - 45	37,5
Beelen	0	122	38	160	1.163	30 - 45	37,5
Drensteinfurt	11	344	149	504	1.253	30 - 45	37,5
Ennigerloh	0	449	137	586	1.102	30 - 45	37,5
Everswinkel	21	213	94	328	1.218	30 - 45	37,5
Oelde	92	676	214	982	1.576	30 - 45	37,5
Ostbevern	394	218	101	713	1.094	30 - 45	37,5
Sassenberg	0	292	126	418	1.190	30 - 45	37,5
Sendenhorst	310	291	101	702	1.322	30 - 45	37,5
Telgte	184	446	185	815	1.377	30 - 45	37,5
Wadersloh	202	266	87	555	958	20 - 35	27,5
Warendorf	22	844	302	1.168	1.429	30 - 45	37,5
						31	31

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen**  
**- Modifikationen und Endergebnis –**

Gebietseinheit	Modifikationen der klassischen Scheitelpunkt-Variante in den 3 Stufen M1, M2 und M3									
	Bedarf n. klass.	Mindestbedarf Fehlbedarf	M1: Mindestbedarf			M2: Höhere Dichtewerte bei hohem Wohnungsbedarf			M3: zusätzl. Bedarf d. unteren Dichtewert 40 WE/ha (ha)	Bedarf nach modifizierter Scheitelpkt.-Variante
			Sch.-pkt.-Variante	Mindestbedarf (ha)	Anteil Whg.-Bestand (%)	Flächenbedarf bis Schwellenwert 15% (ha)	Flächenbedarf über Schwellenwert (ha)	Summe korrig. Flächenbedarf (ha)		
1	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
Warendorf, Krs.	265	–	7	7,8	264	1	264	0	0	279
Ahlen	32	30	0	6,3	32	0	32	0	+8	40
Beckum	42	30	0	9,0	42	0	42	0	+8	42
Beelen	4	10	6	6,3	4	0	4	0	0	10
Drensteinfurt	13	10	0	7,0	13	0	13	0	0	13
Ernigerloh	16	10	0	6,3	16	0	16	0	0	16
Everswinkel	9	10	1	7,4	9	0	9	0	0	10
Oelde	26	20	0	7,0	26	0	26	0	0	26
Ostbevern	19	10	0	15,7	18	1	19	0	0	19
Sassenberg	11	10	0	6,9	11	0	11	0	0	11
Sendenhorst	19	10	0	11,6	19	0	19	0	0	19
Telgte	22	10	0	8,8	22	0	22	0	0	22
Wadersloh	20	10	0	10,0	20	0	20	0	0	20
Warendorf	31	30	0	6,6	31	0	31	0	0	31

## Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen

### – Hinweise zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs –

zu Spalte 2:  
zu Spalten 3 bis 6:  
Zentrale Orte nach LEP NRW; OZ = Oberzentrum, MZ = Mittelzentrum, GZ = Grundzentrum  
Ergebnisse der eigenen Abschätzung der künftigen Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Haushaltsmodellrechnung 2021-2050/2070 (Kreisebene) und der Bevölkerungsvorausberechnung 2021-2050/2070 von IT.NRW.

zu Spalten 7 bis 10:  
Daten aus der Landesdatenbank Nordrhein-Westfalen - Aktueller Stand zum 31.12.2020.

- Wohnungsbestand: Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden.
- Leerstände: zurzeit ausschließlich leerstehende Wohnungen nach der GWZ 2011.
- Siedlungs- und Verkehrsfläche: Daten der amtlichen Flächenstatistik; Summe aus Siedlungs- und Verkehrsflächen abzüglich Flächen für Bergbaubetriebe und Flächen für Tagebau, Gruben, Steinbrüche.

zu Spalte 11:  
:= S5 - S3 (S und eine Zahl bezeichnet hier und nachfolgend die im Tabellenkopf abgebildete Spaltennummer)

zu Spalte 12:  
:= 0,2 % p.a. \* 24 Jahre \* S7

zu Spalte 13:  
:= zurzeit 3 % \* S7 – 50 % \* S8 (Bei Nachweis aktueller Werte durch Kommunen werden aktuelle Werte angesetzt.)

zu Spalte 14:  
:= S11 + S12 + S13

zu Spalte 15:  
:= S9 / S10

zu Spalte 16:  
:= unterer und oberer siedlungsstrukturtypischer Dichtewert nach LEP NRW in Abhängigkeit von S15

zu Spalte 17:  
:= mittlerer siedlungsstrukturtypischer Dichtewert NRW in Abhängigkeit von S15 und S16

zu Spalte 18:  
:= S14 / S17 (Flächenbedarf nach klassischer Scheitelpunkt-Variante)

zu Spalte 19:  
:= anzusetzender Mindestbedarf in Abhängigkeit von S2 (GZ = 10 ha, MZ < 30 Tsd. EW = 20 ha, übrige MZ = 30 ha)

zu Spalte 20:  
:= S19 – S18 oder 0 (Ergebnis der Modifikation M1)

zu Spalte 21:  
:= S18 / S7 \* 100% (Anteil Wohnungsbedarf am Wohnungsbestand in %)

zu Spalte 22:  
:= Wenn S21 > 15%: (15% \* S7) / S17, sonst S18 (betrifft nur Gemeinden mit einem Wohnungsbedarf über 15 % des Wohnungsbestands)

zu Spalte 23:  
:= Wenn S21 > 15%: (S18 – 15% \* S7) / oberer Dichtewert in S16, sonst 0 (betrifft nur Gemeinden mit einem Wohnungsbedarf über 15 % des Wohnungsbestands)

zu Spalte 24:  
:= S22 + S23 (betrifft letztlich nur Gemeinden mit einem Wohnungsbedarf über 15 % des Wohnungsbestands)

zu Spalte 25:  
:= S24 – S18 (Ergebnis der Modifikation M2)

zu Spalte 26:  
:= S14 / S16 (unterer Wert) - S18 für Ahlen, Bocholt, Emsdetten; sonst 0

zu Spalte 27:  
:= S18 + S20 + S25 + S26 (Ergebnis der Wohnbauflächenbedarfsberechnung nach dem modifizierten Scheitelpunktsatz)

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen  
– Grunddaten und Bedarfsermittlung auf Regions- und Kreisebene –**

	Daten SFM Münsterland	Grunddaten				Bedarfsermittlung			
		Zentrale- Orte- Typ	Produzier- des Gewerbe	Handel, Gastgewer- be, Verkehr	Sonstige Dienstleis- tungen	Inanspruch- nahmen 2014 - 2019 p.a. (ha)	Flächen- bedarf (ha) 2021 - 2045 (MSL./Krs.)		
Gebietseinheit	Inanspruch- nahmen (ha) 2014 - 2019	1	2	3	4	5	6	7	8
Münsterland	1.063,6	–	–	195.328	142.614	302.002	177,3	4.255	
Münster, kfr. St.	62,1	OZ	–	21.952	32.208	117.244	10,4	249	
Münsterlandkreise	1.001,5	–	–	173.377	110.406	184.758	166,9	4.006	
Borken, Krs.	268,1	–	–	60.687	31.745	54.526	44,7	1.072	
Ahaus	37,7	MZ	7.969	3.929	8.290		6,3		
Bocholt	18,7	MZ	12.425	8.110	11.093		3,1		
Borken	51,7	MZ	5.899	4.139	9.140		8,6		
Gescher	10,5	GZ	2.808	841	4.418		1,8		
Gronau (Westf.)	11,5	MZ	5.644	4.551	6.730		1,9		
Heek	5,6	GZ	1.726	367	729		0,9		
Heiden	0,2	GZ	1.094	560	517		0,0		
Isselburg	1,7	GZ	1.807	988	851		0,3		
Legden	16,6	GZ	946	498	549		2,8		
Raesfeld	10,3	GZ	1.316	711	654		1,7		
Reken	15,1	GZ	1.686	782	1.873		2,5		
Rhede	15,4	GZ	2.684	1.501	2.599		2,6		
Schöppingen	2,0	GZ	889	502	779		0,3		
Stadtlohn	8,2	MZ	3.938	1.631	2.457		1,4		
Südlohn	7,1	GZ	1.822	719	571		1,2		
Velen	16,2	GZ	1.391	630	855		2,7		
Vreden	39,5	MZ	6.645	1.288	2.423		6,6		

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen**  
**– Verteilung des Wirtschaftsflächenbedarfs auf die Gemeinden –**

Verteilung des Wirtschaftsflächenbedarfs									
Kombination aus MSL- u. kreisweiter Verteilung (n. Gewerbefl. Beanspruchenden bei Beschäft.)									
Bedarf nach Beschäftigung (40% des Gesamtbedarfs)									
Grundstock (15%)	MZ-Zuschlag (15%)	Bedarf insgesamt (ha)	Gewerbefl. beanspr. Beschäftigte	SVB-Anteil am jew. Kreis (%)	Bedarf insgesamt (ha)	Inanspruchnahmen 2014 - 2019	Anteil Inanspruch. am jew. Kreis (%)	Bedarf insgesamt (ha)	Summe: Wirtschaftsflächenbedarf (ha)
Gebietseinheit	15% Grundzentr. u. 15% f. Mittelzentr.)	15% zentralörtl. Funktion (30%: 15% Grundzentr. u. 15% f. Mittelzentr.)	Bedarf n. zentralörtl. Funktion (30%: 15% Grundzentr. u. 15% f. Mittelzentr.)	Gesamtbedarf	Gesamtbedarf	2014 - 2019	15	16	18
<b>Gebietseinheit</b>									
1	9	10	11	12	13	14	15	16	17
<b>Münsterland</b>	–	–	–	296,835	–	–	1.063,6	–	–
<b>Münster, Krfr. St.</b>	–	–	75	49,780	100,00	99	62,1	–	75
<b>Münsterlandkreise</b>	601	601	1.202	247,055	–	1.602	1.001,5	–	249
Borken, Krs.	157	180	337	82,011	100,00	429	268,1	100,00	322
Ahaus	9	30	39	10,762	13,12	56	37,7	14,06	45
Bocholt	9	30	39	17,589	21,45	92	18,7	6,98	22
Borken	9	30	39	8,882	10,83	46	51,7	19,27	62
Gescher	9	0	9	3,670	4,47	19	10,5	3,92	13
Gronau (Westf.)	9	30	39	8,592	10,48	45	11,5	4,31	14
Heek	9	0	9	1,982	2,42	10	5,6	2,09	7
Heiden	9	0	9	1,426	1,74	7	0,2	0,08	0
Isselburg	9	0	9	2,386	2,91	12	1,7	0,63	2
Legden	9	0	9	1,250	1,52	7	16,6	6,20	20
Raesfeld	9	0	9	1,736	2,12	9	10,3	3,83	12
Reken	9	0	9	2,264	2,76	12	15,1	5,65	18
Rhede	9	0	9	3,695	4,51	19	15,4	5,74	18
Schöppingen	9	0	9	1,218	1,49	6	2,0	0,75	2
Stadtlohn	9	30	39	5,000	6,10	26	8,2	3,07	10
Südlohn	9	0	9	2,238	2,73	12	7,1	2,66	9
Velen	9	0	9	1,791	2,18	9	16,2	6,05	19
Vreden	9	30	39	7,531	9,18	39	39,5	14,72	47
									126

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen**  
**- Grunddaten und Bedarfsermittlung auf Regions- und Kreisebene -**

	Daten SFM Münsterland	Grunddaten				Bedarfsermittlung		
		Inanspruch- nahmen (ha) 2014 - 2019	Zentrale- Orte- Typ	Produzierendes Gewerbe	Handel, Gastgewer- be, Verkehr	Sonstige Dienstlei- stungen	Inanspruch- nahmen 2014 - 2019	Flächen- bedarf (ha) 2021 - 2045 (MSL./Krs.)
1	2	1.063,6	–	195.328	142.614	302.002	177,3	4.255
Münsterland								
Münster, kffr. St.	62,1	OZ	21.952	32.208	117.244	10,4	249	
Münsterlandkreise	1.001,5	–	173.377	110.406	184.758	166,9	4.006	
Coesfeld, Krs.	159,6	–	21.140	16.814	30.998	26,6	638	
Ascheberg	16,1	GZ	1.491	1.298	1.151	2,7		
Billerbeck	3,8	GZ	1.244	904	1.193	0,6		
Coesfeld	11,8	MZ	4.606	3.686	10.351	2,0		
Dülmen	47,0	MZ	4.319	3.006	5.869	7,8		
Havixbeck	2,1	GZ	363	332	1.980	0,4		
Lüdinghausen	15,4	MZ	2.420	2.283	3.003	2,6		
Nordkirchen	11,6	GZ	684	702	2.122	1,9		
Nottuln	18,3	GZ	1.264	1.334	1.982	3,0		
Olfen	12,9	GZ	1.366	852	1.288	2,1		
Rosendahl	7,8	GZ	1.718	557	593	1,3		
Senden	12,8	GZ	1.668	1.862	1.466	2,1		

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen**  
**– Verteilung des Wirtschaftsflächenbedarfs auf die Gemeinden –**

		Kombination aus MSL- u. kreisweiter Verteilung (n. Gewerbefl. Beanspruchenden bei Beschäft.)						Verteilung des Wirtschaftsflächenbedarfs				
		Bedarf n. zentralörtl. Funktion (30%: 15% Grundstock u. 15% f. Mittelzentr.)			Bedarf nach Beschäftigung (40% des Gesamtbedarfs)			Bedarf nach Inanspruchnahmen (30% des Gesamtbedarfs)			Summe: Wirtschafts- flächen- bedarf (ha)	
Gebietseinheit	Grund- stock (15 %)	MZ- Zuschlag (15 %)	Bedarf insgesamt (ha)	Gewerbefl. beanspr. Beschäftigte	SVB-Anteil am jew. Kreis (%)	Bedarf insgesamt (ha)	Inanspruch- nahmen 2014 - 2019	Anteil Inan- spruch. am jew. Kreis (%)	Bedarf insgesamt (ha)	Anteil Inan- spruch. am jew. Kreis (%)	Summe: Wirtschafts- flächen- bedarf (ha)	
1	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	4.255	
Münsterland	–	–	–	296.835	–	–	1.064	–	–	–	–	
Münster, krfr. St.	–	–	75	49.780	100	99	62	–	75	249	–	
Münsterlandkreise	601	601	1.202	247.055	–	1.602	1.002	–	–	1.202	4.006	
Coesfeld, Krs.	102	90	192	32.647	100,00	255	159,6	100,00	191	639	–	
Ascheberg	9	0	9	2.255	6,91	18	16,1	10,10	19	46	–	
Billerbeck	9	0	9	1.815	5,56	14	3,8	2,39	5	28	–	
Coesfeld	9	30	39	7.483	22,92	59	11,8	7,37	14	112	–	
Dülmen	9	30	39	6.408	19,63	50	47,0	29,44	56	146	–	
Havixbeck	9	0	9	727	2,23	6	2,1	1,32	3	17	–	
Lüdinghausen	9	30	39	3.862	11,83	30	15,4	9,64	18	88	–	
Nordkirchen	9	0	9	1.247	3,82	10	11,6	7,30	14	33	–	
Nottuln	9	0	9	2.129	6,52	17	18,3	11,45	22	48	–	
Olfen	9	0	9	1.921	5,88	15	12,9	8,05	15	40	–	
Rosendahl	9	0	9	2.055	6,30	16	7,8	4,90	9	35	–	
Senden	9	0	9	2.745	8,41	21	12,8	8,03	15	46	–	

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen  
– Grunddaten und Bedarfsermittlung auf Regions- und Kreisebene –**

	Gebietseinheit	Daten SFM Münsterland	Grunddaten			Bedarfsermittlung	
			Inanspruch- nahmen (ha) 2014 - 2019	Zentrale- Orte- Typ	Produzierendes Gewerbe	Sozialversicherungspf. Beschäftigte (Durchschnitt 1. Hj 2018 - 2. Hj. 2019)	Inanspruch- nahmen 2014 - 2019 p.a. (ha)
1	Münsterland	0,0	2	3	4	195.328	142.614
	Münster, krfr. St.	62,1	OZ		21.952	32.208	117.244
	Münsterlandkreise	1.001,5	–		173.377	110.406	184.758
	Steinfurt, Kr.s.	413,1	–	GZ	54.065	43.325	63.190
	Altenberge	14,8		GZ	2.125	1.098	1.311
	Emsdetten	39,3	MZ		5.911	3.758	5.493
	Greven	24,4	MZ		3.101	6.548	5.040
	Hörstel	25,7	GZ		3.682	1.352	1.935
	Hopsten	7,3	GZ		959	347	435
	Horstmar	5,5	GZ		761	316	585
	Ibbenbüren	53,0	MZ		5.430	5.376	7.789
	Ladbergen	13,2	GZ		506	1.375	610
	Laer	3,3	GZ		399	300	351
	Lengerich	12,5	MZ		5.501	1.380	3.570
	Lienen	5,7	GZ		626	301	430
	Lotte	13,3	GZ		1.704	1.608	914
	Metelen	7,1	GZ		442	231	608
	Mettingen	8,4	GZ		3.138	525	1.186
	Neuenkirchen	7,8	GZ		1.698	1.069	838
	Nordwalde	13,2	GZ		1.304	914	816
	Ochtrup	18,8	MZ		3.078	1.623	2.624
	Recke	5,2	GZ		679	658	1.051
	Rheine	65,0	MZ		7.008	9.243	14.858
	Saerbeck	10,1	GZ		1.171	609	501
	Steinfurt	25,2	MZ		2.054	2.339	7.305
	Tecklenburg	2,5	GZ		621	322	3.329
	Westerkappeln	18,9	GZ		1.138	1.557	1.005
	Wettringen	12,7	GZ		1.030	483	607

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen  
– Verteilung des Wirtschaftsflächenbedarfs auf die Gemeinden –**

Gebiets- einheit	Kombination aus MSL- u. kreisweiter Verteilung (n. Gewerbeffl. Beanspruchenden bei Beschäft.)						Summe: Wirtschafts- flächen- bedarf (ha)	
	Bedarf n. zentralörtl. Funktion (30%: 15% Grundzentr. u. 15% f. Mittelzentr.)			Bedarf nach Beschäftigung (40% des Gesamtbedarfs)				
	Grund- stock (15 %)	MZ- Zuschlag (15 %)	Bedarf insgesamt (ha)	Gewerbeffl. beanspr. Beschäftigte	SVB-Anteil am jew. Kreis (%)	Bedarf insgesamt (ha)		
1	9	10	11	12	13	14	18	
Münsterland	–	–	–	296,835	–	–	4,255	
Münster, krfr. St.	–	–	75	49,780	100	99	75	
Münsterlandkreise	601	601	1.202	247,055	–	1.602	249	
Steinfurt, Krs.	222	210	432	82,046	100,00	661	4,006	
Altenberge	9	0	9	2,805	3,42	23	1,589	
Emsdetten	9	30	39	8,339	10,16	67	50	
Greven	9	30	39	6,879	8,38	55	154	
Hörstel	9	0	9	4,551	5,55	37	124	
Hopsten	9	0	9	1,175	1,43	9	77	
Horstmar	9	0	9	977	1,19	8	77	
Ibbenbüren	9	30	39	8,897	10,84	72	28	
Ladbergen	9	0	9	1,254	1,53	10	24	
Laer	9	0	9	584	0,71	5	175	
Lengerich	9	30	39	6,548	7,98	53	64	
Lienen	9	0	9	820	1,00	7	35	
Lotte	9	0	9	2,599	3,17	21	35	
Metelen	9	0	9	618	0,75	5	18	
Mettingen	9	0	9	3,519	4,29	28	107	
Neuenkirchen	9	0	9	2,316	2,82	19	48	
Nordwalde	9	0	9	1,842	2,25	15	95	
Ochtrup	9	30	39	4,151	5,06	33	23	
Recke	9	0	9	1,113	1,36	9	24	
Rheine	9	30	39	13,115	15,99	106	46	
Saerbeck	9	0	9	1,525	1,86	12	40	
Steinfurt	9	30	39	3,954	4,82	32	23	
Tecklenburg	9	0	9	1,115	1,36	9	95	
Westerkappeln	9	0	9	2,017	2,46	16	48	
Wettringen	9	0	9	1,331	1,62	11	35	

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen**  
**- Grunddaten und Bedarfsermittlung auf Regions- und Kreisebene -**

Gebietseinheit	Daten SFM Münsterland	Grunddaten				Bedarfsermittlung		
		Inanspruch- nahmen (ha) 2014 - 2019	Zentrale- Orte- Typ	Produzierendes Gewerbe	Handel, Gastgewer- be, Verkehr	Sonstige Dienstleis- tungen	Inanspruch- nahmen 2014 - 2019 p.a. (ha)	Flächen- bedarf (ha) 2021 - 2045 (MSL./Krs.)
1	2	25,7	–	195.328	142.614	302.002	177,3	4.255
Münsterland	62,1	OZ	3	21.952	32.208	117.244	10,4	249
Münster, kffr. St.	1.001,5	–	4	173.377	110.406	184.758	166,9	4.006
Varendorf, Krs.	160,8	–	37.486	18.522	36.045	26,8	643	
Ahlen	22,1	MZ	5.202	3.356	7.047	3,7		
Beckum	23,2	MZ	7.006	2.679	6.180	3,9		
Beelen	2,0	GZ	1.272	420	644	0,3		
Drensteinfurt	8,4	GZ	647	585	1.029	1,4		
Emmighausen	7,1	GZ	3.038	1.055	1.669	1,2		
Everswinkel	6,2	GZ	1.193	821	859	1,0		
Oelde	22,0	MZ	6.372	2.428	2.637	3,7		
Ostbevern	4,5	GZ	1.789	535	839	0,8		
Sassenberg	12,8	GZ	3.124	584	857	2,1		
Sendenhorst	15,0	GZ	1.988	787	1.877	2,5		
Telgte	13,7	GZ	1.998	1.550	3.076	2,3		
Wadersloh	9,0	GZ	1.173	625	1.002	1,5		
Warendorf	14,9	MZ	2.686	3.098	8.331	2,5		

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen  
– Verteilung des Wirtschaftsflächenbedarfs auf die Gemeinden –**

Gebietsseinheit	Verteilung des Wirtschaftsflächenbedarfs						Summe: Wirtschafts- flächen- bedarf (ha) 18	
	Kombination aus MSL- u. kreisweiter Verteilung (n. Gewerbeifl. Beanspruchenden bei Beschäft.)			Bedarf nach Beschäftigung (40% des Gesamtbedarfs)				
	Bedarf n. zentralörtl. Funktion (30%: 15% Grundzentr. u. 15% f. Mittelzentr.)	Bedarf nach Beschäftigung (n. Gewerbeifl. Beanspruchenden bei Beschäft.)	Gesamtbedarf	Bedarf insgesamt (ha)	Inanspruch- nahmen 2014 - 2019	Anteil Inan- spruch. am jew. Kreis (%)		
1	9	10	11	12	13	14	15	
Münsterland	–	–	–	296.835	–	–	1.064	
Münster, krfr. St.	–	–	75	49.780	100	99	62	
Münsterlandkreise	601	601	1.202	247.055	–	1.602	1.002	
Warendorf, Krs.	120	120	240	50.351	100,00	257	160,8	
Ahlen	9	30	39	7.584	15,06	39	22,1	
Beckum	9	30	39	8.963	17,80	46	23,2	
Beelen	9	0	9	1.547	3,07	8	2,0	
Drensteinfurt	9	0	9	1.042	2,07	5	8,4	
Ennigerloh	9	0	9	3.733	7,41	19	7,1	
Everswinkel	9	0	9	1.689	3,36	9	6,2	
Oelde	9	30	39	7.849	15,59	40	22,0	
Ostbevern	9	0	9	2.140	4,25	11	4,5	
Sassenberg	9	0	9	3.501	6,95	18	12,8	
Sendenhorst	9	0	9	2.569	5,10	13	15,0	
Telgte	9	0	9	3.080	6,12	16	13,7	
Wadersloh	9	0	9	1.585	3,15	8	9,0	
Warendorf	9	30	39	5.068	10,07	26	14,9	
							83,10	

**Vorläufige Ergebnisse der Flächenbedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen**  
**– Hinweise zur Berechnung des Wirtschaftsflächenbedarfs –**

- zu Spalte 2: Daten über relevante Inanspruchnahmen von gewerblichen und Mischbauflächen auf der FNP-Ebene aus dem Siedlungsflächenmonitoring Münsterland der Bezirksregierung Münster in Anlehnung an die Vorgaben des landesweiten Siedlungsflächenmonitorings.
- zu Spalte 3: Zentrale Orte nach LEP NRW; OZ = Oberzentrum, MZ = Mittelzentrum, GZ = Grundzentrum
- zu Spalten 4 bis 6: Quelle: IT.NRW, LDB NRW - Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (Halbjahresdaten); eigene Berechnungen
- zu Spalte 7: := S2 / 6 Jahre (S und eine Zahl bezeichnet hier und nachfolgend die im Tabellenkopf abgebildete Spaltennummer)
- zu Spalte 8: := S7 \* 24 Jahre (nur für Kreise und kffr. Stadt Münster sowie aggregiert für Münsterlandkreise und Münsterland)
- zu Spalte 9: := nur für alle kreisangehörigen Gemeinden: 15% \* S8 (MSL) / 65 Krsang. Gemeinden
- zu Spalte 10: := nur für alle kreisangehörigen Gemeinden, die zugleich ein Mittelzentrum sind: 15% \* S8 (MSL) / 20 Mittelzentren
- zu Spalte 11: := S9 + S10 (nach zentralörtlicher Funktion; Wert für Münster mit 30% \* S8 (MS) nur nachrichtlich wiedergegeben.)
- zu Spalte 12: := S4 + 50% \* S5 + 10% \* S6
- zu Spalte 13: := Anteil S12 einer Krang. Gemeinden am jeweiligen Kreiswert S12 in %
- zu Spalte 14: := S13 / 100 \* 40% \* S8 (jew. Kreis) (nach struktureller Beschäftigungszahl; Wert für Münster mit 40% \* S8 (MS) nur nachrichtlich wiedergegeben.)
- zu Spalte 15: := S2
- zu Spalte 16: := Anteil S15 einer Krang. Gemeinden am jeweiligen Kreiswert S15 in %
- zu Spalte 17: := S16 / 100 \* 30% \* S8 (jew. Kreis) (nach Inanspruchnahmen als Indikator für Wirtschaftsstruktur; Wert für Münster mit 30% \* S8 (MS) nur nachrichtlich wiedergegeben.)
- zu Spalte 18: := S11 + S14 + S17 (Ergebnis der Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung)

## Anlage III.3

### Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Regionalplan Münsterland

#### Übersicht

1. Vorbemerkungen.....
2. Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs .....
3. Ermittlung und Bewertung der Flächenreserven und -potenziale .....

  - Flächenreserven .....
  - Flächenpotenziale.....
  - Derzeit keine Empfehlungen für einzelne Standorte vorgesehen .....

4. Ausblick.....

#### 1. Vorbemerkungen

Ziel 6.3-1 LEP NRW sieht vor, ein ausreichendes, geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) zu sichern. Nach den Erläuterungen zum LEP-Ziel sollen dazu zum einen im Rahmen der Vorarbeiten für eine Regionalplanfortschreibung oder -änderung die Gewerbe- und Wirtschaftsflächenbedarfe ermittelt werden. Zum anderen sollen vorhandene GIB-Reserven, neue potenzielle GIB-Standorte sowie für eine gewerblich-industrielle Nachfolgenutzung geeignete Flächenpotenziale, die sich absehbar durch Aufgabe von z. B. gewerblich-industriellen, militärischen, Bergbau- und Bahnnutzungen ergeben, gemeinsam mit den Gemeinden und ggf. weiteren Beteiligten erfasst und bewertet werden. Darüber hinaus sollen Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der GIB-Reserven sowie der potenziellen GIB-Standorte als qualitativ differenzierte Standortprofile erarbeitet werden. Soweit vorhanden sind teilregionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzepte von Gemeinden und anderen öffentlichen Stellen zu berücksichtigen. Der LEP NRW macht allerdings auch deutlich, dass das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für etwaige Fördermaßnahmen nicht verbindlich ist.

Damit muss es sich bei den vom LEP NRW vorgegebenen regionalen Gewerbeflächenkonzepten nicht um klassische Gewerbeflächenkonzepte handeln, die auch auf konkrete Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Gewerbe- und Industrieflächen ausgerichtet sind. Vielmehr stellen diese Konzepte vor allem auf die Betrachtung der für die künftige gewerbliche und industrielle Wirtschaftsentwicklung des Plangebiets geeigneten Bereiche, insbesondere die vorhandenen Flächenreserven und -potenziale unter Einbeziehung vorraussichtlichen Wirtschaftsflächenbedarfe ab.

Das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Regionalplan Münsterland steht somit nicht den eher umsetzungsorientierten Konzepten der regionalen oder kommunalen Wirtschaftsförderung entgegen. Ganz im Gegenteil wird die Erarbeitung solcher Konzepte durch den Regionalplan unterstützt. Beispielsweise erarbeiten die Gemeinden der „Kohleregion Ibbenbüren“ zurzeit ein teilregionales Gewerbeflächenkonzept, das mit Fördermitteln durch das Land NRW unterstützt wird. Soweit die Ergebnisse solcher Konzepte im Aufstellungsverfahren vorgelegt werden, sollen ihre Ergebnisse bei der weiteren Erarbeitung des Regionalplans berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellt der Regionalplan Münsterland daher mit seinen Festlegungen zum Siedlungsflächenpotenzialmodell, insbesondere zu den Potenzialbereichen für die künftige Siedlungsentwicklung, und den Gewerbe- und Industriebereichen das

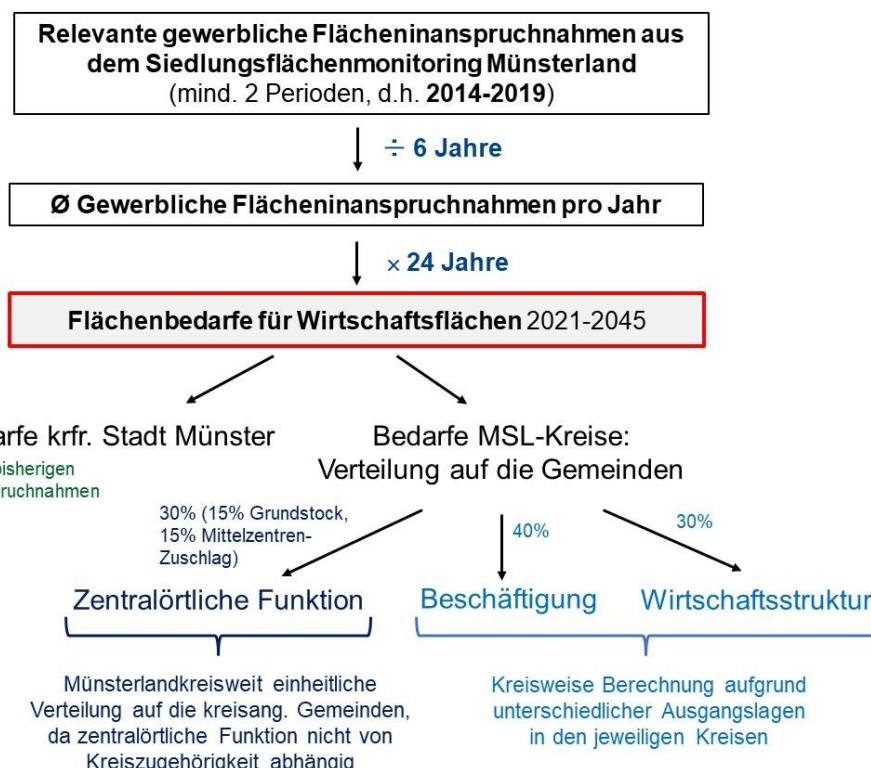
Gewerbe- und Industrieflächenkonzept dar und erfüllt somit die Anforderungen des LEP NRW. Vor diesem Hintergrund kann der Entwurf des angepassten Regionalplans auch nur den Status eines vorläufigen Konzeptansatzes enthalten. Aus den Ausführungen des Plangebers geht allerdings auch hervor, dass eine frühzeitige Konzeption unter Einbeziehung insbesondere der Gemeinden eine wichtige Vorabstimmungsfunktion für das weitere Erarbeitungsverfahren ent-hält.

Vor diesem Hintergrund beschreibt der Entwurf nachfolgend wichtige konzeptionelle Eckpunkte in dem Wissen, dass mit dem Aufstellungsverfahren weitere Aktualisierungen erfolgen müssen.

## 2. Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs

Ein wichtiger Eckpunkt des regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts für den Regionalplan ist die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs. Dieser hat zum Ziel, das Plangebiet mit ausreichend Wirtschaftsflächen zu versorgen, soll im Hinblick auf Ziel 6.1-1 LEP NRW aber eine flächensparende Inanspruchnahme verfolgen. Aus den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 wird deutlich, was der Plangeber im Hinblick auf die Versorgung der heimischen Wirtschaft mit ausreichenden Gewerbe- und Industrieflächen unter "bedarfsgerecht" und "flächensparsam" versteht. Dazu ist zunächst der Flächenbedarf für das Plangebiet, mindestens jedoch ein Kreis aus den im Siedlungsflächenmonitoring erfassten Inanspruchnahmen von mindestens zwei Monitoring-Perioden oder sechs Jahren zu ermitteln und auf für einen Planungszeitraum von 20 bis 25 Jahren umzurechnen. In einem zweiten Schritt werden dann die so ermittelten regionalen oder kreisweiten Flächenbedarfe anhand von Indikatoren auf die Kommunen verteilt. Zwar macht der LEP NRW dazu keine konkreten Vorgaben. Aus seinen Ausführungen wird jedoch deutlich, dass die Beschäftigtenzahl, die Wirtschaftsstruktur und die zentralörtliche Funktion bei der Verteilung wichtige Komponenten darstellen.

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Wirtschaftsflächenberechnung bis 2045 für das Münsterland



Quelle: Bezirksregierung Münster – Dezernat 32

Die Schematik der Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs für das Münsterland bis 2045 und seine Verteilung auf die Kommunen des Plangebiets wird in Abbildung 1 dargestellt. Eine genauere Beschreibung findet sich in Abschnitt 3 der Anlage 2 zu Kapitel III – Siedlung.

Die ermittelten Flächenkontingente für die Wirtschaft im gesamten Plangebiet basieren auf den münsterlandweiten Inanspruchnahmen der Jahre 2014 bis 2019 als aktuellster Flächenerhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings Münsterland. Im zugrunde gelegten Basiszeitraum wurden ca. 177 ha p. a. für wirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen. Bis 2045 ergibt sich daraus ein Bedarf von 4.255 ha für das gesamte Plangebiet. Die Berechnungsschritte zur Ermittlung des münsterlandweiten Wirtschaftsflächenbedarfs beschreibt der obere Teil der Abbildung 1.

Die Verteilung des münsterlandweiten Wirtschaftsflächenbedarfs erfolgt in einem mehrteiligen Verfahren, der im unteren Teil der Abbildung 1 veranschaulicht wird. Im ersten Schritt werden die Bedarfe für die kreisfreie Stadt Münster als dem einzigen Oberzentrum des Plangebiets nach den bisherigen Inanspruchnahmen bemessen. Die Verteilung der verbleibenden Bedarfe für die vier Münsterlandkreise auf die Gemeinden erfolgt teilweise münsterlandweit nach der zentralörtlichen Funktion und kreisweit nach der Beschäftigung anhand der Gewerbeflächen beanspruchenden Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und nach der Wirtschaftsstruktur, für die die bisherigen Inanspruchnahmen als geeigneter Indikator angesehen werden. Für einen genaueren Einblick sei auf den erwähnten Abschnitt 3 der Anlage 2 zu Kapitel III verwiesen.

Der komplexe Verteilansatz stellt sicher, dass die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden nicht ausschließlich auf einer Trendfortschreibung bisheriger Inanspruchnahmen basiert und so möglicherweise die Konsequenzen von Hemmnissen bei der Gewerbeflächenentwicklung fortgeschrieben werden. Zugleich macht der Ansatz deutlich, dass ebenso wenig davon ausgegangen werden kann, dass überdurchschnittliche Flächeninanspruchnahmen einzelner Gemeinden für einen langen Planungszeitraum zu erwarten sind. Allerdings ist hier auch zu konstatieren, dass der gewählte Verteilansatz gegenwärtig empirisch nicht belegbar ist, sondern in erster Linie auf bis zur Gemeindeebene verfügbaren statistischen Daten basiert. Mit Blick auf das nach Ziel III.1-3 angestrebte turnusmäßige Monitoring von sechs Jahren unterliegt daher auch die hier verwendete Verteilung einer fortlaufenden Evaluation.

### **3. Ermittlung und Bewertung der Flächenreserven und -potenziale**

Neben der Bedarfsabschätzung im Hinblick auf die Bereitstellung eines ausreichenden Flächenangebots für die Wirtschaft legt der LEP NRW Wert auf die Ermittlung und Bewertung der dafür geeigneten Flächenreserven und potenziellen neuen GIB-Standorte. Neben den Auswertungen des Siedlungsflächenmonitorings Münsterland bildet ein von der Regionalplanung Münster völlig neu erarbeiteter Ansatz für die Steuerung der künftigen Siedlungsentwicklung hierfür die Grundlage.

#### **Flächenreserven**

Die Reserven für gewerbliche und industrielle Nutzungen basieren auf einer Auswertung des Siedlungsflächenmonitorings Münsterland zum 23.11.2021. Dieses erfasst u. a. sämtliche Siedlungsreserven auf der Ebene der Flächennutzungspläne in Form von gewerblichen und Mischbauflächen, die größer als 0,2 Hektar sind. Entsprechend der landesweiten Vorgaben

erfolgt eine Aktualisierung alle drei Jahre.<sup>4</sup> Als verfügbare Reserve gilt dabei eine FNP-Reservefläche, soweit auf ihr bis zum Stichtag der Erhebung noch keine Baumaßnahme stattgefunden hat. Die raumordnerische Einstufung einer Fläche als Reserve unterscheidet sich beim landesweiten Siedlungsflächenmonitoring somit deutlich von der Einstufung der Fläche in der Wirtschaftsförderung, die bereits beim Verkauf einer Gewerbefläche diese nicht mehr als verfügbare Reserve ansieht.

Im Rahmen der vorgeschalteten Gesprächsrunden mit den Kommunen sind u. a. auch die GIB-Flächenreserven einer gemeinsamen Bewertung unterzogen worden, bei der die Frage auf ihre künftige Eignung und Verfügbarkeit für die gewerblich-industrielle Entwicklung im Vordergrund stand. Soweit sie für diese Entwicklungen nicht mehr in Frage kamen, sind sie wieder dem Freiraum, in einigen Fällen mit Blick auf beabsichtigte andere Entwicklungen (Wohnen, großflächiger Einzelhandel) dem ASB zugeordnet worden. Bei allen übrigen, als geeignet eingestuften Flächen sind alle Reserven über 2 Hektar als GIB-Potenzialflächen eingestuft worden und nur die Standorte mit Reserven unter 2 Hektar werden weiterhin als GIB festgelegt. Die größeren gewerblich-industriellen Standorte mit mehr als 2 Hektar Reserven bilden somit mit den nachfolgend ermittelten GIB-Standorten das Entwicklungspotenzial für die weitere Wirtschaftsentwicklung.

## Flächenpotenziale

Das Ansatz zur Ermittlung potenziell geeigneter GIB-Standorte basiert auf dem neu entwickelten "Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM)". Dieses identifiziert auf der Basis eines gesamträumlichen Konzeptes in einem transparenten mehrstufigen Verfahren konfliktarme für die Siedlungsentwicklung geeignete Flächen für die Siedlungsentwicklung, die über entsprechende siedlungsräumliche Festlegungen im Regionalplan vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden sollen.

Die Identifikation der hier relevanten geeigneten Flächen im Sinne des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes erfolgt dabei in einem 3-stufigen Prozess, der in Anlage 1 zum Kapitel III – Siedlung im Detail beschrieben wird. Dabei wird jedes Gemeindegebiet zunächst auf einen Betrachtungsraum eingeschränkt, in dem dann im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse unter Verwendung von Ausschluss- und Abwägungskriterien, die intensiv mit Vertretern von Kommunen, Fachbehörden und Interessenverbänden diskutiert wurden, konfliktarme Flächen ermittelt wurden. Diese Flächen werden in einem nächsten Schritt anhand weiterer Qualitätskriterien auf ihre besondere Eignung für die Siedlungsentwicklung geprüft. Abbildung 2 skizziert das Ergebnis dieses iterativen Prozesses – sowohl in der Darstellung der Raumwiderstandsanalyse mit Ausschluss- und Abwägungsräumen (linker Teil) als auch in der sich daraus ergebenen Regionalplandarstellung (rechter Teil).

Die in der Abbildung grau schraffierten Flächen zeigen am Beispiel einer Musterstadt das Ergebnis des iterativen Prozesses zur Ermittlung der geeigneten GIB-Potenziale. Mit der rot umrandeten Ellipse soll deutlich gemacht werden, dass auch in den grau dargestellten Flächen

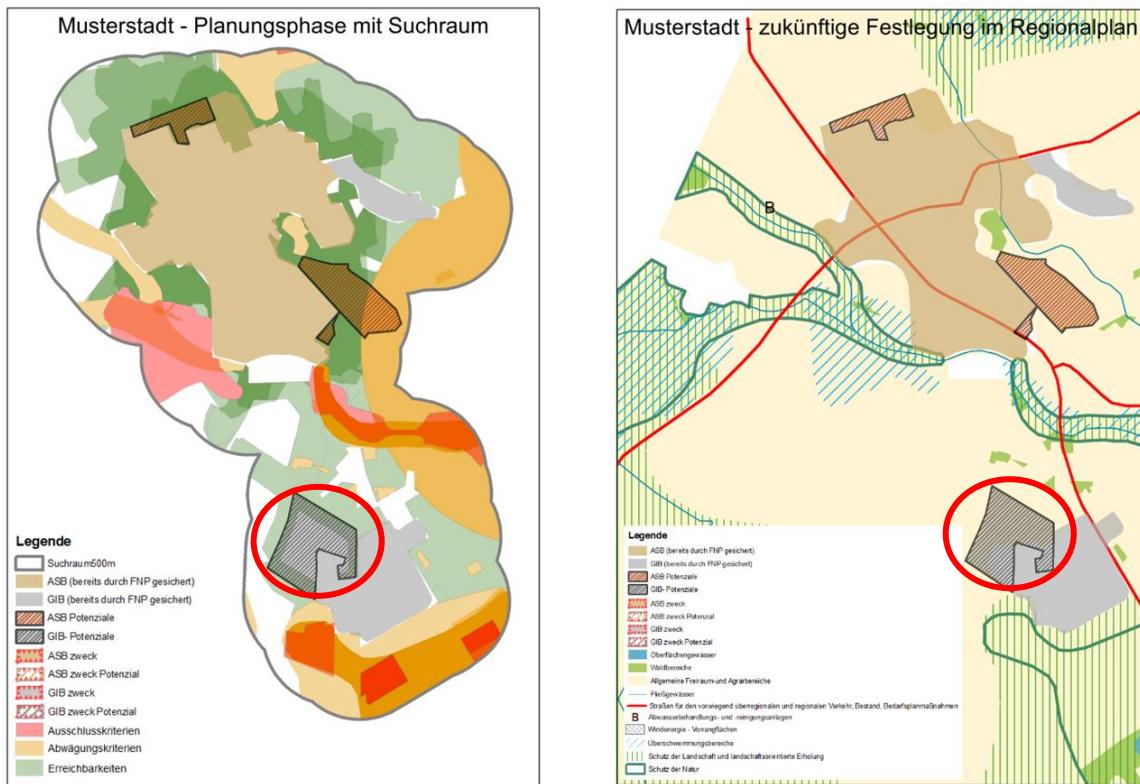
---

<sup>4</sup> Die hier erfassten für gewerbliche und industrielle Nutzungen geeigneten Flächenreserven spiegeln lediglich den Erfassungsstand des Siedlungsflächenmonitorings wider, nicht die tatsächlich vorhandenen unbebauten Reserven entsprechend der landesplanerischen Vorgaben. Die Gemeinden sind nicht zu einer fortlaufenden Erfassung und Fortschreibung ihrer Reserven verpflichtet, auch wenn dies aus regionalplanerischer Sicht wünschenswert wäre. Nicht alle Gemeinden nutzen daher das Siedlungsflächenmonitoring Münsterland für eine möglichst tagesaktuelle Aktualisierung. Der letzte Zeitpunkt einer regionsweiten Erhebung erfolgte zum Stichtag 31.12.2022. Die Ergebnisse der noch nicht ganz abgeschlossenen Auswertung der Erhebung sollen mit Blick auf die weitere Zeitplanung in eine künftige Regionalplanänderung zur Anpassung der Flächenbedarfe eingearbeitet werden, wenn auch neue Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen von IT.NRW vorliegen.

weitere GIB-Flächen in Form von FNP-Reserven liegen können, die für das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept von Interesse sind.

Grundsätzlich stellt das "Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM)" sicher, dass die identifizierten geeigneten Flächenpotenziale am bestehenden Siedlungsraum angedockt sind und nicht losgelöst davon im Raum verortet werden. Dies gilt nicht nur für ASB-Potenziale, sondern auch für die GIB-Potenziale. Ihre Verortung erfolgt im Wesentlichen anhand bestehender Gewerbe- und Industriestandorte, die bereits bebaut sind oder die nach den Flächennutzungsplänen der Gemeinden noch als Reserven festgelegt sind. Dies entspricht auch einem vielfach geäußerten Wunsch der Gemeinden, mit der Gewerbeentwicklung an bereits vorhandenen Standorten weitermachen zu wollen, sofern keine anderweitigen Belange entgegenstehen.

Abbildung 2: Schematische Darstellung der Ergebnisse der Ermittlung geeigneter Wirtschaftsflächen mit Hilfe des "Siedlungsflächenpotenzialmodells (SFPM)"



Quelle: Bezirksregierung Münster – Dezernat 32

### Derzeit keine Empfehlungen für einzelne Standorte vorgesehen

Mit diesem Schritt sind zunächst die für das Beteiligungsverfahren relevanten gewerblich-industriellen Flächen und Standorte im Sinne der LEP-Vorgaben ermittelt und im Hinblick auf diverse raumordnerische Kriterien bewertet worden. Aus den Erläuterungen des LEP NRW zu Ziel 6.3-1 geht zudem hervor, dass für diese Flächen und Standorte Empfehlungen für ihre Entwicklung in Form von Standortprofilen erarbeitet werden sollen. Dies war zumindest für Standorte vorgesehen, die aufgrund weiterer, noch zu erarbeitender Kriterien als für das Plangebiet besonders bedeutend eingestuft werden sollten.

Im Rahmen des intensiven Austauschs mit den Gemeinden zum "Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM)" sowie zu ihren Entwicklungsvorstellungen hat sich allerdings schnell herausgestellt, dass eine solche Bewertung nicht gewünscht ist. Viele Gemeinden befürchteten Einschränkungen im Hinblick auf ihre eigene Planung, etwa durch mögliche textliche Vorgaben im Regionalplan, oder eine geringere Flexibilität bei ihrer künftigen Gewerbevlächenpolitik. Aus

der Diskussion mit kommunalen Vertretern und Wirtschaftsexperten (Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Handwerkskammer, Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Kreise und der kreisfreien Stadt Münster) im letzten Jahr wurde zudem schnell klar, dass es schwierig werden würde, weitere akzeptable Kriterien für eine zusätzliche Differenzierung der Gewerbe- und Industrieflächen zu finden. Im Grunde spielte neben der Anbindung an bereits vorhandene gewerblich-industrielle Strukturen allenfalls die Frage nach der Erreichbarkeit bzw. der Fahrzeit bis zu nächsten überregionalen Anbindung eine wichtige Rolle. Weitere Kriterien wurden als nicht relevant bzw. eher für die weitere kommunale Planung in Betracht zu ziehend eingestuft. Mittlerweile zeigt sich allerdings aus Gesprächen mit diversen regionalen und überregionalen Wirtschaftsförderern, dass die Unternehmen ihre Flächenbedarfe für Verlagerungen und Neuansiedlungen an Standortvoraussetzungen verknüpfen, die damals teilweise noch anders bewertet wurden. So stehen neben dem Interesse an großen Flächen über 10 ha und an einer schnellen bauleitplanerischen Flächenverfügbarkeit Aspekte der Energie- und Verkehrsinfrastruktur wie z. B. die Versorgung mit nachhaltig erzeugten "grünen" Energien im Vordergrund.

Hatte bislang die Regionalplanung Münster eine Erarbeitung weiterer Empfehlungen zur künftigen wirtschaftlichen Entwicklung der gewerblich-industriellen Flächenreserven und -potentiale als nicht weiterführend betrachtet, so bedürfen die neuen Entwicklungen einer Neubetrachtung insbesondere der großen und zusammenhängenden GIB-Potenzialbereiche. Vor dem Hintergrund, dass die GIB-Potenzialbereiche zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Überarbeitung dieses Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts teilweise noch in der Diskussion sind und ihre Festlegungen noch nicht rechtskräftig sind, wird hier allerdings auf eine weitere Betrachtung und Bewertung dieser Bereiche sowie der noch vorhandenen gewerblichen FNP-Flächenreserven im Rahmen dieses Regionalplanverfahrens verzichtet. Nach Auswertung der vorgetragenen Anregungen und Erkenntnisse sind sich aber der Regionalrat Münster und die Regionalplanungsbehörde darüber im Klaren, dass nach der Rechtskraft der Regionalplananpassung das Thema einer weiteren Qualifizierung der gewerblichen Flächenpotenziale aufzugreifen und in geeigneter Form fortzuführen ist.

#### **4. Ausblick**

Die hier unter dem Thema des regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts für den Regionalplan Münsterland zusammengetragenen Arbeitsschritte beschreiben, wie im Rahmen der Vorrarbeiten und den weiteren Verfahrensschritten mit den im LEP NRW gestellten konzeptionellen Anforderungen an Flächenermittlungen und Flächenbedarfen umgegangen wurde. Auch wenn das Konzept mit Blick auf die gegenwärtigen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten einen ausreichenden Abschluss für einen Feststellungsbeschluss gefunden hat, ist mit Blick auf die aktuellen Trends der Wirtschaftsentwicklung, der in diesem Rahmen erforderlichen Sicherung von Handlungsoptionen der regionalen Wirtschaftsförderung sowie einer strategischen Platzierung der regional bedeutsamen Wirtschaftsflächen eine weitere Befassung mit den gewerblichen Flächenpotenzialen und -reserven sinnvoll, die mit Blick auf eine wirtschaftsfördernde Ausrichtung in geeigneter Form auch an anderer Stelle erfolgen kann. Auch sollte deren Erarbeitung unter Einbeziehung möglichst breite vieler regionaler Akteure der Regionalentwicklung erfolgen. Soweit von den Ergebnissen dann eine Anpassung regionalplanerischer Festlegungen betroffen sein sollte, muss dies im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens erfolgen. Inwieweit dann auch diese Anlage anzupassen ist, z. B. durch eine Ergänzung um qualitativ differenzierte Standortprofile, muss geprüft werden.

Grundsätzlich ermöglichen und unterstützen schon heute sowohl die textlichen Festlegungen des Regionalplans als auch das Siedlungsflächenpotenzialmodell interessante gewerbliche, flächenintensive Entwicklungen auch im Münsterland über interkommunale Kooperationen. So ist das den einzelnen Gemeinden zugewiesene Kontingent für die Entwicklung von gewerblich-industriellen Wirtschaftsflächen nicht an das jeweilige Gemeindegebiet gebunden, sondern kann im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in Kooperation mit anderen Gemeinden auch anderweitig verortet werden.

## Anlage III.4

### Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB)

Diese Tabelle dient der Prüfung der Infrastrukturausstattung der im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche als Grundlage für die Abwägung, ob eine Kennzeichnung als zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich gem. Grundsatz 6.2-1 LEP NRW und G III.2-2 Regionalplan Münsterland in der Erläuterungskarte III-1 erfolgt (zum Kriterienkatalog s. Erläuterungen zu G III.2-2). Auch diejenigen Ortsteile im Freiraum (< 2.000 EW), für die nach Vorlage eines Gesamtgemeindlichen Konzepts die Ausnahmen des Ziels 2-3 LEP NRW (2017) zur Festlegung von Ortsteilen im Freiraum als Siedlungsbereich als erfüllt angesehen werden, wurden in die Prüfung aufgenommen.

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien										zASB - Infrastrukturkriterien										Endergebnis	
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024	
<b>kreisfreie Münster, Stadt</b>																						
Albachten	j <sup>5</sup>	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	j	j	j	n	ASB	ASB	Die fehlenden Infrastrukturen werden durch den vorhandenen SPNV-Haltepunkt kompensiert.	<b>zASB</b>
Amelsbüren	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	j	j	j	n	ASB	ASB	Die fehlenden Infrastrukturen werden durch den vorhandenen	<b>zASB</b>

<sup>5</sup> Abkürzungen: j = ja, n = nein, OT < 2.000 = Ortsteil mit weniger als 2.000 Einwohnern.

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien												zASB - Infrastrukturkriterien												Endergebnis	
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024					
																										Abwägung
Coerde	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	-		<b>zASB</b>		
Gelmer	j	j	j	j	n	j	n	j	n	j	j	n	n	n	j	j	n	n	OT < 2.000	ASB	-		<b>ASB</b>			
Gievenbeck	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	-		<b>zASB</b>		
Häger	j	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	OT < 2.000	OT < 2.000	ASB		Festlegung als ASB gemäß der Ausnahmen des Ziels 2-3 LEP NRW.	<b>ASB</b>		
Handorf	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	n	j	ASB	ASB		Eine weiterführende Schule ist vom Ortskern unter 2 km entfernt (St. Mauritz).	<b>zASB</b>		
Hiltrup	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	zASB	ASB	-		<b>zASB</b>			
Münster	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-		<b>zASB</b>			
Nienberge	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	j	j	n	j	ASB	ASB		Die fehlenden Infrastrukturen werden durch die vorhandenen Schnell- und / oder Regionalbushaltestellen kompensiert.	<b>zASB</b>		

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien										zASB - Infrastrukturkriterien										Endergebnis	
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZvB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024	Abwägung
Roxel	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>
Sprakel	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>
Wolbeck	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>
<b>Kreis Borken</b>																						
<b>Ahaus, Stadt</b>																						
Ahaus	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>
Alstätte	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	j	n	j	n	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>
Ottenstein	j	j	j	n	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	n	j	n	j	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>
Wessum	j	j	j	n	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	j	j	j	n	ASB	ASB	Wessum und Wüllen sind siedlungsstrukturell dem Ortsteil Ahaus zuzuordnen.	<b>zASB</b>
Wüllen	j	n	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	n	n	n	j	ASB	ASB		<b>zASB</b>
<b>Bocholt, Stadt</b>																						
Bocholt	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>
Holtwick	j	n	n	n	n	n	j	j	n	n	n	j	n	n	n	n	n	n	OT < 2.000	ASB	-	<b>ASB</b>
Suderwick	n	n	j	n	n	n	j	j	j	j	j	n	n	n	n	j	n	n	OT < 2.000	ASB	-	<b>ASB</b>
<b>Borken, Stadt</b>																						
Borken	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	Gemen ist siedlungsstrukturell Borken zuzuordnen.	<b>zASB</b>

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien												zASB - Infrastrukturkriterien												Endergebnis	
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024					
Burlo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ASB	
Marbeck	j	j	j	n	n	n	j	n	j	j	j	n	n	n	j	j	n	OT < 2.000	OT < 2.000	Festlegung als ASB gemäß der Ausnahmen des Ziels 2-3 LEP NRW.	-	-	ASB			
Weseke	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	ASB	ASB	-	-	-	zASB		
<b>Gescher, Stadt</b>																										
Gescher	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	-	zASB
Hochmoor	j	j	n	j	n	n	j	j	j	j	j	n	n	n	j	n	n	j	OT < 2.000	ASB	-	-	-	ASB		
<b>Gronau (Westf.), Stadt</b>																										
Epe	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	-	zASB
Gronau (Westf.)	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	-	zASB
<b>Heek, Gemeinde</b>																										
Heek	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	Die beiden Ortsteile bilden eine siedlungsstrukturelle und funktionelle Einheit.	zASB
Nienborg	j	j	n	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	n	n	j	n	j	ASB	ASB	-	-	-	zASB	

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien												zASB - Infrastrukturkriterien												Endergebnis
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024	Abwägung			
<b>Heiden, Gemeinde</b>																									
Heiden	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	n	j	ASB	ASB	-		<b>zASB</b>	
<b>Isselburg, Stadt</b>																									
Anholt	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	n	j	n	n	ASB	ASB	Der Ortsteil Anholt übernimmt eine Entlastungsfunktion für den Ortsteil Isselburg (ÜSB).		<b>zASB</b>	
Isselburg	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	ASB	ASB	-		<b>zASB</b>		
Werth	j	n	j	j	j	n	n	j	n	j	j	n	n	n	n	j	j	n	n	OT < 2.000	ASB	-		<b>ASB</b>	
<b>Legden, Gemeinde</b>																									
Legden	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	n	ASB	ASB	-		<b>zASB</b>	
<b>Raesfeld, Gemeinde</b>																									
Erle	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	j	j	n	j	ASB	ASB	Die fehlenden Infrastrukturen werden durch die vorhandenen Schnell- und / oder Regionalbushaltestellen kompensiert.		<b>zASB</b>	
Raesfeld	j	j	j	n	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	n	j	ASB	ASB	-		<b>zASB</b>	

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien										zASB - Infrastrukturkriterien										Endergebnis		
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024	Abwägung	
Reken, Gemeinde																							
Bahnhof Reken	j	n	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	zASB	ASB	Die Grundschule befindet sich in weniger als 2 km Entfernung im Ortsteil Klein Reken. Die weitere fehlende Infrastruktur wird durch den vorhandenen SPNV-Haltepunkt kompensiert.	<b>zASB</b>
Groß Reken	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	n	j	ASB	ASB	Hauptort der Gemeinde	<b>zASB</b>
Maria Veen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	ASB	ASB	Die fehlenden Infrastrukturen werden durch den vorhandenen SPNV-Haltepunkt kompensiert.	<b>zASB</b>
Rhede, Stadt																							
Rhede	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	ASB	ASB	-	<b>zASB</b>
Schöppingen, Gemeinde																							
Schöppingen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien										zASB - Infrastrukturkriterien										Endergebnis		
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024	Abwägung	
<b>Stadtlohn, Stadt</b>																							
Stadtlohn	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>	
Wenningfeld	j	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	j	OT < 2.000	ASB	-	<b>ASB</b>	
<b>Südlohn, Stadt</b>																							
Oeding	j	j	n	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	n	j	ASB	ASB	Südlohn und Oeding sind gleichwertige Ortsteile.	<b>zASB</b>		
Südlohn	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	j	ASB	ASB		<b>zASB</b>		
<b>Velen, Gemeinde</b>																							
Ramsdorf	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	ASB	ASB	Ramsdorf ist gleichwertig zu Velen.	<b>zASB</b>	
Velen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	ASB	ASB	<b>zASB</b>			
<b>Vreden, Stadt</b>																							
Vreden	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>
<b>Kreis Coesfeld</b>																							
<b>Ascheberg, Gemeinde</b>																							
Ascheberg	j	j	n	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	ASB	ASB	-	<b>zASB</b>		
Davensberg	j	j	j	n	n	n	j	j	j	n	j	n	n	n	n	n	j	n	OT < 2.000	ASB	-	<b>ASB</b>	
Herbern	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien												zASB - Infrastrukturkriterien													
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVb / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024	Abwägung	Endergebnis			
<b>Billerbeck, Stadt</b>																										
Billerbeck	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	zASB	ASB	-			<b>zASB</b>	
<b>Coesfeld, Stadt</b>																										
Coesfeld	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-			<b>zASB</b>	
Lette	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	n	j	j	ASB	ASB	ASB	Die fehlenden Infrastrukturen werden durch den vorhandenen SPNV-Haltepunkt kompensiert.		<b>zASB</b>	
<b>Dülmen, Stadt</b>																										
Buldern	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	ASB	ASB	ASB	Die fehlenden Infrastrukturen werden durch den vorh. SPNV-Haltepunkt kompensiert.		<b>zASB</b>	
Dülmen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	zASB	ASB	-			<b>zASB</b>	
Rorup	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	n	n	j	n	n	j	n	n	OT < 2.000	ASB	-			<b>ASB</b>	
<b>Havixbeck, Gemeinde</b>																										
Havixbeck	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-			<b>zASB</b>	
<b>Lüdinghausen, Stadt</b>																										
Lüdinghausen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-			<b>zASB</b>	

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien														zASB - Infrastrukturkriterien														Endergebnis
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024	Abwägung							
Seppenrade	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	ASB	ASB	-	ASB						
<b>Nordkirchen, Gemeinde</b>																													
Capelle	j	j	j	n	n	n	j	j	n	n	j	n	n	n	n	n	n	j	j	OT < 2.000	OT < 2.000	Festlegung als ASB gemäß der Ausnahmen des Ziels 2-3 LEP NRW.	ASB						
Nordkirchen	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	ASB	ASB	-	zASB							
Südkirchen	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	j	n	n	n	n	j	n	ASB	ASB	-	ASB							
<b>Nottuln, Gemeinde</b>																													
Appelhülsen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	n	j	j	j	ASB	ASB	-	ASB						
Nottuln	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	zASB	ASB	-	zASB							
<b>Olfen, Stadt</b>																													
Olfen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	-	zASB						
<b>Rosendahl, Gemeinde</b>																													
Darfeld	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	n	j	n	ASB	ASB	zASB							
Holtwick	j	j	j	n	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	n	j	j	ASB	ASB	zASB							
Osterwick	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	zASB	Alle 3 Ortsteile übernehmen gleichwertig Funktionen.						

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien														zASB - Infrastrukturkriterien				SPNV - Haltepunkte				Ergebnis Kriterienkatalog				Regionalplan 2014 bis 2024				Endergebnis
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltestellen	Regionalplan 2014 bis 2024	Abwägung											
<b>Senden, Gemeinde</b>																															
Bösensell	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	n	n	j	j	ASB	ASB	-						<b>ASB</b>				
Ottmarsbocholt	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	n	n	j	n	ASB	ASB	-						<b>ASB</b>				
Senden	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	zASB	ASB	-						<b>zASB</b>				
<b>Kreis Steinfurt</b>																															
<b>Altenberge, Gemeinde</b>																															
Altenberge	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	ASB	ASB	-							<b>zASB</b>				
<b>Emsdetten, Stadt</b>																															
Emsdetten	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-							<b>zASB</b>				
<b>Greven, Stadt</b>																															
Greven	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-							<b>zASB</b>				
Reckenfeld	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	j	j	j	ASB	ASB	Die fehlenden Infrastrukturen werden durch den vorhandenen SPNV-Haltepunkt kompensiert.						<b>zASB</b>					
<b>Hopsten, Gemeinde</b>																															
Hopsten	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	ASB	ASB	-							<b>zASB</b>				

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien										zASB - Infrastrukturkriterien										Endergebnis	
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024	Abwägung
<b>Hörstel, Stadt</b>																						
Bevergern	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	j	j	n	j	ASB	ASB	Die fehlenden Infrastrukturen werden durch die vorhandenen Schnell- und / oder Regionalbushaltestellen kompensiert.	<b>zASB</b>
Dreierwalde	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	n	n	j	j	j	n	n	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>
Hörstel	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>
Riesenbeck	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	n	j	ASB	ASB	Die fehlende Infrastruktur wird durch die vorhandenen Schnell- und / oder Regionalbushaltestellen kompensiert.	<b>zASB</b>
<b>Horstmar, Stadt</b>																						
Horstmar	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>
<b>Ibbenbüren, Stadt</b>																						
Dickenberg	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	n	n	n	n	j	n	j	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>
Ibbenbüren	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien														zASB - Infrastrukturkriterien				Endergebnis		
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024
Laggenbeck	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	n	j	ASB	ASB	Die fehlende Infrastruktur wird durch den vorhandenen SPNV-Haltepunkt kompensiert.	<b>zASB</b>
Püsselbüren	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	n	j	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>
<b>Ladbergen, Gemeinde</b>																					
Ladbergen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	ASB	ASB	-	<b>zASB</b>
<b>Laer, Gemeinde</b>																					
Laer	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	n	j	ASB	ASB	-	<b>zASB</b>
<b>Lengerich, Stadt</b>																					
Hohne	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	j	j	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>
Lengerich	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>
<b>Lienen, Gemeinde</b>																					
Kattenvenne	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	j	j	ASB	OT < 2.000	Festlegung als ASB gemäß der Ausnahmen des Ziels 2-3 LEP NRW.	<b>ASB</b>
Lienen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	n	j	ASB	ASB	-	<b>zASB</b>

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien										zASB - Infrastrukturkriterien										Endergebnis		
	Kitas / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVBS / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024	Abwägung	
<b>Lotte, Gemeinde</b>																							
Altlotte	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	j	j	n	j	ASB	ASB	Hauptort der Gemeinde.	<b>zASB</b>	
Wersen/ Büren	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	ASB	ASB	Büren und Wersen werden aufgrund enger Verflechtungen auch mit dem OZ OS regionalplanerisch als ein Ortsteil zusammengefasst und werden somit insgesamt als zASB eingestuft.	<b>zASB</b>		
<b>Metelen, Gemeinde</b>																							
Metelen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	n	n	ASB	ASB	-	<b>zASB</b>	
<b>Mettingen, Gemeinde</b>																							
Mettingen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>	
<b>Neuenkirchen, Gemeinde</b>																							
Neuenkirchen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>	
St. Arnold	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	n	j	n	j	j	n	j	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>	

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien												zASB - Infrastrukturkriterien												Endergebnis
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024	Abwägung			
<b>Nordwalde, Gemeinde</b>																									
Nordwalde	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	ASB	ASB	-			<b>zASB</b>	
<b>Ochtrup, Stadt</b>																									
Ochtrup	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	-			<b>zASB</b>	
<b>Recke, Gemeinde</b>																									
Recke	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-			<b>zASB</b>	
Steinbeck	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	n	n	ASB	ASB	-			<b>ASB</b>	
<b>Rheine, Stadt</b>																									
Altenrheine	j	n	n	n	n	n	n	n	j	n	j	j	n	n	n	n	n	n	OT < 2.000	ASB	-			<b>ASB</b>	
Gellendorf	j	n	j	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	OT < 2.000	ASB	-			<b>ASB</b>	
Hauenhorst	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	j	n	n	j	n	n	n	ASB	ASB	-			<b>ASB</b>	
Mesum	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	zASB	ASB	-			<b>zASB</b>	
Rheine	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-			<b>zASB</b>	
<b>Saerbeck, Gemeinde</b>																									
Saerbeck	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	-			<b>zASB</b>
<b>Steinfurt, Stadt</b>																									
Borghorst	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB				<b>zASB</b>	

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien														zASB - Infrastrukturkriterien				Abwägung Beide Ortsteile sind gleichrangig und erfüllen mittelzentrale Funktionen (u.a. Kreisverwaltung in Burgsteinfurt)	<b>zASB</b>	<b>Ergebnis</b>		
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024		
Burg- steinfurt	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	ASB	ASB	-	<b>zASB</b>
<b>Tecklenburg, Stadt</b>																							
Brochter- beck	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	n	n	j	n	j	n	j	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>
Ledde	j	j	j	j	n	n	j	j	n	j	j	n	n	n	j	n	n	n	n	OT < 2.000	OT < 2.000	Festlegung als ASB gemäß der Ausnahmen des Ziels 2-3 LEP NRW.	<b>ASB</b>
Leeden	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	n	n	n	n	j	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>
Tecklen- burg	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	ASB	ASB	Hauptort der Stadt und Ortsteil mit den meisten Einwohnern.	<b>zASB</b>
<b>Westerkappeln, Gemeinde</b>																							
Wester- kappeln	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien												zASB - Infrastrukturkriterien													
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024	Abwägung	Endergebnis			
<b>Wettringen, Gemeinde</b>																										
Wettringen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	n	j	ASB	ASB	-			<b>zASB</b>	
<b>Kreis Warendorf</b>																										
<b>Ahlen, Stadt</b>																										
Ahlen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-			<b>zASB</b>	
Dolberg	j	j	n	n	n	j	j	j	j	n	j	j	n	n	j	j	n	n	j	OT < 2.000	ASB	-			<b>ASB</b>	
Vorhelm	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	j	j	n	j	ASB	ASB	-				<b>ASB</b>	
<b>Beckum, Stadt</b>																										
Beckum	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	-			<b>zASB</b>	
Neubeckum	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-			<b>zASB</b>	
<b>Beelen, Gemeinde</b>																										
Beelen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	n	ASB	ASB	-				<b>zASB</b>	
<b>Drensteinfurt, Stadt</b>																										
Drensteinfurt	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	ASB	ASB	-			<b>zASB</b>	
Rinkerode	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	n	j	j	j	n	ASB	ASB	-			<b>ASB</b>	
Walstedde	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	n	n	n	n	j	ASB	ASB	-			<b>ASB</b>	
<b>Ennigerloh, Stadt</b>																										
Enniger	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	j	j	n	j	j	ASB	ASB	-			<b>ASB</b>	

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien												zASB - Infrastrukturkriterien												Endergebnis	
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024	Abwägung				
Ennigerloh	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>		
Ostenfelde	j	j	j	j	n	j	j	j	n	j	j	n	n	n	n	n	j	n	OT < 2.000	ASB	-	<b>ASB</b>				
West-kirchen	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	n	n	j	n	j	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>			
<b>Everswinkel, Gemeinde</b>																										
Alvers-kirchen	j	j	j	n	n	n	n	j	j	j	j	n	n	n	n	n	j	n	OT < 2.000	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>			
Everswinkel	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>				
<b>Oelde, Stadt</b>																										
Lette	j	j	j	n	n	n	n	j	j	j	j	n	n	n	n	n	n	n	OT < 2.000	ASB	-	<b>ASB</b>				
Oelde	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	ASB	ASB	-	<b>zASB</b>				
Stromberg	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	j	j	j	n	n	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>				
<b>Ostbevern, Gemeinde</b>																										
Ostbevern	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>				

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturmärkte										zASB - Infrastrukturmärkte										Endergebnis		
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZV/B / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024	Abwägung	
<b>Sassenberg, Stadt</b>																							
Füchtorf	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	j	j	n	j	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>
Sassenberg	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>
<b>Sendenhorst, Stadt</b>																							
Albersloh	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	j	j	ASB	ASB	-	<b>zASB</b>
Sendenhorst	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>
<b>Telgte, Stadt</b>																							
Telgte	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>
<b>Wadersloh, Gemeinde</b>																							
Diestedde	j	j	j	j	j	j	n	j	j	j	j	n	n	n	j	n	j	n	j	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>
Liesborn	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	n	n	j	n	j	n	j	ASB	ASB	-	<b>ASB</b>
Wadersloh	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	n	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>	
<b>Warendorf, Stadt</b>																							
Einen/ Müssingen	j	j	j	n	n	n	n	j	n	n	j	n	n	n	n	n	n	n	j	OT < 2.000	OT < 2.000	Festlegung als ASB gemäß der Ausnahmen des Ziels 2-3 LEP NRW.	<b>ASB</b>

Kreis / Gemeinde/ Orts- bzw. Stadtteil	ASB - Infrastrukturkriterien														Abwägung	<b>Endergebnis</b>					
	Kita / Kindergarten	Grundschule	Sportanlage	Allgemeinmediziner	Facharzt (insb. Zahnarzt)	Apotheke	Lebensmitteleinzelhandel	Bankfiliale / Geldautomat	Brief- und Paketdienstleister	Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)	Kirche, ges. Einrichtung	ZVB / erkennbares Ortszentrum	Weiterführende Schule	Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung	Altenheim / Senioreneinrichtung	Jugendeinrichtung	Tankstelle	SPNV - Haltepunkte	Schnell- / Regionalbushaltestellen	Ergebnis Kriterienkatalog	Regionalplan 2014 bis 2024
Freckenhorst	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	Die fehlende Infrastruktur wird durch die vorhandenen Schnell- und/ oder Regionalbushaltestellen kompensiert.	<b>zASB</b>	
Warendorf	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	j	zASB	ASB	-	<b>zASB</b>

# Anlage V.1

## Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein im Münsterland – Darstellungskonzept<sup>1</sup>

1.	Vorbemerkungen.....
2.	Dokumentation des Planungsprozesses .....
2.1	1. Stufe: Harte und weiche Tabuzonen .....
2.2.	2. Stufe: Weitere Kriterien.....
2.3.	3. Stufe: Substanzgebot.....

### 1. Vorbemerkungen

Nach der Vorgabe des Landesentwicklungsplans erfolgt die Sicherung der Rohstoffversorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen in Regionalplänen durch die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet, innerhalb dieser Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Außerhalb aber ist eine Abgrabung bis auf in den textlichen Darstellungen definierte Ausnahmen nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Um diese Ausschlusswirkung erzeugen zu können, bedarf es eines gesamträumlichen Darstellungskonzepts, welches sich in drei aufeinander folgende Stufen untergliedern lässt.<sup>2</sup>

In der 1. Stufe werden diejenigen Bereiche ermittelt, die für die Sicherung der Rohstoffversorgung nicht zur Verfügung stehen. Dabei wird zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden. Nach dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE) sind harte Tabuzonen Bereiche, die für die beabsichtigte Nutzung nicht zur Verfügung stehen, da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen. Auch weiche Tabuzonen werden vorab aus dem Planungsprozess ausgeschieden. Dies geschieht aber als Ergebnis eines Abwägungsprozesses aufgrund von planerischen Erwägungen.

Aus den nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen werden dann in der 2. Stufe des Planungsprozesses anhand weiterer Kriterien die Abgrabungsbereiche festgelegt.

Abschließend wird in der 3. Stufe geprüft ob die ermittelten Abgrabungsbereiche der Sicherung der Rohstoffversorgung substantiell Raum geben.

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Das Darstellungskonzept für die Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein des Sachlichen Teilplans Kalkstein (STK) wurde als Anlage V.1 inhaltlich unverändert in den Regionalplan übernommen.

<sup>2</sup> Das nachfolgend beschriebene Darstellungskonzept entspricht im Großen und Ganzen dem Konzept, das der Festlegung der Abgrabungsbereiche für die übrigen Rohstoffe zugrunde gelegt wurde.

## 2. Dokumentation des Planungsprozesses

### 1. Stufe: Harte und weiche Tabuzonen

#### Harte Tabuzonen

Nicht geeignete Flächen, da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen.

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
Kein Rohstoffvorkommen	Lockergesteinsrohstoffe: Rohstoffkarte  Festgesteinrohstoffe: Entwurf einer Rohstoffkarte, Informationen aus Unternehmerbefragung und Beteiligungsverfahren	Flächen stehen aus tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung
Vorhandene Siedlungsflächen	Raumordnungskataster	Flächen stehen aus tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung
Vorhandene Flächen des Freiraums für zweckgebundene Nutzungen und sonstige Zweckbindungen	Raumordnungskataster	Flächen stehen aus tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung

#### Bemerkung:

Eine Nutzung vorhandener Siedlungsflächen und von vorhandenen Flächen des Freiraums für zweckgebundene Nutzungen und sonstige Zweckbindungen zu Abgrabungszwecken setzt den Abriss von Siedlungen bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen für zweckgebundene Nutzungen im Freiraum voraus. Dies wäre mit unabsehbaren finanziellen und sozialen Folgen verbunden, die eine Nutzung der betreffenden Flächenkategorien für Abgrabungszwecken ausgeschlossen erscheinen lassen. Aus diesem Grund werden diese Bereiche hier als harte Tabuzonen dargestellt.

Selbst wenn man diese Zonen wegen der theoretisch möglichen Nutzung für den Rohstoffabbau als weiche Tabuzonen betrachtet, hätten die bisherigen Nutzungen im Abwägungsprozess Vorrang gegenüber den Belangen, die in den übrigen weichen Tabuzonen dem Rohstoffabbau entgegenstehen. Im Ergebnis würden sich die bisherigen Nutzungen stets gegenüber dem Abgrabungsinteresse durchsetzen. Eine Nutzung für den Rohstoffabbau erscheint auch bei dieser Betrachtungsweise ausgeschlossen.

#### Weiche Tabuzonen

Flächen, die vorab als Ergebnis eines Abwägungsprozesses ausgeschieden werden.

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
Natura 2000-Gebiete	<p>"Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig" (§ 33 BNatSchG).</p> <p>"Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann ... Ausnahmen von dem Verbot ... zulassen" (§ 33 BNatSchG).</p> <p>integriertes Projekt (§ 53 (1) LNatSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz;</li> <li>- der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung;</li> <li>- weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können.</li> </ul>
NSG	<p>"Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten" (§ 23 BNatSchG).</p> <p>"Von den Geboten und Verbots ... kann auf Antrag Befreiung gewährt werden" (§ 67 BNatSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz;</li> <li>- der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung;</li> <li>- weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können.</li> </ul>
Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 2 LNatSchG	<p>"Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung ... führen können, sind verboten" (§ 30 BNatSchG).</p> <p>"Von den Geboten und Verbots ... kann auf Antrag Befreiung gewährt werden" (§ 67 BNatSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz;</li> <li>- der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung;</li> <li>- weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können.</li> </ul>
Große zusammenhängende geschützte Landschaftsbestandteile (größer 10 ha)	<p>"Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten" (§ 29 BNatSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz;</li> <li>- der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung;</li> <li>- weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können.</li> </ul>

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
	<p>"Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten." (§ 39 LNatSchG).</p> <p>"Von den Geboten und Verboten ... kann auf Antrag Befreiung gewährt werden" (§ 67 BNatSchG).</p>	abschließend beurteilt werden können.
Flächige Vorkommen planungsrelevanter Arten	<p>Zugriffsverbote für wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten, der europäischen Vogelarten und der wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten (§ 44 BNatSchG).</p> <p>"Von den Geboten und Verboten ... kann auf Antrag Befreiung gewährt werden" (§ 67 BNatSchG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz;</li> <li>- der Abwägung zugänglich, da Ausnahme-regelung;</li> <li>- weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können.</li> </ul>
Überschwemmungsgebiete	<p>„In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt: ... das Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78 WHG).</p> <p>“Die zuständige Behörde kann Maßnahmen ... zulassen” (§ 78 WHG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz;</li> <li>- der Abwägung zugänglich, da Ausnahme-regelung;</li> <li>- weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können.</li> </ul>
Wasserschutzgebiete	<p>In Wasserschutzgebieten können "bestimmte Handlungen verboten werden". (In den Wasserschutzgebiets-verordnungen des Münsterlandes sind Abgrabungen verboten.)</p> <p>“Die zuständige Behörde kann von Verboten eine Befreiung erteilen” (§ 52 WHG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz;</li> <li>- der Abwägung zugänglich, da Ausnahme-regelung;</li> <li>- weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können.</li> </ul>
Große zusammenhängende Waldflächen (größer 10 ha)	"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabuzone, da entgegenstehendes LEP-Ziel und Genehmigung</li> </ul>

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
	<p>nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ... ein Bedarf nachgewiesen ist (und) dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist ..." (Ziel 7.3-1 LEP NRW).</p> <p>"In waldarmen Gebieten soll ... auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden" (Grundsatz 7.3-3 LEP NRW; das Münsterland ist waldarme Region.).</p> <p>Die Umwandlung von Wald bedarf der Genehmigung und soll unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden (§ 9 Bundeswaldgesetz, § 39 Landesforstgesetz).</p>	<p>nur unter bestimmten Voraussetzungen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung;</li> <li>- weiche Tabuzone, da Bedarf nach zusätzlichen Abgrabungsflächen mittelfristig neu beurteilt wird und dann große zusammenhängende Waldflächen im Schutzgrad hinter anderen weichen Tabuzonen mit fachgesetzlichen Nutzungsverbeten zurückstehen und da die Abwesenheit von Versagensgründen nicht abschließend beurteilt werden kann.</li> </ul>
Waldflächen mit besonderen Funktionen (Waldbiotopschutz, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, Wildnisgebiete)	<p>"Grundsätzlich zu vermeiden sind Waldinanspruchnahmen in den Fällen, wo nach individuellen Umständen kein Ersatz möglich ist" (S. 27 Forstlicher Fachbeitrag).</p> <p>"Vorliegende Fachbeiträge sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen" (§12 LPIG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabuzone, da entgegenstehende Forderung des Fachbeitrags;</li> <li>- der Abwägung zugänglich, da Fachbeiträge nur zu berücksichtigen sind;</li> <li>- weiche Tabuzone, da möglicher Ersatz nicht abschließend beurteilt werden kann.</li> </ul>
BSN, Kernflächen des regionalen Biotopverbundes	Ziele des LEP NRW: u. a.: "... darf ein Gebiet für den Schutz der Natur ... nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist ..." (Ziel 7.2-3 LEP NRW).	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabuzone, da LEP-Ziel;</li> <li>- der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung;</li> <li>- weiche Tabuzone, da Bedarf nach zusätzlichen Abgrabungsflächen mittelfristig neu beurteilt wird und dann BSN im Schutzgrad hinter anderen weichen Tabuzonen mit</li> </ul>

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
		fachgesetzlichen Nutzungsverboten zurückstehen.
Kurgebiete, Erholungsgebiete	Voraussetzungen für Kurorte: u. a. "der Schutz des Kurgebiets, der Gesundheitseinrichtungen, des Erholungswertes und der therapeutischen Möglichkeiten vor schädlichen Einwirkungen" (§ 3 Kurortegesetz).  "Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen ... nicht nur vorübergehend entfallen ist" (§ 20 Kurortegesetz).	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabuzone, da gesetzlicher Schutzauftrag;</li> <li>- der Abwägung zugänglich, da kein Verbot der Inanspruchnahme;</li> <li>- weiche Tabuzone, da Schutzauftrag nicht abschließend beurteilt werden kann.</li> </ul>
Schutzwürdige Böden der Stufe 3, Ausnahme: Trockene bis extrem trockene Felsböden ("sw3_bz")	"Böden, welche die Bodenfunktionen ... im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen" (§ 1 LBodSchG).	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabuzone, da gesetzlicher Schutzauftrag;</li> <li>- der Abwägung zugänglich, da kein Verbot der Inanspruchnahme;</li> <li>- Ausnahme, da der Flächenanteil der trockenen bis extrem trockenen Felsböden über abbauwürdigen Kalksteinen überproportional hoch ist;</li> <li>- weiche Tabuzone, da die Reichweite des Schutzauftrags nicht abschließend beurteilt werden kann.</li> </ul>
Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung	In Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung sind "neue, raumwirksame Flächeninanspruchnahmen ... zu vermeiden" (S. 191 Fachbeitrag des LANUV).  "Vorliegende Fachbeiträge sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen" (§ 12 LPIG).	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabuzone, da Forderung des Fachbeitrags;</li> <li>- der Abwägung zugänglich, da Fachbeiträge nur zu berücksichtigen sind;</li> <li>- weiche Tabuzone, da Raumwirksamkeit und beeinträchtigende Wirkung nicht abschließend beurteilt werden können.</li> </ul>

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
Flächen, die für die Gewinnung von Windenergie genutzt werden	Raumordnungskataster	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tabuzone, da Flächen auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen;</li> <li>– der Abwägung zugänglich, da im Einzelfall Kombination der Nutzungen möglich ist;</li> <li>– weiche Tabuzone, da Einzelfall nicht abschließend beurteilt werden kann.</li> </ul>

## 2. Stufe: Weitere Kriterien

Kriterium	Grundlage der Wertung
Erweiterung vor Neuaufschluss	"Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffes und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen." (Grundsatz 9.1-3 LEP NRW).
in einer Unternehmerbefragung und im Beteiligungsverfahren genannte Interessenflächen der Abgrabungsunternehmen	Die Berücksichtigung dieser Flächen stellt sicher, dass für möglichst viele dargestellte Bereiche auch ein Abgrabungsinteresse besteht und damit der Zweck der Darstellung, langfristig die Versorgung mit Rohstoffen sicherzustellen, erfüllt wird.
Qualität / Mächtigkeit / Überlagerung des Kalksteinvorkommens	"Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen" (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).
räumliche Nähe zu den Zement- bzw. Kalkwerken	Minimierung der Belastung durch die notwendigen Transportwege. Eine Verlagerung der Werke ist aufgrund der hohen Investitionskosten nur schwer darstellbar.
Erholungs- und Freizeitnutzung	<p>"Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen." (Ziel 6.6-2 LEP NRW)</p> <p>Die Berücksichtigung einer Ausrichtung auf Siedlungsbereiche, ermöglicht eine entsprechende Nachfolgenutzung.</p>
Ökologisch wertvolle Flächen:	In den Gebieten besteht ein Schutzbedürfnis zugunsten ökologischer Belange. Dieses Schutzbedürfnis kann im Einzelfall gegenüber bestimmten Gesichtspunkten, die für eine Darstellung als Abgrabungsbereich sprechen zurückstehen. Daher werden diese Gebiete nicht pauschal als weiche Tabuzonen beurteilt, die
<ul style="list-style-type: none"> <li>– punkt- und linienförmige geschützte Landschaftsbestandteile,</li> <li>– Landschaftsschutzgebiete,</li> <li>– punkt- und linienförmige Vorkommen planungsrelevanter Arten,</li> </ul>	

Kriterium	Grundlage der Wertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Waldflächen (kleiner 10 ha),</li> <li>– schutzwürdige Böden der Stufe 1-2,</li> <li>– Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung,</li> <li>– sonstige Biotopverbundflächen.</li> </ul>	für die Sicherung der Rohstoffversorgung nicht zur Verfügung stehen, sondern einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

### 3. Stufe: Substanzgebot

Eine Konzentrationszonenplanung ist nur dann zulässig, wenn sich die betroffene Nutzung – hier: die Rohstoffgewinnung – an den positiv festgesetzten Standorten gegenüber mit ihnen nicht vereinbaren Nutzungen durchsetzt und ihr in substantieller Weise Raum verschafft wird (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.12.2009 - 20 A 628/05).

Dieser Anforderung entspricht die Planung der BSAB in diesem Regionalplan. Sie sichert die langfristige Versorgung mit heimischen Rohstoffen entsprechend den Vorgaben des LEP NRW.

Durch die Darstellung als Vorranggebiete, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen sind, ist sichergestellt, dass sich die Nutzung für die Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen durchsetzen kann.

Dem Substanzgebot wird zudem auch dadurch Geltung verschafft, dass bei der Flächenauswahl besonders auf die Mächtigkeit der festgelegten Rohstofflager und damit auf ihre Ergiebigkeit geachtet wurde.

Zusätzlich wird dem Belang des Rohstoffabbaus dadurch eine hohe Durchsetzungsfähigkeit verschafft, dass konflikträchtige Flächen als weiche Tabuzonen aus der Potentialfläche herausgenommen wurden.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für Grundstückseigentümer und Abgrabungsunternehmen die Möglichkeit bestand, Interesse an der Nutzung von Grundstücken für Abgrabungszwecke anzumelden, und auf entsprechende Äußerungen - wenn auch nicht immer in vollem Umfang - durch Festlegung oder Erweiterung von BSAB reagiert wurde.

Wegen der hohen Aufmerksamkeit, die das Fortschreibungsverfahren in der Öffentlichkeit gefunden hat, ist davon auszugehen, dass das aktuelle Interesse an der Nutzung von Flächen für die Zwecke der Rohstoffgewinnung erkannt und durch Darstellung von Abgrabungsbereichen mit hinreichender Substanz berücksichtigt worden ist. Künftiges Abgrabungsinteresses kann durch Änderungen des Regionalplans Rechnung getragen werden, zu denen der Träger der Regionalplanung durch ein entsprechendes Ziel im LEP NRW bei Unterschreiten bestimmter Mindestreicheitweiten verpflichtet wird.